

Joachim Seitz (5.1)

Eine zusammenfassende Darstellung der Geschichte des Vogelschutzes, einschließlich der Aspekte Vogeljagd und Bekämpfung schädlicher Vögel, fehlt für Sachsen-Anhalt bislang, während die Nachbarländer Niedersachsen und Brandenburg auf entsprechende Werke verweisen können (SEITZ 2012b, KLOSE 2005). Lediglich für kleinere geografische Einheiten oder einzelne Themen liegen größere Arbeiten aus Sachsen-Anhalt vor, z. B. für den Harz (KNOLLE 1980), den Raum Haldensleben (in mehreren Beiträgen, BRENNECKE 1998-2012), alte Waldgebiete am Südrand der Börde (STUBBE 1971) oder über den Lerchenfang bei Halle (PIECHOCKI 1981). Diese Lücke soll mit dem folgenden Kapitel geschlossen werden.

5.1 Vogelschutz und Vogelnutzung von den Anfängen bis 1989

Die besondere Herausforderung des Abschnittes zur Zeit bis 1989 liegt darin, aus vielfältigen, teils schwer zu erschließenden Quellen jene Fakten ausfindig zu machen und zu analysieren, die das Verhältnis des Menschen zu den Vögeln im Werdegang der vergangenen 400 Jahre im Raum des heutigen Sachsen-Anhalt beleuchten. Nicht alle Facetten der Beziehung Mensch-Vogel können in diesem Rahmen besprochen werden. So wird das Thema Vogelhaltung nur am Rande gestreift. Die Jagd wird hier in besonders relevanten, den Vogelfang und Rechtsfragen betreffenden Aspekten behandelt¹.

Die wichtigsten für die vorliegende Bearbeitung herangezogenen Quellen sind die gesamte auf das Land Sachsen-Anhalt bezogene ornithologische Literatur, die relevante überregionale ältere ornithologische Literatur, verschiedene landeskundliche Schriften sowie Internetquellen. Außerdem wurde in größerem Umfang Material aus Staatsarchiven (Magdeburg, Dessau, Wernigerode und Wolfenbüttel) herangezogen. Das allein dadurch recherchierte interessante Material konnte jedoch angesichts der Fülle nur teilweise ausgewertet werden. Überhaupt ist die Zahl möglicher Quellen, die an versteckten Stellen bis hin zu Tageszeitungen vorhanden sind, nahezu unendlich groß, so dass ein Auffinden manchmal mehr einem Zufallsereignis nahekommt. Insofern war eine gewisse Beschränkung der Informationssuche erforderlich.

Für viele behandelte Aspekte sind die Fakten und Einschätzungen aus Johann Andreas und Johann Friedrich Naumanns umfangreichen Werken eine entscheidende Grundlage. Sie waren nicht nur führende Ornithologen in ganz Deutschland, sondern wussten als Landesornithologen über die spezifischen Verhältnisse Sachsen-Anhalts sicher am besten Bescheid. Die Vogelabbildungen in den folgenden Kapiteln stammen alle von Johann Friedrich Naumann aus der sehr seltenen ersten Ausgabe

von Naumanns Naturgeschichte (1797-1803). Sie sind Frühwerke eines bei Vollendung des Werkes eben erst 23 Jahre alten Künstlers und noch nicht so ausgereift wie die später erschienenen Tafeln.

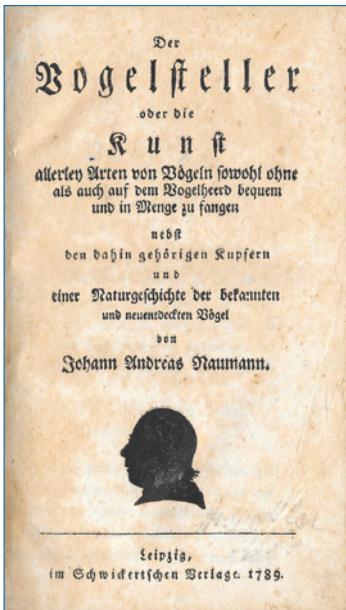
Für das Verständnis der folgenden Ausführungen erscheint ein wenigstens grober Überblick über die Territorialgeschichte Sachsen-Anhalts in den letzten 400 Jahren hilfreich. Die Kernbereiche bilden das ehemalige Herzogtum (vormals Bistum) Magdeburg mit dem Gebiet um Halle im Süden, das bis 1714 Residenzstadt war, das Fürstentum Halberstadt und das Fürstentum Anhalt, das in bis zu vier Teilfürstentümern aufgeteilt war (Anhalt-Dessau, Anhalt-Zerbst, Anhalt-Köthen und Anhalt-Bernburg mit dem Gebiet um Ballenstedt im Ostharz). Halberstadt und Magdeburg fielen bereits 1648 bzw. 1680 an das brandenburgische Kurfürstentum (ab 1701 Königreich Preußen). Nach den napoleonischen Kriegen fielen 1815 größere vormals kursächsische Gebiete im Osten um Wittenberg, im Südwesten um Merseburg und Naumburg und im Süden bis vor die Tore Leipzigs an Preußen. Mit Ausnahme der anhaltischen Fürstentümer wurden alle genannten Gebiete, vermehrt um die aus der Mark Brandenburg herausgelöste Altmark im Norden, 1815 zur Preussischen Provinz Sachsen zusammengeführt, die in die Regierungsbezirke Magdeburg im Norden und Merseburg im Süden gegliedert wurde². Kurz nach dem 2. Weltkrieg wurden Anhalt und ehemals braunschweigische Gebiete wie der Amtsgerichtsbezirk Calvörde und der Kreis Blankenburg (ausgenommen kleinere Gebiete um Braunlage und Walkenried) dem neu gebildeten Land Sachsen-Anhalt zugeschlagen. Im Zuge einer Verwaltungsreform wurde das Land 1952 in die Bezirke Magdeburg und Halle aufgeteilt, wobei es im äußeren Grenzbereich zu kleineren territorialen Veränderungen kam wie die Angliederung der Gebiete um Torgau und Delitzsch an den sächsischen Bezirk Leipzig, bei dem sie auch nach der politischen Wende 1990 verblieben. Der Kreis Artern wurde nach der Wende dem Land Thüringen angegliedert, während der Kreis Jessen vom brandenburgischen Bezirk Cottbus an das Land Sachsen-Anhalt kam.

5.1.1 Die Bedeutung der Vögel für die Menschen in Sachsen-Anhalt

In Sachsen-Anhalt lässt sich vom Sachsenherzog Heinrich um 900 an, über Eike von Repgows Sachsenspiegel im 13. Jahrhundert, die Familie Naumann mit ihren für ganz Deutschland herausragenden Kenntnissen auf diesem Gebiet bis in das 20. Jahrhundert hinein besonders gut eine über tausendjährige Tradition von Vogelfang, Vogeljagd und Vogelnutzung aufzeigen. Dabei ist auch ein langsamer, von Widersprüchen gekennzeichnete

¹ Eine zusammenfassende Jagdgeschichte, wie sie z. B. JESSEN (1958) für Schleswig-Holstein verfasst hat, liegt für Sachsen-Anhalt nicht vor.

² Einen weiteren kleineren Regierungsbezirk der Provinz bildete bis 1920 das thüringische Gebiet um Erfurt, das hier nicht weiter in Betracht kommt.



Das Erstlingswerk von Johann Andreas Naumann gehört zu den bedeutendsten Vogelfangbüchern vor 1800 (Vorlage J. Seitz).

Wandel der Ansichten über den Nutzen und Schaden der Vögel, der bis zum modernen Vogelschutz hinführt, besonders gut nachzuvollziehen.

Vögel haben beim Menschen schon immer besondere Aufmerksamkeit erregt, sei es ganz allgemein durch ihre Flugkunst oder als Symbol für Kraft und Stärke bei großen Greifvögeln, durch auffälliges, buntes Gefieder, eigentümliche Balzhandlungen und einen oft als schön empfundenen Gesang. Diese ästhetischen Gesichtspunkte der Wertschätzung führten schließlich auch dazu, Vögel in Käfigen und Volieren zu halten, um sich an den genannten Eigenschaften zu erfreuen. Nicht selten standen und stehen Vögel im Mittelpunkt von Dichtung, darstellender Kunst und Musik.

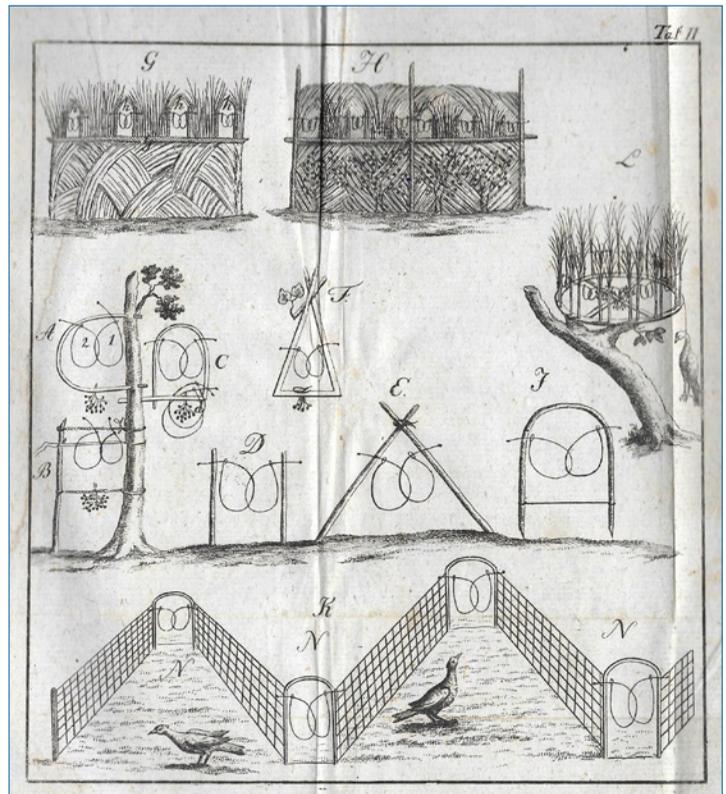
Zusammenhänge durfte man angesichts des allgemeinen Wissensstandes nicht erwarten.

Die frühen Ornithologen und Naturforscher – wie die beiden Naumanns, J. A. E. Goeze oder auch Johann Matthäus Bechstein aus dem angrenzenden Thüringen – verstanden sich in dieser Hinsicht auch als Aufklärer. Nutzen und Schaden der Vögel für den Menschen findet in ihren Werken eine ausführliche Behandlung.

a) Fangmethoden

Um des für die menschliche Ernährung wertvollen Fleisches der Vögel effizient habhaft zu werden, musste der Mensch im Lauf der Entwicklungsgeschichte vielfältige Techniken, die auch in Sachsen-Anhalt zum Einsatz kamen, entwickeln. Die verschiedensten Formen von Netzen, Schlingen, Reusen und Fangkörben wurden erfunden – je nachdem, welche Vogelarten es zu fangen galt. Johann Leonard Frisch, der von 1733 an ein erstes Werk über die Vögel Deutschlands mit großformatigen kolorierten Kupfertafeln herausgab, vermisste Bücher der vielen erfahrenen Vogelsteller über dieses Thema und regte an, dass von diesen darüber eine Schrift publiziert werden sollte. Zwar lagen zu seiner Zeit zu diesem Thema wichtige Publikationen wie die von AITINGER (1653), PERNAU (1702 ff.) und das große Jagdwerk von FLEMING (1719-1724) vor, aber es fehlten Frisch sicher darin detailliertere Angaben zu den spezifischen Fangeinrichtungen neben umfangreichem allgemeinen Erfahrungswissen über Vögel. Tatsächlich erschienen zum Ende des 18. Jahrhunderts mehrere Werke über den Vogelfang, darunter 1789 das Buch „Der Vogelsteller“ von Johann Andreas NAUMANN als dessen Erstlingswerk. Der Jagdhis-

Als weit bedeutungsvollerer Aspekt der Wertschätzung ist jedoch zweifellos der unmittelbare Nutzen bzw. Schaden einer Vogelart für den Haushalt des Menschen, vor allem seine Ernährung zu bewerten. Besonders größere Vögel und deren Eier dürften immer wichtige Nahrungsquellen gewesen sein. Zudem konnten Federn vielfältig genutzt werden, etwa zum Stopfen wärmenden Bettzeugs, als Schreibgerät und als Teile schmückender Kleidung. Ferner wurde früher dem Verzehr gewisser, meist verarbeiteter Körperteile von Vögeln eine medizinische Wirkung zugeschrieben³. Letzteres hat aber seit der Aufklärung der letzten 250 Jahre nur noch eine geringe Rolle gespielt. Als schädlich wurden Vögel vor allem dann angesehen, wenn sie als Konkurrenten des Menschen beim Nahrungserwerb auftraten, indem sie zur Reduzierung des Bestandes der für die menschliche Ernährung besonders wichtigen Tiere und Pflanzen beitrugen. Indirekter Nutzen der Vögel durch Vertilgung der menschlichen Ernährung nachteiliger Tiere wie Mäuse, Maikäfer, Raupen, Heuschrecken wurde weniger wahrgenommen, am ehesten noch, wenn dies bei extremen Kalamitäten auffällig zutage trat und Ernten oder Forsten sehr stark geschädigt wurden. Vertiefte Einsichten der Bevölkerung – auch der gesellschaftlichen Elite – in ökologische



³ siehe dazu die mittelalterliche Schrift von Hildegard von Bingen, Neubearbeitung 1994.

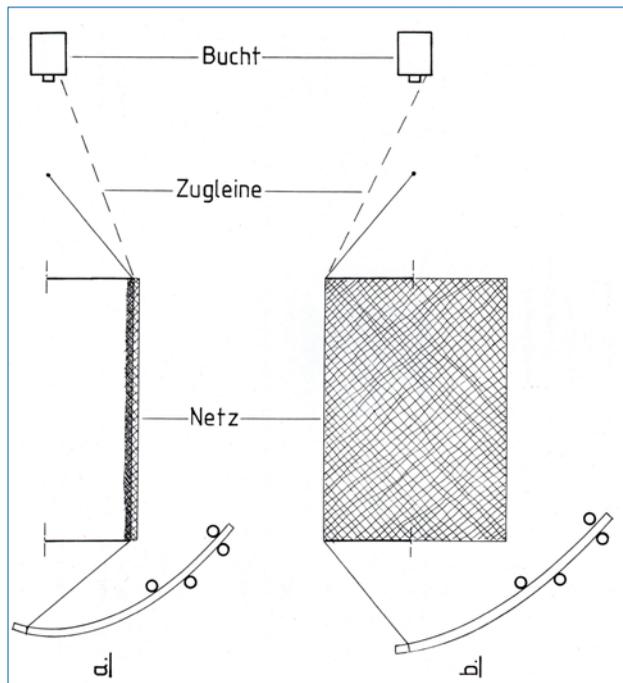
Zum Fang von Kleinvögeln wurden verschiedene Arten von Dohnen (Bügelfallen) entwickelt, hier dargestellt aus J. A. Naumanns „Vogelsteller“ (Vorlage J. Seitz).

toriker KURT LINDNER (1976) nannte es „eines der bedeutendsten, allerdings auch eines der seltensten Bücher über den Vogelfang in deutscher Sprache“⁴. Hier war, wie Frisch es sich wünschte, ein erfahrener Vogelsteller am Werk, dessen Vorfahren schon seit Generationen den Vogelfang betrieben. Das Besondere an diesem Werk ist aber auch, dass Johann Andreas Naumann, von Erfindergeist getrieben, viele Fangmethoden erprobt und neue entwickelt hat, wofür er die Fanggeräte gewöhnlich auch selbst herstellte. Auf zwei seinem Werk beigelegten Kupfertafeln sind verschiedene Fangeinrichtungen dargestellt.

Auch nach der Herausgabe seines Buches arbeitete J. A. Naumann weiter am Thema Vogelfang und verfasste, wie in seiner Naturgeschichte (4. Band, S. 101 und 132) angekündigt, 1818 ein weiteres Manuskript mit dem Titel „Johann Andreas Naumanns meistens selbst erfundene Fallen und Fänge zum Vogelstellen. Vom Verfasser des Vogelstellers und der Naturgeschichte der Land- und Wasservögel des nördlichen Deutschlands als Ergänzung zu diesen Werken am Lebensabend niedergeschrieben“. In dieser kleinen Schrift sind weitere meist kleinere Zeichnungen enthalten. Gedruckt wurde das Manuskript seinerzeit nicht, vermutlich, weil verschiedene dieser Fangmethoden in der zweiten Auflage der Naturgeschichte (1820-1844) beschrieben worden sind. Das Werk wurde erst 1989 von L. Baege und J. Neumann für das Naumann-Museum im Druck herausgegeben (BAEGE & NEUMANN 1989).

Bei vielen Fangmethoden kamen Lockvögel zum Einsatz, die durch Stimme oder Verhalten Wildvögel ihrer Art anlocken sollten. Deren Haltung bedurfte besonderer Kenntnisse. Für

⁴ 1980 wurde davon ein Nachdruck produziert.



Darstellung eines Finkenherdes, a) fängisch gestellt, b) nach dem Zuschlagen (aus KNOLLE 1980).

den Fang von Kleinvögeln setzte man häufig den aus der Mistel gewonnenen so genannten Vogelgeleim ein. Damit bestrich man Zweige, an denen die Vögel festklebten, wenn sie sich darauf setzten. Eine aufwändige Methode zum Massenfang von Vögeln war der so genannte Vogelherd, bei dem in besonders geeigneter Lage eine größere Fläche am Boden aufbereitet und mit reichlich Nahrung als Köder und Lockvögeln bestückt wurde. Die Vögel wurden mit ein- oder zweiflügeligen großen Schlagnetzen gefangen, wobei eine Zugleine zum Einsatz kam, die aus einer versteckten Hütte bedient wurde. Diese Fangform eignete sich besonders für Finkenvögel, z. T. auch Drosseln und weitere Vogelarten.

Die meisten solcher Vogelherde wurden jedoch schon im 18. und bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts aufgegeben (J. A. und J. F. NAUMANN 1818, 1849, KNOLLE 1980). Im Harz wurde auch der Kleinvogelfang mit Hilfe eines Steinkauzes betrieben (BRÜCKMANN 1746). Er wurde an einen Pflock angebunden, um Kleinvögel, die auf ihn hassten, anzulocken. Diese wurden dann mit Leimruten gefangen. Von einer so genannten Krähenhütte wurden vor allem Krähen und Greifvögel mit Hilfe eines angepflockten Uhus geschossen. Die genannten Vogelarten kommen beim Haszen auf den Uhu so nahe, dass ein solcher Abschuss (zuvor auch Fang) relativ leicht gelang. Diese Jagdform war im Harz häufig, wo die letzten Uhus in Sachsen-Anhalt brüteten und die Jungen für die Krähenhütte ausgehorstet werden konnten. Aus alten Jagdakten des Anhalt-Bernburger Fürsten Christian II. ermittelte SPECHT (1938), dass schon im 17. Jahrhundert solche Hütten errichtet wurden, so eine neue am 23.09.1632 bei Harzgerode.

Der Vogelfang wurde nicht nur von der normalen Bevölkerung zum Nahrungserwerb betrieben, sondern galt teilweise auch gesellschaftlich höher gestellten Personen als Zeitvertreib und Quelle von Inspiration, die auch Ansätze ernsthafter wissenschaftlicher Beschäftigung mit Vögeln mit sich brachte. Aus unserem Raum beschreibt eine Legende, dass der Sachsenherzog Heinrich I. im Jahr 919 die Nachricht von seiner Wahl zum deutschen König auf einem Vogelherd erfuhr. Dies soll bei der Stadt Quedlinburg stattgefunden haben, wo es noch heute einen Platz mit dem Namen „Am Finkenherd“ gibt, der bei der alten Burganlage liegt. Eine Tafel erinnert an diese Legende. Nach einer anderen Überlieferung geschah dies auf Heinrichs Hof Dinklar bei Hildesheim (DIWALD 1987). Später erhielt dieser Herrscher



Postkarte mit der Abbildung eines Vogelherdes bei Zerbst, gelaufen im Jahr 1898.



In Quedlinburg erinnern zwei angebrachte Tafeln an die Sage, dass der Sachsenherzog Heinrich am Vogelherd die Nachricht von seiner Wahl zum deutschen Kaiser erfuhr. Fotos: J. Seitz.

den Beinamen „auceps“, „Vogler“ oder „Finckler“. Auch vom in der Mitte des 17. Jahrhunderts regierenden Fürsten Christian II. von Anhalt-Bernburg wurde bekannt, dass er persönlich den Vogelfang betrieb und z. B. am 22.09.1646 eine Mandel (15 Stück) Finken fing (SPRECHT 1938). Die bekannten Ornithologen Adam von Pernau und Johann Andreas Naumann sind weitere Beispiele für besser bemittelte Personen, die den Vogelfang als Zeitvertreib sowie zu wissenschaftlichen Zwecken betrieben. Auch der Naturforscher J. A. E. Goeze aus Quedlinburg war in seiner Jugend ein eifriger Vogelsteller (GOEZE & DONNDORF 1795).

Mit der fortlaufenden Verbesserung der Gewehre nahm die Bedeutung der alten Fangmethoden aber immer mehr ab. Viele der klassischen Fangmethoden galten später als unweidmännisch.

b) Die Beizjagd in alter Zeit

Eine besondere traditionelle Form der Jagd seit dem Hochmittelalter war der Fang des Jagdwildes mit Hilfe abgerichteter Greifvögel, häufig Habichte und besonders Falken. Dies bedurfte guter Kenntnisse und war recht teuer. Daher wurde diese Form der Jagd meist nur von besser Bemittelten und von Fürstenhäusern betrieben. Im behandelten Gebiet haben sich von dieser Beizjagd kaum Spuren erhalten. Dass es sie auch gegeben hat, zeigt sich darin, dass z. B. in der Anhaltischen Landesordnung von 1572 und der Magdeburgischen Jagdverordnung von 1687 zu den verbotenen Jagden in landesherrlichen Gebieten auch das Beizen gehörte. 1458 bestätigte der Bischof von Magdeburg den Bürgern von Halle ein altes Gewohnheitsrecht, nämlich

im Gebiet der Grafschaft Mansfeld mit Sperbern, Falken und Habichten zu jagen, nachdem dieses Recht von den Mansfeldern bestritten worden war (DREYHAUPT 1750, S. 416). In ihrem Hallenser Jagdgebiet wurde die Beizjagd mindestens bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts ausgeübt. In einer Urkunde vom 30.04.1616 wurde das Wachtelbeizen schon in der Überschrift ausdrücklich erwähnt (DREYHAUPT 1750, S. 417/18), scheint also eine bedeutende Rolle gespielt zu haben. Als Beizvogel diente wahrscheinlich der Baumfalke, der früher für die Jagd auf Wachteln und Lerchen abgerichtet wurde (J. F. NAUMANN 1822).

J. A. NAUMANN (1817) erwähnt eine Falknerei in dem zu Anhalt-Bernburg gehörenden Ort Ballenstedt, wo übrigens auch Kormorane zum Fischen abgerichtet wurden⁵. Leider konnten im Staatsarchiv von Dessau keine Akten über diese Falknerei aufgefunden werden. Größeren Umfang scheint sie nicht gehabt zu haben.

Eine besondere Form der Jagd mit Falken war die Reiherbeize, die von vielen Fürstenhäusern in Deutschland vom 16. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts mit außergewöhnlich hohem Aufwand betrieben wurde und als besonders hohe Form der Jagdbelastung galt. Zu diesem Zweck wurden Reiher geschützt und z. T. gehegt (verschiedene Beispiele dazu für Niedersachsen bei SEITZ 2012b). Die Jagdverbote des sonst als schädlich betrachtete-

⁵ Naumann schreibt, dass man abgerichtete Kormorane oft in Falknereien traf, wenn die Falkner Holländer waren und diese den Kormoran aus ihrer Heimat mitbrachten. Tatsächlich kamen viele Falkner aus Holland, wo es eine eigene Falknerschule in Valkenswaard gab.

ten Graureihers in verschiedenen Jagdverordnungen in sachsen-anhaltischen Territorien vor 1700 sprechen dafür, dass der Schutz wegen einer möglichen Reiherbeize vorgenommen wurde. Das grundsätzliche Interesse der anhaltischen Fürsten an der Reiherbeize lässt sich an zwei Beispielen aufzeigen. In den Jagdakten des Anhalt-Dessauer Fürstentums findet sich aus der Zeit um 1650 eine „Falknereibeschiebung, worin gehandelt wird von der Art und Weise, wie man Raubvögel kennen, aufaasen, zum Gebrauch der Jagd abtragen und ihre Krankheiten heilen soll“⁶. Autor war der Falkner des Bernardini Gallegari, eines Edlen von Opitergo. Der Ort Opitergo (heute Oderzo) liegt im Nordosten Italiens. Italiener in fürstlichen Jagddiensten waren wegen ihrer besonderen Kenntnisse im Vogelfang seinerzeit nicht selten. Als die Anhalt-Zerbster Fürsten in den Besitz des friesischen Jeverlandes an der Nordseeküste nördlich Wilhelmshaven gekommen waren, wurden sie von dort mit dem Anliegen konfrontiert, die Genehmigung zu erteilen, die Reiher im Forst Upjever und die dort auch brütenden Saatkrähen zu vertilgen. Man befürchtete eine Ruinierung des Holzes. Im Antwortschreiben des Zerbster Fürsten vom 23.06.1727 heißt es jedoch, mit der Vertilgung der Reiher habe man „sich nicht zu übereilen, inmaßen es geschehen könnte, daß wir uns selbst der Reiger-Beitze in unserer Herrschafft Jever bedienen“ (SEITZ 2012b). Ob die Zerbster Fürsten jemals in ihren fernen Landesteil ausgezogen sind, um der Reiherbeize nachzugehen, ist anscheinend nicht überliefert. 1661 betrieb noch der frühere Landesherr von Jever, der oldenburgische Graf Anton Günther in Upjever die Reiherbeize. Mit der Ausrottung der Krähen war der Zerbster Fürst übrigens einverstanden.

Insgesamt zeigte sich in den Territorien Sachsen-Anhalts also ein ziemlich geringes Interesse an der Beizjagd. Selbst der so experimentierfreudige Johann Andreas Naumann scheint sich mit dieser Jagdart nicht beschäftigt zu haben.

5.1.2 Jagdrecht und Jagdschutz für Vögel bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts

Im Mittelalter herrschte zunächst ein großes Maß an Jagdfreiheit. Es entstanden aber bereits Mitte des 8. Jahrhunderts zunehmend königliche Banngebiete, gewöhnlich Bannforsten, in denen die Tierwelt Ruhe haben sollte und nur der König oder von diesem ermächtigte andere Herrschaften jagen durften (Einzelheiten dazu siehe LINDNER 1940). In dem von Eike von Repgow um 1220 bis 1230 verfassten Rechtsbuch „Sachsenspiegel“ werden dafür drei Gebiete im damaligen ausgedehnten Herzogtum Sachsen genannt (siehe dazu u. a. HOMEYER 1844, PÖRNER 1961), darunter der Harz und die „Heide zu Koyne“, einem Gebiet südlich Zeitz, das sich von der Pleiße über die Elster bis in die Gegend von Eisenberg-Osterfeld im heutigen Thüringen erstreckt und von dem der Zeitzer Forst das letzte Waldgebiet darstellt. Das dritte Gebiet, die „Magit-Heide“ oder Prettinische Heide, lag möglicherweise beim heutigen Ort Prettin an der Elbe an der Südostgrenze Sachsen-Anhalts. Die Jagd auf Raubtiere und Raubvögel war frei (Jagdverbot außer „die vogele unde die tier, die andir vogile unde andir tier ezzin“). Von der Jagd allgemein wird gesagt „Gott hat das Wild und alle wilden Vögel allen Leuten gemein gegeben“. Von Repgow stammte aus Reppichau in



Vogelfänger bei Halle, wo die Halloren (Salzsieder) besondere Privilegien zum Vogelfang besaßen (aus ПИЕЧОСКИ 1981).

Anhalt und schrieb sein Werk wohl auf der Burg Falkenstein bei Ballenstedt im Harz.

Ab 1500 kamen zunehmend Feuerwaffen zum Einsatz, die unter ständiger Verbesserung der Technik in den folgenden Jahrhunderten eine wesentlich effizientere Jagd ermöglichten. Wachsende Bevölkerung und verbesserte Jagdtechnik machten es notwendig, Jagdbeschränkungen zu regeln. Anfangs ging es dabei insbesondere um die Beschränkung des jagdberechtigten Personenkreises. Frühe Schutzmaßnahmen für Vögel richteten sich einerseits gegen das Jagen durch dazu nicht berechnigte Personen und zum anderen gegen eine Übernutzung durch Jagdberechtigte.

a) Einschränkung des jagdberechtigten Personenkreises

Entsprechend den damaligen gesellschaftlichen Verhältnissen wurden Jagdbefugnisse mehr und mehr auf Adel und Landesherrschaft konzentriert, die so genannte hohe Jagd ganz und die Jagd in den fürstlichen Jagdgebieten („Wildbahnen“) überwiegend auf letztere (Jagdregal). Seit dem 16. Jahrhundert sind viele Jagdedikte bekannt, die diese Einschränkung des Jagdrecht belegen. So verbot der Braunschweiger Herzog Heinrich 1559 in allen von ihm reklamierten Jagdgebieten das Schießen von Enten, Reihern und anderem Federwild⁷. Sein Sohn Herzog Heinrich Julius war gleichzeitig Bischof von Halberstadt und erließ in dieser Funktion am 24.03.1589 ein Jagdedikt für dieses

⁶ LASA Z 44, C 10d II, Nr. 85

⁷ abgedruckt in SEITZ 2012b

Fürstentum (STUBBE 1971⁸). Damit verbot der auch Jagdbischof genannte Landesfürst zum wiederholten Mal die Jagd in den landesherrlichen Gehölzen Hakel, Huy und Fallstein, nachdem festgestellt wurde, dass dort unbefugt Rebhühner gejagt worden waren. Dieses Verbot galt unabhängig vom Stand, also auch für Grafen, Adelige usw. Auch die Behinderung des Wildwechsels von außerhalb der fürstlichen Gehege in diese hinein war verboten. Ferner postulierte der Fürst für sich ein Vorrecht, in Brüchen und an Gewässern Enten, Gänse, Kraniche, Trappen, Rohrdommeln, Blässhühner und Reiher zu jagen. Damit wurden z. B. die Rechte der Bewohner am ehemaligen Gaterslebener See⁹ eingeschränkt, bei denen die Rechte zum Entenfang wie auch dem sonstigen Vogelfang lagen.

In der Anhaltischen Landesordnung vom Jahr 1572¹⁰ wurde geregelt, dass niemand Wildhühner, Gänse, Enten, Trappen, Auer- und Birkhähne oder anderes Federwild in den fürstlichen Jagdgebieten schießen oder fangen darf. Für Zuwiderhandlungen wurde eine Strafe von 10 Talern festgesetzt. In Artikel VII der Churfürstlich-Sächsischen Landesordnung aus dem Jahr 1603¹¹ wurde vorgeschrieben, dass niemand wilde Hühner, Enten, Gänse, Trappen, Auerhähne, Reiher und Kraniche in den fürstlichen Wäldern, Gehölzen, Feldern, Wassern, Teichen, Weinbergen oder sonstigen Gebieten schießen oder fangen soll bei einer Strafe von 20 Gulden. Auch eine frühere Landesordnung aus dem Jahr 1540 enthielt schon Vorschriften zur Jagdhege¹². In ähnlicher Form sind Jagdvorschriften auch für das Herzogtum Magdeburg publiziert worden, so in einer Polizei-Verordnung vom 23.04.1612 und weiteren Mandaten von 1613, 1626, 1629, 1637, 1642, 1643, 1646, 1648, 1650 und 1659. Im Abschnitt „Von Wildbahn, Jagten, Schießen und anderen Weydewerck“ der 1649 erschienenen Fürstlich Sächsisch-Magdeburgischen Landesordnung¹³ wurde befohlen, dass niemand Enten, Gänse, Trappen, Reiher, Auer- und Birkhähne und Kraniche in den fürstlichen Wildbahnen, Wäldern, Gehölzen, Feldern, Wassern und Weinbergen bei einer Strafe von 10 Gulden und Verlust der Gewehre und Netze schießen und fangen darf. Ferner wurde klargestellt, dass auf dem Grund und Boden der Prälaten, der Ritterschaft und der Städte unbefugtes Jagen verboten ist, was ausdrücklich auch für die fürstlichen Bediensteten galt.

Gegen diese genannten Bestimmungen wurde trotz ange drohter hoher Strafen so regelmäßig verstoßen, dass sie wie aus dem vorher Gesagten schon hervorgeht, regelmäßig und z. T. bis in das 19. Jahrhundert hinein wiederholt werden mussten, z. T. noch genauer gefasst und erweitert. Die Geldstrafen wurden erhöht. So war lt. der Kurfürstlich-Brandenburgischen Holz- und Jagdordnung des Herzogtums Magdeburg vom 13.12.1687¹⁴ eine Strafe für den illegalen Abschuss einer Taube von 5 Talern, für eine Ente von 10 Talern, für einen Reiher, einen Kranich oder eine Wildgans von 40 Talern, für den Abschuss von Hasel-, Reb-, Birk- und Auerhühnern sowie Großtrappen von 50 Talern und Schwänen von 75 Talern fällig. Vermutlich

irrtümlich fehlt in dieser Liste der Fasan. In der renovierten Holz-, Mast- und Jagdordnung für das Herzogthum Magdeburg und das Fürstenthum Halberstadt vom 03.10.1743¹⁵ wurden die Geldstrafen für illegal geschossene Reb- und Haselhühner auf 150 Taler erhöht, die übrigen Geldstrafen blieben gleich und betragen für den Fasan 50 Taler. Kraniche und Reiher fehlen. Dies galt für die Altmark auch bezüglich der 1720 erlassenen „Renovirte und verbesserte Holtz-, Mast- und Jagd-Ordnung wie es in der Mittel-, Alt-, Neu- und Ucker-Mark etc. gehalten werden solle“. Ferner war nach dieser Verordnung der Dohnenfang in den fürstlichen Jagdgebieten verboten. Für derartige Verbote war weniger maßgeblich, dass sich der Landesherr den Dohnenfang vorbehalten wollte, sondern man befürchtete eine Beunruhigung des Wildes und hatte Sorge, dass unter dem Vorwand des Fanges auch anderes Wild gejagt werden könnte. In Anhalt-Köthen betrug die Strafe nach dem Jagdgesetz vom 31.10.1823 für unbefugtes Jagen von Trappen, Auerhähnen, Birkhähnen und Fasanen, die der hohen oder mittleren Jagd angehörten, 50 Taler oder Zuchthaus und für zur Niederjagd zählende Rebhühner 25 Taler¹⁶.

Eine bemerkenswerte Verordnung erging am 02.05.1761 im Fürstentum Anhalt-Dessau, in der Fürst Leopold Friedrich Franz nicht nur das Ausnehmen der Nester der Fasanen, Rebhühner und Enten verbot, sondern auch das der Nachtigallen und anderen unschädlichen wilden Vögel. Das geht weit über das eigentliche jagdliche Interesse hinaus. Für Zuwiderhandlungen wurde Zuchthausstrafe angedroht. Sperlinge, Elstern, Krähen und andere „schädliche Raubvögel“ waren von dem Schutz ausgenommen.

Die Entwicklung des Jagdrechts ist davon gekennzeichnet, dass es zu einer Differenzierung der Jagd in hohe und niedere Jagd kam und sich die Landesherren die hohe Jagd selbst vorbehielten. Zur hohen Jagd gehörten in den Kerngebieten Sachsen-Anhalts unter den Vögeln nur Schwäne, Auerhühner, Fasanen, Kraniche und Trappen. Dies waren Arten, die als Jagdbeute besonders geschätzt wurden und allgemein selten waren oder wie Fasanen und Schwäne besonders gehegt wurden. Die übrigen Vogelarten gehörten zur niederen Jagd, wenn sie jagdlich von größerem Interesse waren, ansonsten zum freien Tierfang. Der freie Tierfang umfasste in der Regel für den Menschen wenig nutzbare oder sehr häufige Tierarten, während es sich bei den jagdbaren eher um seltener und wirtschaftlich besonders interessante Arten handelte. In anderen Ländern wie z. B. im Kurfürstentum Sachsen, zu dem in früherer Zeit ja wesentliche Teile des heutigen Sachsen-Anhalts zählten, wurde die Jagd in hohe, mittlere und niedere Jagd eingeteilt. Ein Verzeichnis darüber, welche Arten nun diesen drei Kategorien angehören, wurde am 05.09.1662 bekannt gemacht¹⁷. Die hohe Jagd ist dabei viel weiter gefasst als oben für Magdeburg benannt. Es gehören außerdem Adler, Haselhühner, Schnepfen, Wildgänse und überraschend sogar der Drosselfang dazu. Zur mittleren Jagd sind von den Vögeln nur Enten genannt. 1717 erschien ein gedrucktes Mandat des Sächsischen Kurfürsten und Königs von Polen Friedrich Augustus „Was vor Wildpret eigentlich zur Hohen-, Mittel und Niederjagd gerechnet wird/ auch wer die

⁸ im Wortlaut abgedruckt

⁹ auch als Ascherslebener oder Wilsleber See bekannt

¹⁰ Artikel 26, abgedruckt bei (FRITSCH 1702, Anh., S. 188)

¹¹ abgedruckt bei FRITSCH (1702, Anh., S. 8-9)

¹² lt. Allgem. Forst- und Jagdzeitung 1837, S. 242 ff.

¹³ abgedruckt bei FRITSCH (1702, Anh., S. 63-66)

¹⁴ abgedruckt bei FRITSCH (1702, Anh., S. 301-320)

¹⁵ abgedruckt bei HAHN (1836, S. 297-305)

¹⁶ Gesetzessammlung Anhalt-Köthen 1823-1829

¹⁷ abgedruckt bei FRITSCH (1702, Anh., S. 531/2)

Wölfe zu fällen befugt sein soll¹⁸. Die zur hohen Jagd gehörigen Vogelarten wurden stark reduziert und zwar auf das Artenspektrum, das in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts auch in den preußischen Gebieten galt. Zur Mitteljagd gehörten nun Birkhühner, Haselhühner und Große Brachvögel. Reiher wurden ebenso wie Drosseln, Enten und Gänse der Niederjagd zugeordnet. In diesem Mandat sind alle Jagdtiere aufgeführt, die nicht zum freien Tierfang gehörten. Diese Bestimmungen galten für die bestehenden Jagdrechte auch in den Gebieten weiter, die nach den napoleonischen Kriegen von Preußen übernommen worden waren (HAHN 1836, S. 15)¹⁹.

Die Entwicklung des Jagdrechts wird von KLOSE (2005, S. 119 ff., siehe auch HAHN 1836) im Detail anhand zahlreicher für die Mark Brandenburg erlassener Mandate aufgezeigt. Diese galten für die Altmark und in ähnlicher Weise auch für Magdeburg und Halber-

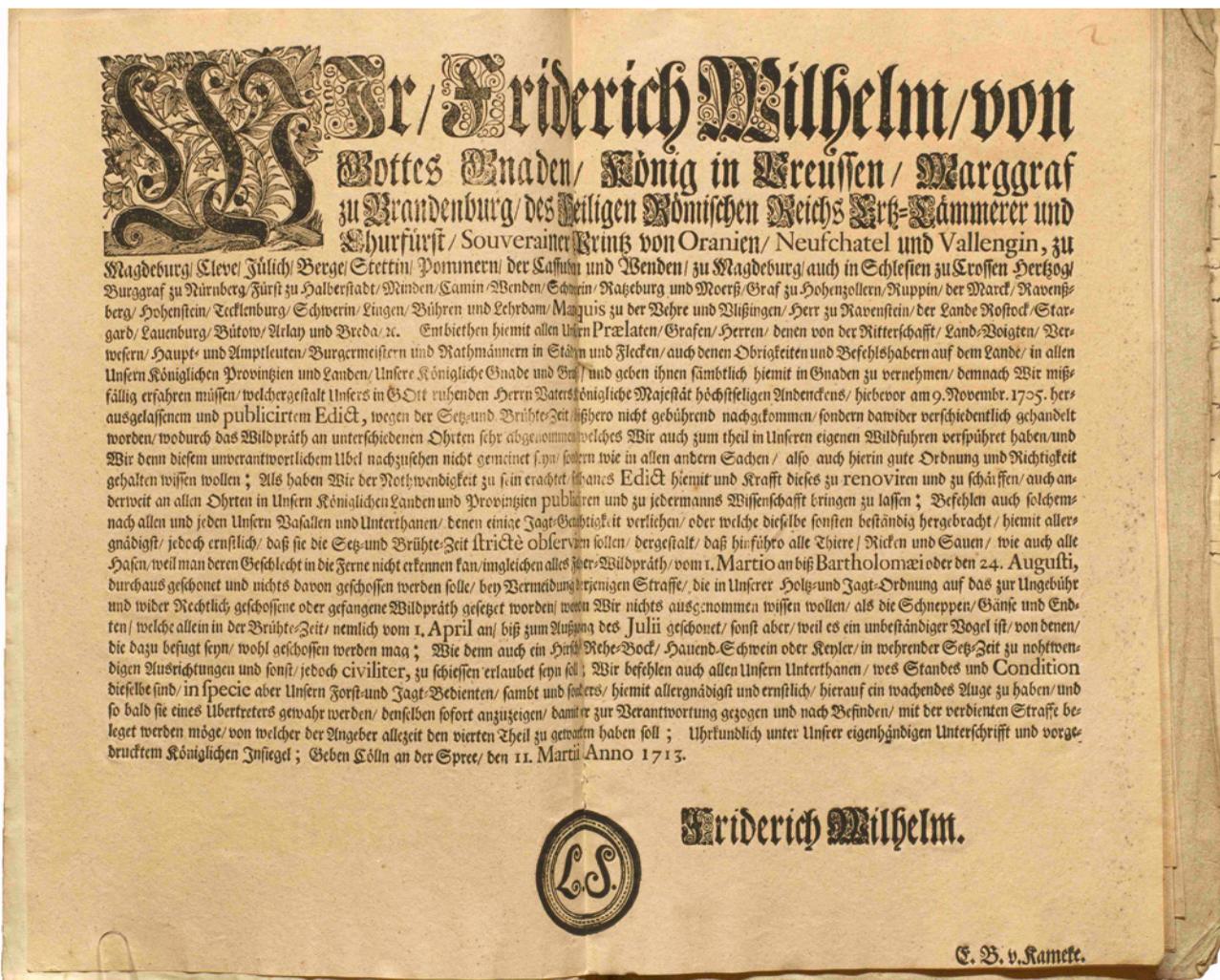
stadt, v. a. nach Eingliederung in den brandenburg-preußischen Staat. Zuletzt blieb fast nur noch der Kleinvogelfang für die normale bäuerliche Bevölkerung zugänglich. Nach J. A. NAUMANN (1789) war dieser Fang überwiegend frei oder gegen billige Pacht erhältlich. Später (J. A. NAUMANN 1818)²⁰ kritisierte er zu hohe Pachtforderungen der Jagdbesitzer als Neid und Geiz und nannte dies als einen Grund für die Unwirtschaftlichkeit der Vogelherde.

Mit jagdlicher Übernutzung hatte der Mensch seit alters her zu tun, zum Rückgang oder Aussterben zahlreicher für die Jagd wertvoller Tierarten hat er wesentlich beigetragen. Bei zunehmender dichter Bevölkerung und vergleichsweise geringer Zahl an Jagdtieren und in Abhängigkeit von jagdtechnischen Möglichkeiten konnten nur freiwillige oder von Obrigkeiten verordnete Regelungen eine nachhaltige Bewirtschaftung des Jagdtierbestandes im Sinne einer langfristigen Sicherung der Fleischversorgung oder sonstiger nutzbarer Teile der Tiere ermöglichen. Die Geschichte der Jagd ist voll von derartigen Bemühungen und deren Durchkreuzung aufgrund kurzfristiger Vorteilsnahme,

¹⁸ LASA D1, Nr. 652

¹⁹ 1883/1884 urteilte allerdings das Reichsgericht, dass dieses Patent bereits 1816 seine Gültigkeit verloren hatte (KLEMM 1904).

²⁰ Mskr., hrsg. BAEGE & NEUMANN (1989)



Mit diesem Edikt aus dem Jahr 1713 erinnert Preußenkönig Friedrich Wilhelm die Jagdberechtigten eindringlich an die Einhaltung einer Schonzeit (vom 1. März bis zum 24. August) (Quelle: LASA A 11a, Nr. 598).

wie es sich auch den Texten verschiedener Jagdordnungen (s. u.) entnehmen lässt. Die Beschränkung der Jagdrechte in königlichen Banngebieten seit der Mitte des 8. Jahrhunderts und die Eingrenzung der Jagdberechtigungen auf Adel und Landesherrschaft, so problematisch sie aus heutiger Sicht in gesellschaftspolitischer Hinsicht auch gewertet werden mögen, haben sicher auch eine Schutzfunktion gehabt. Unter diesem Blickwinkel rechtfertigt auch JOHANN ANDREAS NAUMANN (1789, S.2) die seinerzeit bestehenden Jagdvorrechte: *„Wenn aber allen denen, welche Lust zur Jagd und zum Waidewerk haben, die Befugnis, sich damit zu beschäftigen, erteilt würde, so würde das Wild und die Vögel gänzlich vertilget werden; derowegen ist es der natürlichen Ordnung gemäs, daß sich die weltliche Obrigkeit diese vortreffliche Lust vorbehalten und denen Unterthanen gewisse Schranken gesetzt hat“*. Jedenfalls ist zu der Zeit häufig von reichem Wildbestand die Rede, während die Jagdfreiheit in den ersten Jahren nach 1848 als Folge der bürgerlichen Revolution zu einem ziemlichen Gemetzel an der Tierwelt geführt haben soll und neue Beschränkungen notwendig machte (siehe z.B. DELFS 2006, SEITZ 2012b). Die Befürchtungen J. A. Naumanns wurden also Wirklichkeit. Auch sein Sohn Johann Friedrich machte in diesem Zeitraum fast völliger Jagdfreiheit unangenehme Erfahrungen, indem Leute auf seinem Grund Vögel abschoßen, vor allem die von ihm gehegten und den anderen Bauern meist verhassten Saatkrähen, und er sein Wäldchen einzäunen musste (WENZEL 1983, THOMSEN & STRESEMANN 1957). Nur durch einen Vergleich beim Justizamt in Köthen konnte Naumann zunächst wenigstens sein Wäldchen sichern.

b) Zeitliche Einschränkung der Jagd und Eiersammelverbote

Seit den genannten Mandaten im 16. Jahrhundert ist immer wieder darüber geklagt worden, dass der Jagdtierbestand durch Jagen während der Fortpflanzungszeit sehr stark reduziert würde. Dieses nicht nachhaltige Jagen wurde daher in den entsprechenden jagdlichen Bestimmungen überall verboten. In der Regel galt eine Schonzeit von Februar (Fastnacht) bis Bartholomäi (24. August). In Artikel XVII der Fürstlich-Anhaltischen Landesordnung vom Jahre 1572 heißt es dazu: *„Wir setzen/ordnen/ und wollen auch/ daß unsere Unterthanen/ denen Jagden zustehen/ und die haben /mit Jagten/Beissen/Schießen oder Weidewerk treiben, allewege auf Bartholomäi erst anfangen/ und auf Fastnachten hernach aufhören/ auch den armen Leuten in nasser Zeit ihrer Saamfelder verschonen sollen. Wer das übertreten/ der soll zwanzig Thaler zur Strafe verfallen sein“* (FRITSCH 1702). In einem Edikt des Braunschweiger Herzogs August vom 14.08.1645, das Jagen und Kuren betreffend, bezieht man sich bei der Festlegung der Schonzeit von Lichtmesse (2. Februar) bis Bartholomäi ausdrücklich auf einen alt hergebrachten Jägerbrauch, wobei Rebhühner ausdrücklich in die Schonzeit einbezogen waren (FRITSCH 1702).

Bei Verstößen wurde nicht nur „hohe Ungnade“ und „wilkürliche Straffe“ angedroht, sondern auch Verlust der Jagdrechte. Auch die Hallenser Bürger mussten bei ihrer erlaubten Niederjagd die Schonzeit bis Bartholomäi einhalten, wie eine Urkunde aus dem Jahr 1616 zeigt (DREYHAUPT 1750, S. 417 f.). Eine Ausnahme gab es nur für das Wachtelbeizen, das schon vorher betrieben werden durfte, soweit dabei die Getreideernte nicht geschädigt wurde. Teilweise galt die Schonzeit allerdings nur für das Haarwild, bzw. eine verkürzte für das Federwild.

Um die Mitte des 17. Jahrhunderts wurde bekannt, dass trotz Verbotes *„sonderlich die HallPursche aus Unserer Stadt Halle, das Bauer-Volck und ander müßiges Gesinde, dessen sich unterfangen, zu mahl bey angehender Frühlings-Zeit, das Gevögel zuwider Gottes Verbot im Rückfluge ohne Unterschied derselben hauffenweise hinweg fangen sollen, wodurch die Vermehrung verhindert wird“*. Daher erließ der magdeburgische Administrator August am 22.03.1659 ein erneutes scharfes Verbot²¹. Eine sonst seltene zeitliche Einschränkung findet sich in der Fürstlich-Sächsischen Landesordnung aus der Mitte des 17. Jahrhunderts sowie in der Jagdordnung von 1687, nämlich, dass in der Fastenzeit keine kleinen Vögel gefangen werden sollen (s. FRITSCH 1702). Für Zuwiderhandlungen gegen die Jagdschonzeit waren teils erhebliche Strafen, wie oben für Anhalt schon gezeigt, vorgesehen. In der Magdeburgischen Jagdverordnung von 1743 wurde eine allgemeine Schonzeit vom 1. März bis Bartholomäi festgesetzt. Für ein in der Schonzeit geschossenes Rebhuhn wurde z. B. eine Strafe von 150 Talern angedroht. Es galten dieselben hohen Strafen wie für unbefugtes Jagen. Die Schonzeit für Schnepfen, Gänse und Enten war auf den Zeitraum von März bis Johannis (24. Juni) beschränkt. Trotz hoher Strafen waren Verstöße an der Tagesordnung und auch über längere Zeiträume offenbar eingerissen. So forderten die Herren und die Ritterschaft der Altmark in einem am 10.05.1703 in Stendal verfassten Schreiben an den preußischen König die Einführung einer Schonzeit, wobei das Federwild ausgenommen sein sollte. Dabei war selbst in Regierungskreisen ganz vergessen worden, dass in einer Verordnung vom 28.03.1615 eine Schonzeit für Federwild festgelegt worden war (KLOSE 2005).

Auch das Ausnehmen von Nestern jagdlich bedeutender Vögel wie Hühner, Trappen, Enten und Gänse, das häufig z. B. durch Hirten oder Kleinvogelfänger geschah, war streng verboten. In der Braunschweigischen Holzordnung von 1590 wurde für das Ausnehmen eines Nestes des Auerhuhns eine Strafe von 20 Talern angedroht. In der Magdeburgischen Jagdordnung von 1687 war das Ausnehmen der Entennester bei 10 Talern Strafe verboten. In der Märkische Jagdordnung von 1720 und gleichlautend der Magdeburgischen von 1743 (jeweils Kapitel XXIX) wurde für das unbefugte Ausnehmen der Nester von Reb-, Hasel- und Birkhühnern, Gänsen, Enten, Schnepfen und anderen Federwildbrets eine Strafe von 20 Talern festgesetzt. Dies galt auch für das Ausnehmen der Kiebitznester nach Anfang April. Auch das Ausnehmen dieser Nester vor Anfang April war nur mit besonderer schriftlicher Genehmigung der Obrigkeit erlaubt. Diese Beispiele zeigen, wie stark schon vor Jahrhunderten viele Vogelarten durch nicht nachhaltige Jagd in ihrem Bestand bedroht waren.

Das Jagdrecht blieb für Jahrhunderte außerordentlich strittig, wovon unendlich viele Prozesse zeugen, und Verstöße in Form von Wilderei waren an der Tagesordnung. In vielen Jagdverordnungen wurde sogar die Todesstrafe angedroht, zumindest in schweren Fällen wie in Wiederholungsfällen. Tatsächliche Fälle der Vollstreckung dieser Strafe wurde aus Sachsen-Anhalt nicht bekannt. Dass Personen wegen Jagdverstößen in Gefangenschaft genommen wurden, kam jedoch durchaus vor. So gelangte 1612 Franz Tauerkopf aus der Altmark wegen illegalen Entenschießens in Haft (KLOSE 2005, S. 337).

²¹ abgedruckt bei FRITSCH (1702, Anh., S. 525 f.)



Schutzvorschriften für die Nachtigall ergingen in früherer Zeit nicht nur aus wirtschaftlichen, sondern gerade auch aus ästhetischen Gründen (aus J. A. NAUMANN 1797, Vorlage J. Seitz).

c) Besondere Schutzvorschriften für die Nachtigall

Die Nachtigall wurde wegen ihres besonders schönen Gesangs seit der Antike hoch geschätzt (HENNICKE 1912). Auch ihr deutscher Name leitet sich vom Gesang ab („Nachtsänger“, SUOLAHTI 1909). Die Menschen erfreuten sich nicht nur an dem schönen Gesang in der Natur, sondern hielten die Nachtigall auch gern als Stubenvogel. In großen Reichs- und anderen vornehmen Städten bezahlten reiche Leute wie Kaufherren und große Adelige für eine gute Nachtigall oft 8 bis 16 Reichsgulden (AITINGER 1653). Bei der Chance auf einen solchen Profit kann es kaum verwundern, dass der Art reichlich nachgestellt wurde, indem man sie fing oder auch ihre Jungen aus dem Nest holte und aufzog. Dies blieb wohl nicht ohne Auswirkung auf den Brutbestand. Verordnungen zum Schutz der Nachtigall sind schon seit dem 15. Jahrhundert für verschiedene Städte, z. B. Lübeck, Hildesheim und Nürnberg bekannt. Auch in Halle, wo es besondere Privilegien der mit der Salzgewinnung beschäftigten Bürger zum Vogelfang gab, wurde der Nachtigall emsig nachgestellt und diese weggefangen. Dies rief den Hallenser Bürger V. Hornig auf den Plan und er setzte kurzer Hand am 12.05.1685 eine Eingabe an seinen neuen obersten Landesherrn, den Brandenburgischen Kurfürsten in Berlin, auf, mit der Bitte, den Fang bei einer namhaften Strafe zu verbieten. Bei Schonung sei die Nachtigall eine Zierde des Landes (KLOSE 2005). Tatsächlich erließ Kurfürst Friedrich Wilhelm am 25.08.1686 eine solche Verordnung. Es sei mit Missfallen vernommen worden, dass fast jeder, besonders aber die Weinmeister, Hirten und anderen Vogelsteller die Nachtigallen so intensiv wegfangen, dass diese kaum noch zu finden wären. Das Fangen der Nachtigall und das Anbieten zum Kauf wurden verboten. Diese Verordnung ging in gedruckter Form u. a. an die Regierungen der Altmark und des Herzogtums Magdeburg. 1693 wurde das Edikt erneut herausgegeben²². Darin wird kritisiert, dass das vorige Edikt nicht gebührend beachtet worden sei. Ziel war es, die Vermehrung der Nachtigallen auf allerlei Weise

²² abgedruckt bei FRITSCH (1702, Anh. S. 527)

zu befördern. Nunmehr wurde auch das Halten als Stubenvogel ganz verboten. Wer einen solchen besaß, musste ihn sofort fliegen lassen. Wer dies nicht innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntmachung des Edikts tat, musste eine Strafe bezahlen. Auch durften Auswärtige keine Nachtigallen im Lande zum Verkauf anbieten. Verstöße dagegen sollten zur Abschreckung mit einer „exemplarischen“ Strafe geahndet werden. Dieses in räumlicher Hinsicht und Konsequenz für Deutschland wohl am weitesten gehende jemals erlassene Edikt in früherer Zeit macht deutlich, wie ernst es der Regierung mit dem Nachtigallenschutz war und das – ungewöhnlich für die damalige Zeit – für den Schutz einer Art aus ästhetischen Gründen. Diese Rechtslage galt rund 100 Jahre. Als eine diesbezügliche Anfrage aus Halberstadt in Berlin eintraf, wurde in einer Antwort der preußischen Regierung vom 24.05.1774 auf diese alten Edikte hingewiesen, wobei der Begriff Weinmeister durch Gärtner ersetzt wurde²³. Das Fangverbot sollte durch ein Rundschreiben sämtlicher Obrigkeiten von neuem eingeschärft werden. Eine Strafe von 10 Talern oder proportionierte Leibesstrafe sollte wegen des dortigen größeren Missbrauchs angedroht werden. Eine gewisse Abschwächung erfuhr das Edikt von 1693 durch eine Bekanntmachung („Publicandum“) vom 24.04.1798. Die Einfuhr von Nachtigallen aus dem Ausland wurde erlaubt, wenn ein amtliches Herkunftszertifikat vorgewiesen werden konnte, das von einer ausländischen Forstbehörde bzw. Gutsverwaltung auszustellen war, auf deren Gelände die Vögel gefangen worden waren. Die Strafe für eine Übertretung betrug 5 Taler, im Wiederholungsfall auch das Doppelte, wie schon im Schreiben von 1774 erwähnt.

In Anhalt-Dessau erfolgte ein Fangverbot im Rahmen eines Edikts des Fürsten Leopold Friedrich Franz vom 10.04.1761, mit dem das Ausnehmen der Nester und Töten des jungen Wildbrets einschließlich der Nachtigallen verboten wurde. Zuchthausstrafe wurde angedroht²⁴. Da die „*verbotswidrigen Handlungen, besonders das Einfangen der Singvögel und das Wegnehmen der Eyer und Jungen von denenselben jetzt wieder so häufig geworden*“ waren, wiederholte der Fürst 1805 noch einmal das entsprechende Edikt²⁵. Das braunschweigische Amt Blankenburg erließ mit einer Verordnung vom 26.02.1779 ein Fangverbot und drohte bei Verstößen eine Strafe von 10 Talern an, von denen der Anzeigende („*Denunziant*“) die Hälfte bekommen sollte (SEITZ 2012b). Im Unvermögensfall drohte eine zehntägige Gefängnisstrafe bei Wasser und Brot. Offenbar ermöglichten auch bessere Transportbedingungen einen schwunghaften Handel bis ins ferne Ausland. So ertappte man Anfang Mai 1827 den ehemaligen Soldaten, späteren Fabrikanten und nunmehrigen Vogelhändler Conrad See mit 70 hier gefangenen Nachtigallen im braunschweigischen Amt Calvörde (SEITZ 2012b). Der Händler wollte die Vögel in Berlin und sogar bis nach Russland verkaufen. Die Beamten vor Ort waren sich nicht recht sicher, wo im Braunschweiger Herzogtum nun tatsächlich ein Fangverbot für Nachtigallen bestand, da sie bei ihrer Prüfung nur auf Verordnungen für Blankenburg und die Stadt Braunschweig stießen, die eine Festnahme nicht gerechtfertigt hätten. Herzog Carl nahm diesen Vorgang zum Anlass, nunmehr am 15.06.1827 ein Fang-

²³ LASA I a, Anh. Nr. 76

²⁴ abgedruckt in Sammlung Landesherrlicher Verordnungen, welche in dem Fürstenthum Anhalt-Dessau ergangen. Dessau 1784.

²⁵ LASA Z 44 C 10d II d Nr. 14

tigallen und ein Makler für eine diese Steuer zur Armenkasse entrichtet hatten²⁷.

Die Bezirksregierung von Merseburg wandte sich am 24.12.1844 an die Regierungen der benachbarten Länder mit der Frage, ob dort auch Fang- und Haltungsverbote bestünden oder andernfalls ein Verbot erlassen werden könnte. Man fürchtete nämlich, dass im Land gefangene Nachtigallen im grenznahen Ausland Absatz finden könnten. Die Regierung in Anhalt-Köthen verwies in ihrer Antwort auf eine Polizeiverfügung vom 17.07.1839, die ein Gebot der Verschonung der Singvögel enthalte²⁸. Vorgeschrieben war außerdem, dass Eltern, Lehrer und Vorgesetzte ihre Kinder, Schüler und Untergebenen in Kenntnis zu setzen hatten und es erfolgte ein Hinweis auf die Strafbarkeit bei Zuwiderhandlungen. Die Anhalt-Bernburger Regierung hatte bereits am 18.09.1845 eine der magdeburgischen entsprechende Verordnung erlassen²⁹.

Eine kleine Nachtigallensteuer hatte DIESSKAU (1779) in einer Monographie über die Nachtigall für vertretbar gehalten, um das Ausmaß der Nachtigallenhaltung zu reduzieren. Dieses Mittel wurde in vielen Teilen Deutschlands eingesetzt, z. B. in der Stadt Hannover 1855 wie zuvor auch schon in Bremen (SEITZ 2012b). Die ersten beiden Drittel des 19. Jahrhunderts markieren den Höhepunkt für Nachtigallensteuern (KLÜSSENDORF 2017).

5.1.3 Jagd und Nutzung der Vögel nach Artengruppen

Über viele für den Menschen wichtige Vogelarten finden sich in alten Literaturquellen und Archiven Mitteilungen, die einerseits das gesellschaftliche Umfeld zum Verhältnis Mensch – Vogel illustrieren und andererseits Eingriffe des Menschen in die Populationen verschiedener Vogelarten verdeutlichen. Sie können damit nicht nur interessante kulturhistorische Aufschlüsse geben, sondern Ansätze für avifaunistische Interpretationen auch aus Zeiten bieten, aus denen noch kaum genauere Informationen von versierten Vogelkennern vorliegen.

In den folgenden Abschnitten werden zunächst die wichtigsten dem Menschen vor allem zur Nahrung dienenden Vogelgruppen behandelt und danach im Abschnitt 5.1.4 diejenigen, die als schädliche Vögel verfolgt wurden.

a) Hühnervögel

Auerhuhn

Auerhühner gehörten zur hohen Jagd. Unter den jagdbaren Vögeln nimmt es „den ersten Platz ein“ (J. F. NAUMANN 1833). Die Art war mehr eine Jagdtrophäe als eine besonders delikate Speise. Es wurden hauptsächlich Hähne bei der Balz geschossen (SAXESEN 1834). Das Fleisch sei nicht gut, meint Goeze (GOEZE & DONNDORF 1795) oder sogar ungenießbar (J. F. NAUMANN 1833). Auf die Tafeln der „Großen und Reichen“ kam es gewöhnlich nur in Form von Pasteten. Den Forsten galten Auerhühner eher als schädlich, und zwar dort, wo sie zahlreich vorkamen, durch Abbeißen der Knospen und ganz jungen Triebe der Nadelhölzer und wohl auch des Laubholzes (J. F. NAUMANN 1833)

²⁷ LASA c 29, XII, Nr. 5

²⁸ LASA Z 70, C9a, Nr. 84

²⁹ publiziert im Regierungs- und Intelligenz-Blatt für das Herzogthum Anhalt-Bernburg Nr. 38 v. 20.09.1845

1574 wird das Auerhuhn anscheinend erstmals für den Harz erwähnt. An die Hofküche von Kassel wurden von den Herzögen von Braunschweig Auerhähne geschickt, von Herzog Wolfgang Anfang Mai 1574 zwei Stück (LANDAU 1849). Der Herzog soll sich damals dafür entschuldigt haben, dass er nicht mehr geschickt habe, aber die Hähne hätten „d. J. dermaßen wie nie bevor geschehen, nicht gebalzeth“. Herzog Wolfgang schickte seinerzeit jedes Jahr mehrere nach Kassel. Es war nach LANDAU (1849) damals ganz gewöhnlich, dass sich Fürsten mit Auerhähnen gegenseitig Geschenke machten. In einer „Oratio“ vom Blockberge (Brocken) von MICHELBACH um 1600 (zit. PRAETORIUS 1668) heißt es „Es hat auch ... Vögel/ als da sind/Auerhan/Haselhühner/Rebhühner/Holztauben/Schnepffen/Krammetsvögel/Zierner/Weindrussel/Goldammer/Heger und viele andere. Die Auerhanen darff niemand bey grosser Straffe schießen als nur der Grafe desselben Orts...“³⁰. In den Jahren zwischen 1576 und 1695 wurden dem herzoglichen Hof in Wolfenbüttel rund 230 Auerhühner zum Verzehr geliefert, vermutlich ganz überwiegend aus dem Harz und dort wahrscheinlich auch aus den heute sachsen-anhaltischen Forsten, von Mitte 1693 bis Mitte 1695 waren es

³⁰ Mit Krammetsvögeln, Zierner, Weindrussel und Heger sind Wacholderdrosseln, Singdrossel, Rotdrossel und Graureiher gemeint.



Auerhähne waren als Beute für zu ihrer Jagd Privilegierte sehr begehrt, als Speise taugten sie jedoch kaum (aus J. A. NAUMANN 1797, Vorlage J. Seitz).

insgesamt zehn (KUMERLOEVE 1971). Ein Bestandsrückgang wird schon bald nach der ersten Erwähnung durch eine vom Herzog Christian Ludwig von Braunschweig-Lüneburg erlassene Verordnung deutlich, in der der Rückgang des Bestandes an Schnepfen, Haselhühnern und besonders Auerhühnern im Harz beklagt und Untertanen bei Strafe untersagt wird, das fürstliche Jagdregal durch unberechtigte Vogelfangerei und Verwendung verbotener Jagdgeräte zu schädigen (vgl. KNOLLE 1985 nach RIEHL 1968).

Dass das Abschießen balzender Auerhähne üblich war, zeigt auch das im folgenden wiedergegebene Schreiben Herzog Augusts vom 18.03.1655 an den Wildmeister Hansen Lindener (aus Wildemann im Harz) „wegen *continuirung des Uhrhanenschießens*“ (KUMERLOEVE 1971):

„Lieber Getreuer auf Deine bey uns gethane Unterthänige Nachfrage wegen des Uhrhanenschießens lassen wir Dyr gnädigste Meinung hiemit wissen, das Du damit hinführo allemahl zu rechter Baltz Zeit biß zu Unser weitem gnädigen Verordnung continuire: dieselben fei frisch anhero zu Unser Fürstl. Hoffstaat einschicken: Und daran Deines theils keinen Mangel Verspüren lassen solst. Du Wirst auch den nachbarlichen Wildtdieben fleißig nach trachten und nachtrachten lassen. Du hast Dich darnach als zu achten, und Uns Dir zu gnaden geneigt.

Uf Unser Veste Wolfenbüttel den 28ten Marty a. 1655.

Reichliche Vorkommen gab es zu Beginn des 19. Jahrhunderts im Harzer Oberfürstentum Anhalt-Bernburg, wo den Angaben von HEFT (1958) noch das Jagdergebnis 1802/03 hinzugefügt werden kann, in dem sieben Auerhähne, davon fünf im Gernröder Forst, geschossen wurden. Dieser Forst war auch in den 1830er Jahren Vorkommensschwerpunkt des Auerhuhns. Der beste Bestand war nach SAXESEN (1834) im Raum Stollberg zu finden, wo es etwa 200 Vögel gab, davon 15 bis 20 Hähne³¹. SCHÖPWINKEL (1892) erwähnt zwar Erfolge von Hegebemühungen, meint aber ansonsten, dass das Auerhuhn wegen der geregelten Forstwirtschaft immer seltener werde. Die letzten Vögel der autochthonen Harzpopulation wurden um die Jahrhundertwende festgestellt. Zu jener Zeit gab es auch schon einen ersten Einbürgerungsversuch, der von Kaiser Wilhelm II. veranlasst wurde. Zwei Hähne und vier Hennen aus Norwegen wurden im anhaltischen Raum Harzgerode ausgesetzt (ANONYM 1902 zit. in KNOLLE 1989). Im gleichen Raum wurden bei Ballenstedt 1928 zwei junge Männchen und 14 Weibchen aus Schweden ausgesetzt. In der preußischen Umgebung waren daraufhin Auerhühner von 1929 bis zum 31.12.1932 ganz geschützt³². Bis 1935 wurden die letzten Vögel aus diesem Ansiedlungsversuch beobachtet (NIETHAMMER 1963). Dieser Versuch, wie alle bis in die jüngste Zeit durchgeführten, scheiterte.

Birkhuhn

Das Fleisch des Birkhuhns ist weit zarter als das des Auerhuhns und war somit zur Speise interessant (J.F. NAUMANN 1833). Es galt als Delikatesse, vor allem das der Weibchen und insbesondere der Jungen. Wie alle Unterlagen der letzten vier Jahrhunderte zeigen, gab es im Oberharz keine autochthonen Vor-

kommen (s. KNOLLE 1970). Daher ist es nicht überraschend, dass Aussetzungsversuche scheiterten.

Ansonsten gibt es wenige alte Meldungen von der Birkhuhn-jagd, wohl weil der Vogel in Sachsen-Anhalt außerhalb der Altmark meist auch schon vor 1800 selten war. Naumann erwähnt abgesehen von unsicheren Meldungen aus dem Harz nur den Raum Dessau mit geringem Vorkommen. Hier waren Birkhühner für Fürst Johann Casimir offenbar eine begehrte Jagdbeute. Von 1622 bis 1635 schoss er 26 Vögel, davon drei Weibchen³³. 24 wurden in den ersten acht Jahren dieses Zeitraumes geschossen, danach war es nur noch je ein Vogel 1632 und 1634. Möglicherweise ist hier eine kleine Population durch Bejagung vertrieben oder ausgelöscht worden. Vielleicht war aber auch der Lebensraum nur für kurze Zeit geeignet. Rund 200 Jahre später von 1817 bis 1847 wurden im Dessauer Raum 33 Vögel erlegt und im Zeitraum 1854 bis 1863 nur 11 (SIEBIGK 1867). Anfang des 20. Jahrhunderts war das Birkhuhn im Drömling recht verbreitet (SEELIG et al. 1996). Hier hatte es wohl nach der ersten Entwässerungsetappe zunächst zugenommen (ZAHN 1905), was eine Bejagung wieder interessant machte. Oberförster Reimann schoss hier 1910 bis 1914 54 Hähne. Aus dem Amt Calvörde mussten Mitte des 19. Jahrhunderts so viele Birkhühner wie möglich an die herzogliche Hofküche in Braunschweig abgeliefert werden (BRENNECKE 2000). Später erfolgte ein Rückgang als Folge von Bejagung und Umwandlung in Viehweiden. Um 1880 sollen jährlich bei Mahlpfuhl nahe Tangerhütte 40 Birkhähne abgeschossen worden sein, so dass hier eine lohnende Jagd stattfand (STEINKE 1999). Ab den 1920er Jahren setzte in der gesamten Altmark ein starker Bestandsrückgang ein³⁴.

Haselhuhn

Das Fleisch des Haselhuhns galt als besonders delikates (STÜBNER 1790, GOEZE & DONNDORF 1795, J.A. NAUMANN 1797). Goeze erhielt fast jeden Herbst ein oder zwei Paare vom Harz. Die Vögel wurden mit verschiedenen Schlingen, Netzen und Laufdohnen gefangen (NAUMANN 1833). Nach Goeze bereitet man dafür Flächen vor, die rein gekehrt und mit Sand bestreut waren. Gelockt wurden die Vögel mit Pfeifen, die die Stimme möglichst genau nachahmten. Wie häufig das Haselhuhn im 16. Jahrhundert im Harz war, zeigt der Umstand, dass an die gräfliche Küche in Wernigerode die folgenden Mengen abgeliefert und abgerechnet wurden: 1521 118, 1524 76, 1525 122, 1540 110, 1541 238, 1543 allein durch Jäger Grützmann aus Ilsenburg 107 und 1544 370 Individuen, in Elbingerode 1506 198, 1543 262, 1550 67 und 1551 361 Individuen (JACOBS 1900 zit. in HAENSEL & KÖNIG 1978). An die braunschweigische Hofhaltung zu Wolfenbüttel sind im Verlauf von 16 Jahren zwischen 1576 und 1595 350 Haselhühner abgeliefert worden, von Mitte 1663 bis Mitte 1665 33 Stück. Die Vögel dürften überwiegend aus dem Harz stammen (KUMERLOEVE 1971), z.T. sicher auch aus den heute sachsen-anhaltischen Forsten. Die Förster jedes der acht Forste im Amt Blankenburg hatten Ende des 17. Jahrhunderts neben Kleinvögeln je ein Haselhuhn und eine Waldschnepfe abzuliefern (SEITZ 2012b). 1690 war allerdings nur ein Haselhuhn und keine Waldschnepfe abgeliefert worden. Der jagdliche Aderlass dürfte zumindest dazu beigetragen haben, dass das Haselhuhn bald

³¹ zu weiteren früheren Auerhuhnvorkommen im Harz siehe KNOLLE (1989) und HAENSEL & KÖNIG (1978)

³² Naturschutz 10, Nachrichtenblatt, S. 23

³³ LASA Z 44 C10d II Nr. 10

³⁴ weitere Details siehe Artbearbeitung

viel seltener wurde. In den neun Forsten des Bernburger Oberfürstentums im Harz wurden in den Jagdjahren 1801/03 sieben Haselhühner geschossen bzw. gefangen, davon allein sechs im Gernröder Forst und ein weiteres im Harzgeröder Oberrevier³⁵. In den 1820er Jahren kamen Haselhühner noch in geringer Zahl in den meisten Forsten des Osthazes vor (Mehlis an J. F. Naumann, HILDEBRANDT 2013). Im Schierker Revier sollen es vor 1820 noch jährlich 6 bis 10 Vögel gewesen sein, danach keine mehr. Obwohl nur wenige geschossen oder gefangen würden, schreibt Förster J. H. Pape aus Elend am 20.12.1831, nehme das Haselhuhn gleich den Auerhühnern immer mehr ab. Als kulturellen Einfluss diskutiert er die Veränderung der Waldwirtschaft und die Unruhe im Wald. Bis Ende des 19. Jahrhunderts gab es noch einen kleinen Bestand, danach bis in die 2. Hälfte des 20. Jahrhunderts noch z. T. unbestätigte Einzelbeobachtungen.

Rebhuhn und Wachtel

Rebhühner waren in Sachsen-Anhalt fast überall häufig, im Süden bei Halle, ebenso wie in Anhalt und wohl auch in der Altmark, von wo 1678 Rebhühner und Wachteln für die kurfürstliche Tafel nach Berlin geschickt wurden (KLOSE 2005). Rebhühner waren die Hauptart der Niederjagd und der Geschmack des Fleisches wird gleich der Wachtel als hervorragend beschrieben – es sei „leicht verdaulich und gesund“, „weil es ungemein saftig ist, ohne fett zu sein“ (J. F. NAUMANN 1833). Wachteln waren sicher

³⁵ LASA Z 18, C 10b Nr. 226



Das Haselhuhn war früher im Harzgebiet sehr verbreitet und galt als besonders delikate Speise (aus J. F. NAUMANN 1797, Vorlage J. Seitz).

viel häufiger als in jüngerer Zeit und wurden in guten Jahren auch viel gejagt, bei Halle auch mit Falken gebeizt. Rebhühner und Wachteln wurden zum Teil mit dem Hund gejagt und geschossen, wobei man sie aber nur einzeln bekam (GOEZE & DONNDORF 1795, STÜBNER 1790). Ganze Familien konnte man hingegen mit verschiedenen Netzen erbeuten. Goeze beschreibt dafür eine Art von Reuse („Klockgarn“ oder „Glockengarn“). Stecknetze werden für die beiden Hühnerarten ebenso erwähnt wie der Tirass, wobei ersteres für Wachteln noch günstiger sei (J. F. NAUMANN 1833). Der Tirass ist ein großes, ca. 15 m breites Tragenetz, das von zwei Personen geführt und mit dem von oben eine Rebhuhngruppe überzogen wird, wobei ein guter Hund für diesen Fang notwendig ist³⁶. Ein optimales Revier zeichnete sich dadurch aus, dass auf gutem Boden kleine Büsche oder schmale Hecken angepflanzt und eine Remise (Futterstelle) angelegt wurde. Für ein solches Revier, wofür als Beispiel das Jagdrevier bei der kleinen Stadt Gröbzig in Anhalt genannt wird, werden geradezu märchenhafte Jagdergebnisse genannt: In guten Jahren über 1.000 Rebhühner, mehrmals schon am ersten Jagdtag, dem 24. August 400. Bei einer Treibjagd mit 15 bis 18 Schützen könnten an einem solchen „Festtag“ manchmal 60 bis 80, ja bis 100 Individuen von einem einzelnen Schützen erlegt werden. In Anhalt war der Jagdertrag so groß, dass er nicht allein im Lande konsumiert werden konnte und nicht nur eine Versorgung der nächsten Städte mit größerer Bevölkerung erfolgte, sondern sogar lebhafter Handel bis nach Berlin, Leipzig und Halle betrieben wurde (NAUMANN 1833). Auch wurden Rebhühner früher teilweise in speziellen Kästen gemästet. Bei großem Angebot kosteten zwei Stück 8 bis 10 Groschen, später 12 bis 16, im Winter in großen Städten 1 bis 1 1/2 Taler. Längere Reihen von Jagdergebnissen liegen aus dem 18. Jahrhundert (1743-1765 unvollständig, 1766-1781 wohl ziemlich vollständig) aus dem Forstamt Harzgerode³⁷ mit 6 bis 8 Jagdrevieren vor. Rund 5.500 Rebhühner (Jahresdurchschnitt 1766-1781 rund 300) und etwa 3.000 Wachteln (Jahresdurchschnitt 1768-1781 rund 170) wurden erlegt. Die Zahl der Wachteln schwankte wie auch heute noch von Jahr zu Jahr stark. Ausgesprochene Wachteljahre waren 1776 mit 345 und 1779 mit 478 Vögeln, im unvollständig dokumentierten Zeitraum zuvor waren es einmal 272 im Jahr 1753, im Jahr 1802 waren es nochmals 254 Rebhühner und 320 Wachteln, davon 280 im Ballenstedter und Gernröder Feldjagdrevier. In den Hakelrevieren wurden Ende des 18./Anfang des 19. Jahrhunderts nur recht wenige Rebhühner erbeutet (maximal 65 im Jahr 1798/99, STRUBBE 1971). C. A. Naumann schoss bzw. fing in seinem Forstrevier Kleinzerbst zwischen 1812 und 1853 10.692 Rebhühner (durchschnittlich 281, maximal 807 1835/36, BEICHE 1985)³⁸. Die Wachteljagd war nicht besonders ergiebig. In den meisten Jahren wurden nur ein bis drei Vögel, manchmal auch gar keiner erlegt. Ausgesprochene Wachteljahre waren 1828 bis 1830 mit 24, 48 und 35 Vögeln, sowie 1817 mit 44. Im Raum Dessau wurden von 1817 bis 1847 49.773 Rebhühner und 508 Wachteln erlegt, 1854 bis 1863 waren es 26.311 bzw. 341 und 1864/65 6.502 bzw. 23 (SIEBIGK 1867). Trotz starker Bejagung ist das Rebhuhn bis Anfang des 20. Jahrhunderts ein häufiger Brutvogel geblieben

³⁶ Zu weiteren Fangmethoden siehe die umfangreiche Beschreibung bei J. F. NAUMANN (1833, S. 514-543).

³⁷ LASA, Z 23, Forstamt Harzgerode, Nr. 802-851

³⁸ weitere Daten z. B. aus dem Saalkreis siehe Artbearbeitung



Rebhühner waren vielerorts bis in das 20. Jahrhundert hinein die wichtigste Jagdbeute (aus J. A. NAUMANN 1799, Vorlage J. Seitz).

ben. So wurden z. B. bei Eilsleben 1904 und 1905 jeweils über 1.000 erlegt (BRENNECKE 2005). Danach ging es stark bergab, wie z. B. eine Schussliste von Max Wuttky aus Zerbst zeigt (KOLBE et al. 2012). Zwischen 1895 und 1933 sank der Bestand um 84 %.

b) Trappen und Kraniche

Sachsen-Anhalt ist mit seinen ausgedehnten, fruchtbaren offenen Ackerflächen sicher immer ein Zentrum der Verbreitung der Großtrappe in Deutschland gewesen. Dennoch kann sie vom 16.-18. Jahrhundert auch hier nicht allzu häufig gewesen sein, denn sonst wäre sie nicht durchgehend zur Hohen Jagd gezählt worden, was in Anhalt sogar bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts anhielt. Das unbefugte Schießen war mit hohen Strafen verboten. Da die Trappen sehr vorsichtig sind, waren sie schwer zu schießen (J. F. NAUMANN 1834, S. 41 f.). In kulinarischer Hinsicht lohnte sich die Trappenjagd eigentlich nicht, da das Fleisch ungenießbar (GOEZE & DONNDORF 1795), allenfalls das der Jungen brauchbar war. So ähnlich äußert sich auch J. F. NAUMANN (1834). Dennoch erging um 1733 eine königliche Order nach Halle, dass von dort, wo sie nach DREYHAUPT (1750) häufig waren, einige Trappen zur königlichen Hofküche einzuschicken seien (KLOSE 2005, S. 169). Das imposante Männchen war aber wohl eine attraktive Jagdtrophäe, denn die Trappenjagd war durchaus auch zur Pachtung begehrt. Mitte des 18. Jahrhunderts häuften sich Klagen der Bauern über Schäden der Trappen auf den Feldern. Auch GOEZE & DONNDORF (1795) und J. F. NAUMANN (1834) berichten von durchaus erheblichen

Schäden an Getreidefeldern, Rüben, Kohl und Raps, wenn die Art in großen Trupps auftrat. Am 06.03.1736 berichtete die Magdeburgische Kriegs- und Domänenkammer an den preußischen König, dass die Trappen sich dort ziemlich vermehrt und großen Schaden am Roggen und den Wintersaaten angerichtet hätten, und fragte an, ob unter diesen Umständen das Schießverbot aufrechterhalten werden solle (KLOSE 2005). Allerdings dauerte es noch 15 Jahre, bis nach einer weiteren Beschwerde der kurmärkischen Kammer vom 16.10.1748 über Schäden durch Trappen die alten Anordnungen geändert wurden. Zunächst wurde die Wildtaxe entsprechend einer Anordnung des Preußischen Königs von 2 Talern auf 16 Groschen für den Hahn und 12 für eine Henne herabgesetzt, wie den Oberförstern von der Kammer in Magdeburg am 22.11.1748 mitgeteilt wurde³⁹. Es wurden nämlich nicht genug Trappen geschossen, weil es für den laut Jagdverordnung festgelegten hohen Preis nicht genug Absatz gab. In einem Edikt des preußischen Königs vom 13.10.1751 wurden die Trappen von der hohen Jagd ausgeschlossen und der Niederjagd zugerechnet, was am 23.10.1751 der magdeburgischen Kammer mitgeteilt wurde⁴⁰. Zwei Jahre später wurde aber geklärt, dass mit dieser Veränderung nicht die Ausrottung, sondern nur die Verminderung des Bestandes beabsichtigt sei. Die Schonzeit war weiter einzuhalten. Dass die Trappen tatsächlich nach 1700 zugenommen haben, ist sehr wahrscheinlich. Die von J. F. NAUMANN (1849) beklagte Ausräumung der Landschaft durch Beseitigung allen Busch- und Baumwuchses und der Hecken, was so negative Auswirkungen auf viele andere Vogelarten hatte, kam den Habitatansprüchen der Großtrappe durchaus entgegen. Auch wird die Inkulturation ehemaliger Bruchgebiete die Art gefördert haben. Schäden an den landwirtschaftlichen Kulturen dürften auch in Zeiten der Nahrungsmittelverknappung als Folge zunehmender Bevölkerung im 18. Jahrhundert stärker wahrgenommen worden sein. Gebietsweise blieb die Großtrappe durchaus ein nicht seltener Vogel, vor allem im Nordteil Sachsen-Anhalts. So sollen Kinder um 1850 in der Magdeburger Gegend schulfrei bekommen haben, um wegen der Schädlichkeit der Art für die Landwirtschaft unter Leitung ihrer Lehrer Gelege zu suchen (HILPRECHT 1938). Im Raum Dessau wurden von 1817 bis 1847 70 Großtrappen erlegt, im Zeitraum 1854 bis 1863 lediglich sechs (SIEBIGK 1867). Nach der Preußischen Jagdstatistik 1885/86 wurden in der Provinz Sachsen 258 Individuen geschossen (GEWALT 1959). Im Raum Wolmirstedt wurden Trappenjagden noch bis etwa 1921 veranstaltet (ULRICH & ZÖRNER 1986). Da zu intensiv gewirtschaftet wurde, zu „sauber“ und es keine Unkräuter mehr gab, nahm der Bestand ab. Da dies allgemein zu beobachten war, erging am 24.07.1925 eine Landespolizeiverordnung zum Schutze der Großtrappen, nach der die Art grundsätzlich geschützt war, aber Hähne im Monat März geschossen werden durften. Diese Regelung wurde auch in die preußische Tier- und Pflanzenschutzverordnung vom 10.03.1933 übernommen. Mit den Ausführungsbestimmungen zum Reichsjagdgesetz vom 27.03.1935 wurde die einmonatige Jagdzeit für Trappenhähne auf den April verlegt.

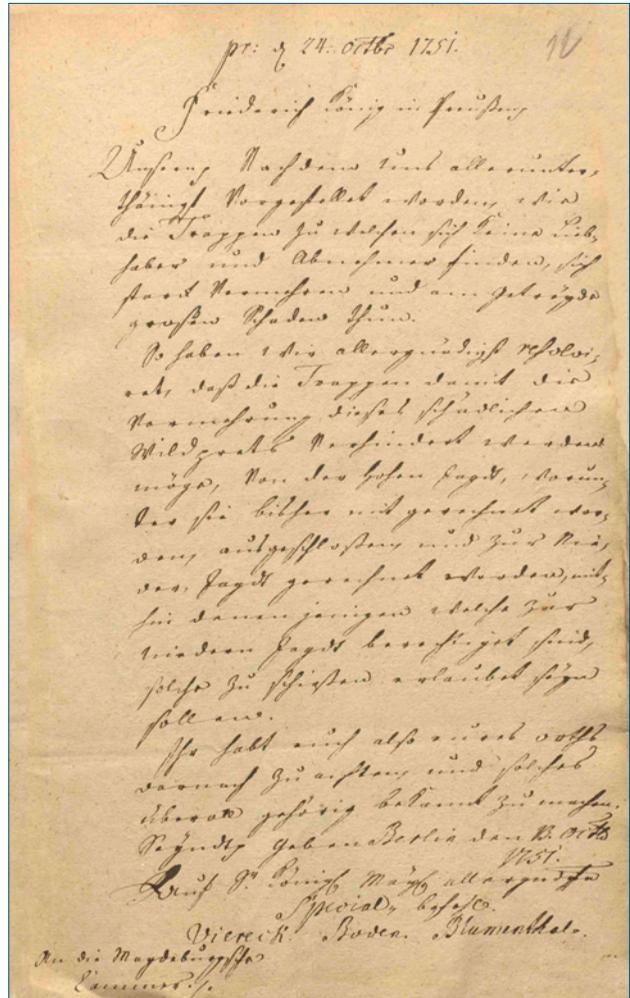
³⁹ LASA A 11a, Nr. 566

⁴⁰ LASA A 11a, Nr. 566



Grosstrappen waren eine begehrte Jagdtrophäe, das Fleisch galt jedoch als minderwertig (aus J. A. NAUMANN 1799, Vorlage J. Seitz).

Auch Kraniche gehörten ursprünglich teilweise zur hohen Jagd wie in Brandenburg, wo eine Herabstufung zur Niederjagd 1713 stattfand (KLOSE 2005). Illegale Verfolgungen wurden mit 40 Talern Strafe geahndet, was auch in der Magdeburgischen Jagdordnung von 1687 verankert war. Kraniche wurden früher auch mit Falken gebeizt (J. F. NAUMANN 1838). Auch hat man sie früher gegessen, teils galten sie als „Herrengericht“. Sie waren schwer zu schießen, weil sie nach J. A. Naumann noch vorsichtiger waren als Trappen. Gebietsweise verursachten Kraniche auf den Feldern erhebliche Schäden. J. F. NAUMANN (1838) spricht von zuweilen großen Verwüstungen auf frisch bestellten Äckern (siehe auch GATTERER 1786). SPECHT (1938), berichtet von einem solchen Fall aus der Mitte des 17. Jahrhunderts. Die Erbsenaussaat würde sehr herausgesucht. Daher sei eine stete Wachsamkeit der Ackerbesitzer erforderlich, um die Vögel zu vertreiben, da sie oft in sehr großen Zahlen erschienen. Unter Verweis auf derartige Schäden, die seit einiger Zeit ungemein häufig aufgetreten seien, erlaubte der Preußische König Friedrich Wilhelm mit einem Edikt vom 03.10.1722 jedermann das Schießen und Fangen dieser Vögel. Wer unter dem Vorwand, Kraniche zu schießen, Trappen jagte, dem wurde allerdings mit der üblichen hohen Strafe gedroht. Mit einer Deklaration vom 22.12.1728 wurde die Kranichjagd aber nur noch den Jagdberechtigten erlaubt. Ausdrücklich wurde jedoch erklärt, dass eine Schonzeit



Königliche Verfügung vom 23.10.1751, die Grosstrappen von der Hohen Jagd auszuschließen, um stärkere Abschusszahlen zu erreichen, da zunehmend Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen festgestellt worden waren (Quelle: LASA A 11a, Nr. 566).



Aufgrund gemeldeter Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen schaffte der Preußenkönig Friedrich Wilhelm bisherige Schutzbestimmungen für Kraniche und Gänse 1728 ab (Vorlage J. Seitz).

nicht eingehalten zu werden brauchte⁴¹. Als um 1900 der Kranich nur noch an wenigen Stellen in Deutschland Brutvogel war, räumte das preußische Wildschongesetz vom 14.07.1904 der Art eine kleine Schonzeit vom 01.05.-30.06. ein. Nach dem Reichsjagdgesetz von 1935 hatte der Kranich keine Jagdzeit mehr.

c) Wasser- und Watvögel

Entenvögel

Schwäne gehörten zur hohen Jagd und das unberechtigte Fangen und Schießen war mit der höchsten Strafe, die für Vögel angesetzt war, bedroht. Auch seitens der Jagdberechtigten war eine Schonzeit einzuhalten wie in der Deklaration vom 22.12.1728 ausdrücklich geklärt wurde. Trotz Verbotes wurden manche geschossen (J. F. NAUMANN 1838). Das Fleisch sei nicht gut, in Pasteten besser. Früher sei es nur auf fürstliche Tafeln gekommen. Die Jungen schmeckten besser, meint er. Die Federn seien gut als Federschmuck zu benutzen sowie als Fächer zum Anfachen des Kohlenfeuers der Metallarbeiter. An den herrschaftlichen Wohn- oder Jagdsitzen waren Höckerschwäne häufig Ziervogel. Wohl in diesem Zusammenhang gab es 1646 eine Sendung von Schwänen nach Calvörde für die Herzogin von Braunschweig⁴². Sachsen-Anhalt liegt an der Westgrenze des damaligen Brutgebietes wilder Höckerschwäne in Deutschland. Dieser Bestand war nach J. F. NAUMANN (1838) wegen „*Steigender Bodenkultur*“, womit v. a. die großflächigen Entwässerungen der Brüche gemeint waren, stark rückläufig. An den Eisleber Seen kannte er früher vier bis fünf Paare. Aus diesem Bestand wurden Junge zur Züchtung gefangen. Aufgrund von Trockenlegungen war es zuletzt nur noch ein Paar und 1823 wurde der letzte Vogel am See erlegt. Weil Schwäne selten waren, wurden sie nicht unter 5 Talern gehandelt, manchmal waren sie doppelt so teuer.

Wie Schwäne wurden auch Gänse durch die zahlreichen Entwässerungsmaßnahmen einschließlich der Trockenlegung vieler Seen und Teiche stark dezimiert (J. F. NAUMANN 1842), in Anhalt und Umgebung, wo sie weit verbreitet waren, um über 50 % seit Ende des 18. Jahrhunderts. Es galt als schwierig, Gänse zu schießen, da diese außerordentlich scheu waren. Daher würde ihnen zu wenig nachgestellt (LINDNER 1833). J. A. NAUMANN (1789) beschreibt auch einen Fang mit Lockgänsen. Dies war wohl selten, ist aber auch aus Nordwestdeutschland bekannt geworden (SEITZ 2012b). Das Fleisch der Graugänse werde allgemein für delikate gehalten, was nach J. F. Naumann aber nur für die Jungen, die schon eine Zeit lang flügge sind, gelte. Die Eier seien wohlschmeckend, das Sammeln war aber gesetzlich verboten, allerdings würde „*von armen Leuten oft genug heimlich dagegen gesündigt*“. Gänsefedern ließen sich gut zum Stopfen der Betten und die großen Federn, besonders der Saatgänse vorzüglich als Schreibfedern verwenden. Graugänse richteten nach J. F. Naumann erhebliche Schäden in den Feldern an, besonders auf solchen nahe an großen Teichen, wo die Gänse in größerer Zahl brüteten. Solche Schäden träten an Rüben, Kohl, wo sie die Herzen ausbeißten, auf frisch besäten Feldern von Getreide und Hülsenfrüchten usw. auf. Manches verdürben die Gänse durch Nie-

dertreten. An großen Teichen sei kaum etwas Anderes zu ernten als Kartoffeln. Fürst Christian II von Anhalt-Bernburg berichtete, dass am 03.08.1651 300 bis 400 wilde Gänse in einer Nacht Felder bei Badeborn und Hoym abgefressen hätten. Er vermutete, es hänge wohl damit zusammen, dass der Brandenburger Kurfürst im benachbarten Halberstädter Gebiet alles Jagen und Schießen verboten hätte (SPECHT 1938) und meinte wohl damit, dass sich die Gänse daher unbeschränkt hätten vermehren können. Beachtliche Schäden an grüner Herbstsaat und frisch bestellten Erbsen-, Gersten- und Haferäckern richteten aber auch Saatgänse an, die im Herbst zu Tausenden oder gar „*Millionen*“ zur Rast einfielen (J. A. NAUMANN 1799, S. 251, siehe auch STÜBNER 1790, BALDAMUS 1868, S. 80, SCHÖPWINKEL 1892). Wegen solcher Schäden durften Wildgänse von Jagdberechtigten nach der schon erwähnten Deklaration des Preußischen Königs vom 22.12.1728 ohne Einhaltung einer Schonzeit geschossen und gefangen werden. C. A. Naumann erlegte in seinem Forstrevier Kleinzerbst von 1812 bis 1853 in 32 Jagdjahren 245 Gänse, also 7 pro Jahr, maximal waren es 26 im Jagdjahr 1817/18. Im Raum Dessau wurden von 1817 bis 1847 1.413 Gänse geschossen und 1854 bis 1863 2.014 (SIEBIGK 1867).

Enten und darunter insbesondere die häufigste Art, die Stockente, waren wegen des gut schmeckenden Fleisches immer schon eine sehr begehrte Jagdbeute. Bei ihnen war nach der genannten Deklaration von 1728 die Schonung in der „*Setz- und Brut-Zeit*“ einzuhalten (s. Kapitel 5.1.2). Größere Schäden an den Feldfrüchten traten nicht zutage, wobei solche durchaus an Gersten- und Haferschwaden zuweilen auftraten (J. A. NAUMANN 1842). Nicht willkommen waren sie den Fischzüchtern an den so genannten Streichteichen (kleinen Teichen mit Jungfischen).

Eine herrschaftliche Entenfanganlage am Faulen See bei seinem Schloss in Gröningen richtete der Bischoff von Halberstadt Heinrich Julius 1598 ein, nachdem er bereits 1580 eine solche vor den Toren seiner braunschweigischen Residenzstadt Wolfenbüttel geschaffen hatte (STUBBE 1971, SEITZ 2012b). Vom weiteren Schicksal dieser Anlage scheint nichts bekannt zu sein. Zu jener Zeit errichteten die kursächsischen Fürsten eine solche größere bei Torgau unweit südlich der heutigen Grenze von Sachsen-Anhalt⁴³. Ein weiterer Entenfang entstand 1663 an der Sülze bei Egel⁴⁴. Herrschaftliche Entenfänge waren früher in wasserreichen Teilen Deutschlands besonders im Nordwesten sowie in den Niederlanden weit verbreitet⁴⁵.

Die Fischer des einst wasserreichen Seelschen-Bruches im Raum Haldensleben hatten um 1700 jährlich vier Schock (240 Stück) wilde Enten an die Grundherrschaft bis zum 16. Oktober abzuliefern (BRENNER 2005). Dazu errichtete Entenhütten mussten 1724 entfernt werden. C. A. Naumann erlegte in 38 Jagdjahren in seinem Forstrevier Kleinzerbst 2.445 Enten im Zeitraum 1812 bis 1853, also durchschnittlich 64, maximal 241 1839/40 (BEICHE 1985). 1841 schoss er im Herbst an nur einem Abend 27 Stück (J. F. NAUMANN 1842, S. 625 Fußnote). Im Raum Dessau wurden 1817 bis 1847 6.069 Enten erlegt, 1854 bis 1863 1.719 und 1864/65 214 (SIEBIGK 1867).

⁴¹ Zitat nach Original in Slg. J. Seitz

⁴² Akte im Preußischen Staatsarchiv lt. KLOSE (2005, S. 342). Bei KLOSE (2005) ist mit Fragezeichen „Balwörde“ genannt, es handelt sich aber sicher um die braunschweigische Exklave Calvörde.

⁴³ Da das Gebiet ab 1815 zur preußischen Provinz Sachsen gehörte, finden sich im Landesarchiv Sachsen-Anhalt auch Akten über diese Anlage.

⁴⁴ LASA DA 19, Nr. 140

⁴⁵ siehe dazu mit vielen Einzelheiten bei SEITZ (2012b, S. 19-30)



Gänse (hier eine Tundrasaatgans aus J.A. NAUMANN [1799], Vorlage J. Seitz) durften seit 1728 ohne Einhaltung einer Schonzeit geschossen und gefangen werden, da sie als den Saaten schädlich galten.

Blässhuhn

Blässhühner wurden früher zur Mauserzeit, wenn sie fett sind, am Salzigen See bei Eisleben gejagt (JUST 1832, J.F. NAUMANN 1838). Das Fleisch werde gegessen, sagt Naumann, aber nur von wenigen für schmackhaft gehalten (nur von gemeinen Leuten). Die Eier seien wohlschmeckend und würden von Fischern gesammelt. Von armen Leuten würden die Federn gern zum Ausstopfen der Betten benutzt. Bei den Fischern seien Blässhühner „fälschlicherweise als schädlich beleumundet“.

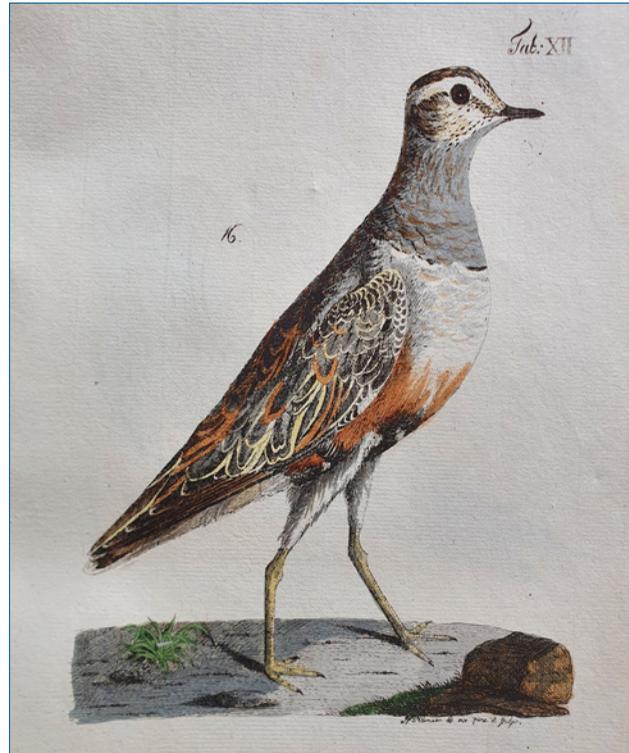
Limikolen

Kiebitze wurden zwar gejagt und auch gegessen, aber den Menschen kam es vor allem darauf an, sich der schmackhaften Eier dieses Vogels zu bemächtigen. Die Halloren „fingen früher und auch jetzt noch“ bei Halle viele Kiebitze auf Herden (J.F. NAUMANN 1835). Kinder und Arme sammelten Kiebitzeier und hatten dadurch ein kleines Einkommen. Sie nahmen aber auch viele andere Vogelnester aus und ruinierten so die Jagd. Gute Jagdgesetze, meinte J. F. Naumann daher, untersagen das Aufsuchen der Kiebitzeier. Das Eiersammeln war in der Regel bis Anfang April erlaubt. Mit beschnittenen Flügeln wurden Kiebitze in Gärten zur „Ungezieferreinigung“ gehalten. Manche wurden zu diesem Zweck verkauft. Dies ist aus dem 18. Jahrhundert auch aus dem Bremer Raum bekannt (HÖNERT 1780). Im Großen Bruch zwischen Oschersleben und Hornburg müssen Kiebitze noch um 1900 häufig gewesen sein, denn die Kiebitzeiersucher aus mehreren Dörfern betrieben einen schwunghaften Handel mit den benachbarten Städten (HILPRECHT 1938). Um diese Zeit begann

im Allgemeinen eine starke Bestandsabnahme. Im braunschweigischen Calvörde beobachtete MENZEL (1933) dagegen eine stetige Zunahme und führte dies auf das dortige Eiersammelverbot vom Jahr 1911 zurück. Goldregenpfeifer wurden damals auch auf so genannten Brachvogelherden gefangen, die J.A. NAUMANN (1799, S. 90) beschreibt, ebenso Mornellregenpfeifer. Das Fleisch des Goldregenpfeifers sei vortrefflich und stehe dem der Waldschnepfe nicht nach oder sei sogar besser (J.F. NAUMANN 1834). Im Herbst kämen die ersten Vögel im August und September noch mager an und würden ab Oktober zunehmend fetter. Das Fleisch des Mornellregenpfeifers sei sogar das zarteste und wohlschmeckendste von allem Federwild und nach Meinung vieler dem des Haselhuhns noch weit vorzuziehen. Anhalt und insbesondere die Gegend um Naumanns Wohnort Ziebigk gehörte zu den wenigen Gegenden in Deutschland, wo diese Art früher an traditionellen Rastplätzen öfter vorkam. C. A. Naumann erlegte nur einen Vogel dieser Art und auch nur 12 Goldregenpfeifer in seinem Forstrevier Kleinzerbst in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Der Große Brachvogel war eine besondere Jagdbeute. In Kurzsachsen gehörte er als einzige Limikole zur mittleren Jagd. In großen Städten zahlte man einen Taler und mehr für ihn (J.F. NAUMANN 1836).

Waldschnepfen und Bekassinen gehörten zur begehrtesten Jagdbeute. Beide gelten als sehr wohlschmeckend, als Delikatesse. Waldschnepfen mit Eingeweiden samt deren Inhalt („Schnepfendreck“) wurden als „höchste Leckerei“ gepriesen (J.F. NAUMANN 1836). STÜBNER (1790) berichtet, dass Waldschnep-



Der Mornellregenpfeifer kommt nur sehr lokal auf traditionellen Rastplätzen vor. Er war bei den Jägern sehr beliebt, da sein Fleisch vorzüglich schmeckt (aus J.A. NAUMANN 1799, Vorlage J. Seitz).

fen geschossen oder in Erddohnen oder „Schnepfenstößen“ gefangen wurden. Die Frühlingsjagd auf dem Schnepfenstrich bereitete dem Jäger ein besonderes Vergnügen (J.F. NAUMANN 1836, S.396). Das Fangen mit verschiedenen Netzen war weniger verbreitet. Mit der von ihm „Schnepfenstiegen“ genannten bestimmten Anordnung von Dohnen konnten auch viele andere Vögel gefangen werden. Im Forstamt Harzgerode (6-8 Forstreviere) wurden von 1748 bis 1781 rund 1.300 Waldschnepfen erlegt⁴⁶, maximal waren es 109 im Jahr 1751, 94 im Jahr 1750 und 87 im Jahr 1774, im Durchschnitt der Jahre 1766 bis 1781 waren es 52. Insgesamt 114 wurden im Jahr 1802/03 erlegt, wobei die meisten aus dem Gernröder Forst (35), dem Schieloischen Forst (31) und dem Ballenstedter Forst (20) stammten. Im Ballenstedter und Gernröder Feldjagdrevier war es nur eine⁴⁷. C. A. Naumann schoss in seinem Forstrevier Kleinzerbst im Zeitraum 1812 bis 1853 757 Waldschnepfen, maximal 27 1825/26 und 50 1836/37, in mehreren Jahren waren es aber auch weniger als zehn (BEICHE 1985). Im Raum Dessau wurden von 1817 bis 1847 2.130 Waldschnepfen, 1854 bis 1863 1.058 und 1864/65 305 erlegt (SIEBIGK 1867).

Die Bekassinenjagd bereitete dem Jäger großes Vergnügen, trotz der Beschwerlichkeit (J.F. NAUMANN 1836). Die Vögel wurden meist im Fluge geschossen. Von den wenig verbreiteten Fangmethoden ergäben noch Laufdohnen, das Schleifennetz und Steckgarn die beste Ausbeute. Ein sehr guter Schütze konnte an einem Tag 70 bis 80, manchmal 100 Vögel erbeuten. Die Jäger erhielten ein gutes Schussgeld. In den Landstädten wurden 12 Groschen, oft auch 16 bezahlt, in großen Städten das Doppelte bis Dreifache. C. A. Naumann erlegte im Zeitraum 1812 bis 1853 insgesamt 4.487 Bekassinen. Nach dem Rebhuhn war dies die quantitativ wichtigste Jagdbeute, Drosseln ausgenommen (BEICHE 1985). Die jährliche Beute schwankte aber sehr stark. Besonders gute Jahre waren 1817/18 mit 245, 1827/28 bis 1831/32 mit 284 bis 404, 1837/38 mit 636 und 1839/40 mit 355 Vögeln. In manchen Jahren waren es weniger als 20. Wahrscheinlich spiegelt dies ein Stück weit die jeweiligen Feuchtigkeitsverhältnisse im Revier zur Herbstzugzeit wieder. Im Raum Dessau wurden von 1817 bis 1847 3.602, 1854 bis 1863 1.523 und 1864/65 128 Bekassinen erlegt (SIEBIGK 1867). Auch hier war die Bekassine also eine wichtige Jagdbeute. C. A. Naumann gelang auch der Abschuss von immerhin 94 Doppelschnepfen, besonders viele in den 1830er Jahren mit dem Maximum von 26 1837/38, dem Jahr, in dem auch die meisten Bekassinen geschossen wurden (BEICHE 1985).

Möwen und Seeschwalben

Nach J.F. NAUMANN (1840) waren Lachmöwen früher zur Brutzeit an manchen Orten in Anhalt sehr häufig, auch nicht weit von seinem Wohnort entfernt. Er beklagte, dass früher das Vernichten der Eier und Jungen in seiner Nachbarschaft erlaubt wurde. Auf dem als Fischteich genutzten Badetzer Teich in Anhalt-Zerbst gab es eine sehr große Lachmöwenkolonie. Da die Menschen glaubten, durch das Lärmen der Möwen würden die damals dort zahlreich brütenden Gänse und Enten gestört und sie zudem der Fischerei nachteilig seien, wurden die Nester von Bauern ausgenommen und die Eier an Schweine verfüttert. Außerdem wurden

die Möwen immer wieder aufgeschreckt, bis sie nach ein paar Jahren ganz verschwunden waren (J. A. NAUMANN 1840, S.292). Um 1900 wurden Nester der Flusseeeschwalbe an der Elbe bei Magdeburg ausgenommen (THIENEMANN 1906). Wahrscheinlich war das Sammeln der Eier von Möwen und Seeschwalben ziemlich verbreitet.

d) Tauben und Spechte

Tauben tauchen in alten Berichten über Jagdergebnisse meist nur spärlich auf. Sie waren nach J.F. NAUMANN (1833) schwer zu schießen. C. A. Naumann hat im Kleinzerbster Forstrevier im Zeitraum 1812/13 bis 1852/53 nur 123 Tauben geschossen (BEICHE 1985, im gleichen Zeitraum waren es allein 757 Waldschnepfen). Für unbefugtes Taubenschießen waren in alten Jagdordnungen vergleichsweise geringe Strafen festgelegt. Die Wildtaxe für eine Wildtaube lag in der Magdeburgischen Jagdverordnung von 1743 bei nur einem Groschen. Da auch die Tauben mancherorts als der Landwirtschaft schädlich galten, durften sie entsprechend der preußischen Deklaration vom 22.12.1728 ohne Einhaltung einer Schonzeit geschossen werden.

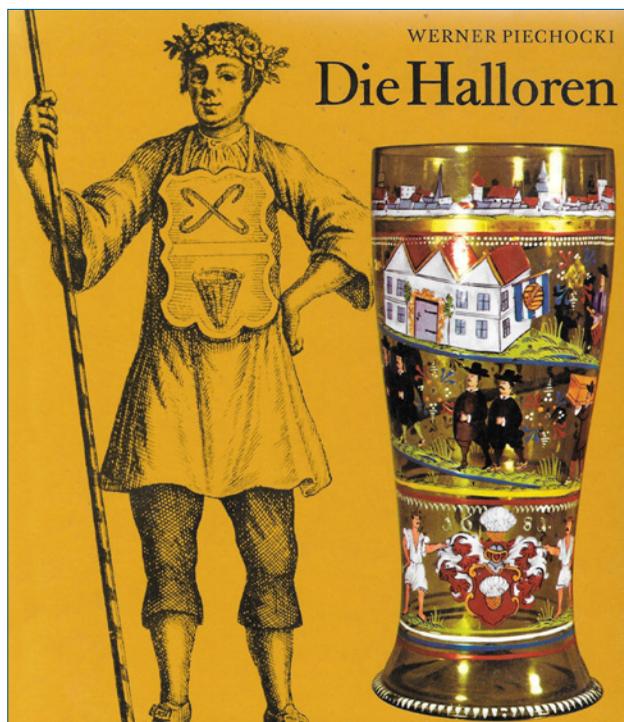
Es ist für uns heute kaum noch nachvollziehbar, dass in früheren Zeiten auch Spechte gegessen wurden. J.F. NAUMANN (1826) berichtet, dass junge Schwarzspechte von armen Leuten gern verspeist würden, ebenso würden junge Buntspechte von Armen in waldigen Gegenden gegessen, was aber ein schlechtes Gericht sei. Vom Grünspecht sagt Naumann, dass sein Fleisch nicht übel schmecke, aber der Geruch widerlich sei. Die Jungen seien besser und würden von gemeinen Leuten gern gegessen. Doch letzteres kam offensichtlich nicht nur bei dieser Bevölkerungsgruppe vor, denn am 31.05.1628 brachte ein Kuhhirte sieben Grünspechte für die Hofküche des Bernburger Fürsten Christian II. (SPECHT 1938). Ein Kochbuch aus dem Jahr 1581 führt neben anderen Arten auch den Grünspecht als Speisevogel auf, und sogar den Wiedehopf (PIECHOCKI 1981). BECHSTEIN (1791) schreibt, dass der Grünspecht in Thüringen gern gegessen würde, da sein Fleisch sehr gut schmecke. J.F. Naumann forderte, dass die Forstverwaltungen die Entnahme der Spechte zu Speisezwecken untersagen sollten, da diese wegen der Ungeziefervertilgung nützliche Vögel seien (NAUMANN 1826).

e) Lerchen

Feldlerchen waren nach J.F. NAUMANN (1824) die häufigsten Vögel in Europa, noch häufiger als Sperlinge. Dies dürfte für die weiten ebenen Ackerbaulandschaften am Südrand der nordwestdeutschen Tiefebene mit ihren guten und nicht zu nasen Böden zwischen Anhalt und Leipzig in besonderem Maße gegolten haben (siehe auch FLEMING 1724, S.521). Der Anbau von Hirse war nach Goeze für die Herbstrast der Lerchen wohl besonders vorteilhaft (GOEZE & DONNDORF 1795). Das Fleisch der Feldlerche, so schreibt J.F. Naumann (S.184) „ist außerordentlich wohlschmeckend, zumal im Herbst, wo sie oft so fett sind, dass sie manchem künstlich gemästeten Vogel darin nicht nachgeben. Man verspeist sie zu Tausenden, führt sie deshalb aus ebenen Gegenden, wo die meisten gefangen werden, in die großen Städte und in andere Länder, und hält sie hoch im Preise“. Der Geschmack war 12 bis 18 Stunden nach dem Fang am besten. Nicht nur bei der gewöhnlichen Bevölkerung waren die Lerchen eine beliebte Speise, sondern auch auf fürstlichen Tafeln. Die Halloren (Salzsieder), die vermutlich seit 1470 besondere Privi-

⁴⁶ LASA Z 23 Forstamt Harzgerode, Nr. 802-851

⁴⁷ LASA, Z 18, C 10b Nr. 228



Die Halloren (Salzsieder bei Halle) besaßen besondere alte Rechte für den Vogelfang, wobei dem Fang von damals zur Speise besonders begehrten Lerchen die größte wirtschaftliche Bedeutung zukam, wie es auch PIECHOCKI (1981) in diesem Buch beschreibt.

legien zum Fang von Kleinvögeln im so genannten Pfännergebiet um die Stadt Halle besaßen, schickten jährlich 11 Schock (660 Vögel) an den preußischen Königshof nach Berlin (PIECHOCKI 1981). Dieses Vogelfangprivileg blieb übrigens mit angrenzenden Jagdberechtigten strittig, obwohl den Halloren ihre Privilegien 1700 und 1716 von den preußischen Königen noch einmal ausdrücklich bestätigt wurden (DREYHAUPT 1750)⁴⁸. Jagdberechtigt waren neben den Halloren auch noch vom Rat der Stadt bestätigte Bürger („Honoratiore“).

Der herzoglichen Residenz in Braunschweig wurden zwischen 1731 und 1737 7.039 Lerchen geliefert (KUMERLOEVE 1971). Fürst Johann von Sachsen-Weißenfels hatte Ende des 17. Jahrhunderts in herrschaftlichen Jagdgebieten den Lerchenfang verpachtet. Als Gegenleistung hatten die Fänger jährlich eine bestimmte Menge Lerchen an seinen Sitz im Schloss Wendelstein zu liefern⁴⁹. Wegen Unregelmäßigkeiten bei der Lieferung kam es 1691/92 zu einem Schriftwechsel zwischen

⁴⁸ Die diesbezüglichen Urkunden sind bei DREYHAUPT (1750, S. 417–419) abgedruckt und mit einer Karte des Pfännergebietes versehen.

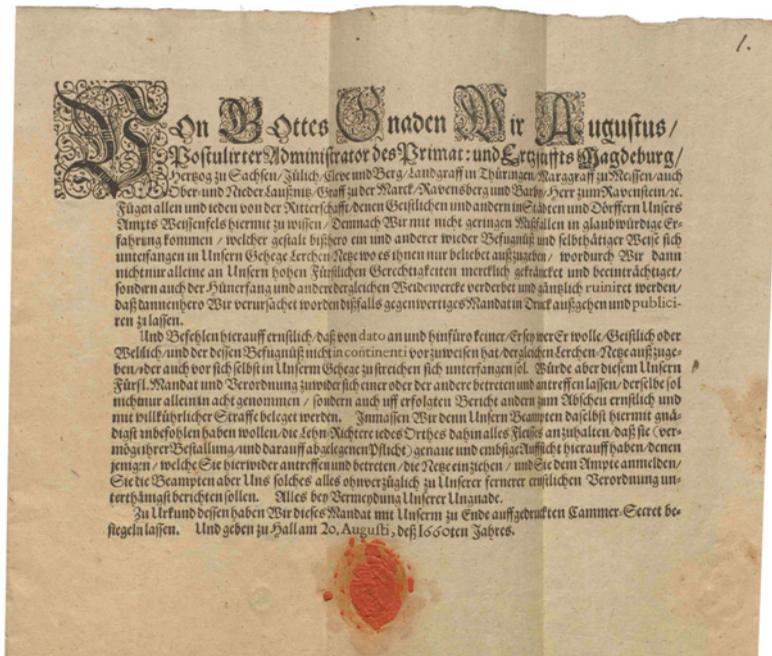
⁴⁹ LASA D 51, Anh. III, Nr. 905

dem Fürstehof und seinen zuständigen Beamten. Das Fanggeld betrug entsprechend den Jagdverordnungen von 1720 und 1764 4 Pfg.

Da beim Lerchenfang häufig Rebhühner und Hasen – absichtlich oder unabsichtlich – mitgefangen wurden, gab es oft Streit. Fürst Johann hatte geregelt, dass, wenn diese Tiere mitgefangen wurden, sie gegen das übliche Fanggeld abzugeben seien. Sein Vorgänger August, der auch Administrator des Herzogtums Magdeburg war, hatte das Lerchenstreichen in den herrschaftlichen Gehegen ganz verboten, da beim Lerchenfang ohne Befugnis der Rebhuhnfang und „dergleichen Weidewerk verdorben und gänzlich ruiniert würde“. Im Herzogtum Magdeburg verbot er ebenfalls in mehreren Edikten das Lerchenstreichen in den herrschaftlichen Gehegen, so am 10.08.1653 (FRITSCH 1702, Anh. S. 524) und verankerte dies auch in der Jagdordnung von 1687⁵⁰, wobei hier die Möglichkeit einer Verpachtung eingeräumt wurde. Das Fangen eines Rebhuhnes war bei 20 Talern Strafe verboten. Verstöße waren häufig, deshalb sollten die Zuwiderhandelnden gefangen genommen werden und die Netze beschlagnahmt. Und so verfuhr auch Johanns Nachfolger in Weißenfels Herzog Christian mit Anordnungen aus den Jahren 1715, 1716 und 1717, die gleichwohl nicht beachtet worden waren, weshalb 1718 eine Strafe von 10 Talern angedroht wurde. Hier hatte sich in einem bestimmten Gebiet sogar Amtshauptmann von Berlepsch unterstanden, durch seine Leute mit Tagnetzen Lerchen fangen zu lassen⁵¹.

⁵⁰ Artikel 11, FRITSCH (1702, Anh. S. 312)

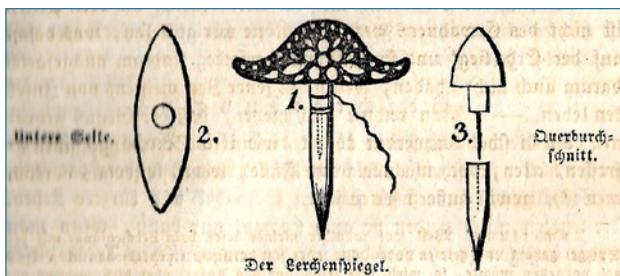
⁵¹ LASA D 51, Anh. III, Nr. 905



August, Landesfürst des Herzogtums Magdeburg, verbietet mit diesem Dekret vom 20.08.1660 den unbefugten Lerchenfang im Amt Weißenfels (Quelle: LASA D 51, Anhang 3 Nr. 460).

Die Lerchen wurden hauptsächlich mit großen Tag- oder Nachtnetzen, vor allem letzteren gefangen, z. T. auch auf einem Lerchenherd mit Lockvögeln, oder mit einem Spiegel. Der Lerchenherd war nicht sehr gebräuchlich und etwas umständlich (J. F. NAUMANN 1824). Als Hütte brauchte man allerdings kaum etwas mehr als ein kleines Erdloch. Der Fang erfolgte zur Hauptzeit der Lerchen im Oktober. Der Lerchenfang mit Tagnetzen, worunter eine Stellung vieler so genannter Klebegarne verstanden wurde, konnte nur in einem weiten ebenen Revier betrieben werden, wo es große aneinanderhängende Flächen Haferstoppel gab. Die Kosten für ein solches Netz betrugen rund 400 Taler, wozu noch der Lohn für das Hilfspersonal von 1 1/3 bis 2 Talern pro Tag kam – nicht weniger als 30 Menschen wurden zum Treiben benötigt. In einer großen Feldmark konnte man so an einem einzigen Abend 15 bis 25 Schock, also rund 1.200 Vögel fangen. Dieser kostenintensive Fang wurde in der Regel nur von Herrschaften betrieben. Demgegenüber war der Fang mit dem Nachtnetz nicht kostspielig. Das Netz kostete nur sieben bis acht Taler. Dazu gehörten zwei tüchtige Träger und ein Knabe. Solch ein Netz war etwa 25 m lang und 8 m breit. Nach Sonnenuntergang wurde beobachtet, wo die herbstlichen Trupps der Lerchen zur nächtlichen Rast einfielen. Dort ging man mit dem Netz hin und wenn man nahe war und die Lerche gerade aufflog und man das Flattern hörte, wurde das Netz über sie gestülpt, wobei zuweilen vier, fünf, sechs oder noch mehr unter dem Netz waren. Mit einem solchen Netz konnten vier bis acht Schock, also etwa 150 bis 200 Lerchen in einer Nacht gefangen werden, manchmal aber auch viel weniger. In stockfinsternen Nächten ging es am besten, bei hellem Mondschein gar nicht, da die Lerchen die Fänger zu früh wahrnahmen. Auch durfte kein Regenwetter herrschen. J. A. Naumann bezeichnete diese Art des Fanges als „sauer“, also mühsam, da man die ganze Zeit das Netz herumtragen musste (J. A. NAUMANN 1789).

Für manche Dörfer war der Fang wirtschaftlich von großer Bedeutung. In Riesdorf südlich Köthen z. B. waren im Oktober fast alle Bewohner beim Lerchenstreichen, wozu sie sich Feldmarken in einem großen Umkreis dazu gepachtet hatten (J. F. NAUMANN 1824). Sie gingen nachts meilenweit, manchmal die ganze Nacht hindurch umher. Im Durchschnitt wurden über 100 Schock, also über 6.000 Vögel pro Jahr gefangen (LINDNER 1833, J. F. NAUMANN 1824). Das geschah in drei Wochen anstrengender Arbeit. Anfangs, wenn es noch wenige Lerchen gab, kostete eine Mandel (15 Stück) 15 Groschen bis 1 Taler, zuletzt, wenn es mehr gab, 4 bis 6 Groschen. Das Rupfen erfolgte gleich nach dem Fang.



Die Halloren hatten zu Beginn des 18. Jahrhunderts den (hier abgebildeten) Lerchenspiegel aus Frankreich eingeführt (aus J. F. NAUMANN 1824 S. 187, Vorlage J. Seitz).

Sehr einträglich war der Lerchenfang mit dem Spiegel. Man bereitete dazu einen Herd mit zwei einfachen (halben) Schlagwänden vor. Der Fänger saß entweder in einem gegrabenen Loch oder auch frei 6 bis 10 m vom Netz entfernt und mittels einfacher Vorrichtung an einer dünnen Leine drehte er einen Spiegel, der in der Mitte des Herdes stand. Es war kein einfacher Spiegel, sondern ein besonders gestaltetes Teil aus Holz, das mit verschiedenen Spiegelglasstückchen seitlich nicht dicht belegt war. Dadurch sind beim Drehen verschiedene Lichtreflexe hervorgebracht worden. So wurden die Lerchen angelockt und noch im Flug gefangen (J. F. NAUMANN 1824). Diese Fangmethode war erst zum Beginn des 18. Jahrhunderts aus Frankreich eingeführt worden. Am besten beherrschten ihn die Halloren, denen J. F. Naumann beim Fangen öfter zugeschaut hatte. Es kam sehr darauf an, einen guten Spiegel zu haben, der zwei bis drei Taler kostete. Nach wenigen Stunden konnten mit dem Spiegel ein bis zwei Schock, also 60 bis 120 Vögel gefangen werden, wobei die Zeit von 8 bis 10:00 Uhr morgens am besten war.

Genauere Aufzeichnungen über das Ergebnis des Lerchenfanges haben sich vom Halloren Christian Gottlieb Frosch in einer handschriftlichen Familienchronik für den Zeitraum von 1812 bis 1822 erhalten (PIECHOCKI 1981). Dieser fing sowohl mit dem Tagnetz als auch mit dem viel ergiebigeren Nachtnetz. Mit Letzterem erbeutete er in diesem Zeitraum (ohne das Kriegsjahr 1813) 8.887 Lerchen, was etwa 50 Vögeln pro Fangtag im Durchschnitt entspricht. Für 1812 bedeutete dies einen Ertrag von rund 25 Talern, der sicher ein nicht ganz unbedeutender Einkommensbestandteil war. Dabei hatte er von dem Fang knapp 15 % für sich behalten oder verschenkt.

Aus Anhalt wurden die meisten Lerchen nach Berlin oder Leipzig gebracht, viele auch nach Hamburg, Magdeburg und sogar Halle, wo die Halloren selbst viel fingen (s. KRÜGER 1927). Leipzig war der Hauptumschlagsort für den Lerchenhandel. Die Leipziger Lerchen waren seinerzeit berühmt. Der Handel ging bis nach Paris. Wenn auch direkt nördlich von Leipzig bei Schkeuditz und Delitzsch gute Fanggebiete lagen (DREYHAUPT 1755, S. 639), dürften die allermeisten der Leipziger Lerchen aus der Mitte und dem Süden des heutigen Landes Sachsen-Anhalt gestammt haben. Und das waren beträchtliche Zahlen. Zur Messe im Oktober 1720 wurden 404.304 Individuen nach Leipzig gebracht (FLEMING 1724, S. 250-251). Noch zu Anfang des 19. Jahrhunderts lässt sich aus Akzisen (Steuerzahlungen an die Stadt Leipzig) ein Handel mit über 5 Millionen gefangener Lerchen pro Jahr errechnen (PIECHOCKI 1981). Auch außerhalb der genannten Gebiete wurden eifrig Lerchen gefangen, bis in den Harz (nicht den Oberharz) hinein. Nach STÜBNER (1790) fand ein Lerchenstrich in den Blankenburgischen und Hüttenrödischen Feldern statt. Im Amt Blankenburg wurden im Jahr 1755 555, 1778 698, 1783 381 und 1786 519 Lerchen gefangen (SEITZ 2012b). Sie wurden für 2 Pfennig das Stück verkauft, den größten Teil des Erlöses erhielten die Fänger.

Mitte des 19. Jahrhunderts nahm die Bedeutung des Lerchenfanges ab, bald darauf wurde er verboten (s. 5.1.5).

f) Meisen, Stare und Schwalben

Dass Meisen und Schwalben in früheren Zeiten für die Küche gefangen wurden, kann man sich aus heutiger Sicht kaum noch vorstellen. Meisen wurden mancherorts bis ins 19. Jahrhundert hinein gefangen, so im Harz, in Thüringen und in

Anhalt-Köthen und Anhalt-Bernburg. J.A. E. Goeze, der in seiner Jugend selbst Meisen gefangen und in der Stube gehalten hatte, berichtet – sicher aus eigener Erfahrung – dass Meisen im Herbst, wenn sie fett sind, fast wie Lerchen schmecken (GOEZE & DONNDORF 1795). Er erwähnt auch, dass sie früher gegen allerlei Krankheiten gegessen worden seien. Die Blaumeise solle man jedoch wegen ihres Nutzens als Insektenvertilger nicht fangen. Auch J.F. NAUMANN (1824) sah es als sündhaft an, wegen eines kleinen wohlschmeckenden Bissens ein so nützliches Tier wie die Blaumeise zu töten. Er forderte von der Obrigkeit, den Fang etwas einzuschränken. Die Einschätzung der Kohlmeise als nützliche Art wurde hingegen nicht überall geteilt. STÜBNER (1790) schreibt, diese Art sei den Bienen gefährlich. Im Harz wurden die Meisen mit Leimruten oder auf dem Herd gefangen, in Anhalt-Bernburg vorwiegend aus Meisenhütten mit dem „Kloben“ und in Anhalt-Köthen auf dem „Meisentanz“, wobei häufig auch Schwanzmeisen mitgefangen würden (Einzelheiten zur Fangweise siehe J.A. NAUMANN 1797). Gute Lockvögel sind dafür erforderlich und man muss auch die jeweilige Lockstimme mit einer Pfeife gut nachahmen können (J.F. NAUMANN 1824). So kann ein geübter Meisenfänger eine ziemliche Menge fangen, bei starkem Zug an einem Vormittag fünf bis sechs Schock (300-350 Vögel), zwei bis drei Fänger in einer Hütte die doppelte Anzahl, sonst oft vier bis fünf Schock an einem Vormittag (HENNICKE 1912). C.A. Naumann fing in sechs Jagdjahren insgesamt 1.701 Meisen, allerdings nur bis 1821, meistens um 300 Stück pro Jahr (BEICHE 1985). Die Hauptfangzeit war von Mitte September bis Ende Oktober. J.A. NAUMANN (1789) schreibt, der Fang sei eine „angenehme Lust“ und jedem erlaubt. Und sein Sohn schreibt, dass der Meisentanz dem Freund des Vogelfanges ein hohes Vergnügen bereite und dem Ornithologen die Möglichkeit zu vielen interessanten Beobachtungen biete, da viele andere kleine Vögel mitgefangen würden, darüber hinaus sogar Spechte. Nach DÖBEL (1754, 2. Teil, S. 256) gingen auch Fürsten, Grafen und andere Adlige diesem Fang mit besonderem Vergnügen nach, wie er selbst gesehen habe. 1829 wurde der Fang in Anhalt-Köthen verboten (LINDNER 1833).

Stare wurde im Juli auf einem Herd mit Lockstaren, teilweise auch Bälgen, gefangen (J.F. NAUMANN 1822). Dies geschehe bei Halle (wohl durch die Halloren) in großer Menge. Aber nur die Jungen ergäben eine gute Speise. In manchen Gegenden sei der Starenfang verboten, da die Vögel wegen Vertilgung schädlicher Insekten geschützt seien. Auf der anderen Seite verursachten Stare aber auch Schäden am Obst.

Der Schwalbenfang gehörte im Wesentlichen der älteren Zeit an. Im 17. Jahrhundert gab es sogar Schwalbenfänger, die in den Dörfern umherzogen und Schwalbennester ausnahmen. So erhielt der Schwalbenfänger Andreas Schumann am 19.10.1658 einen Taler aus der fürstlichen Kasse in Zerbst für eine Lieferung Schwalben, was auf ausdrücklichen Befehl der fürstlichen Gemahlin geschah (KOLBE et al. 2012). Viele Rauch- und Mehlschwalben wurden auf einem speziellen Herd⁵² am Harz und insbesondere auch bei Halle von den Halloren in Massen zum Verspeisen gefangen. J. F. Naumann war bei dem Fang öfter dabei und sah, dass in wenigen Stunden oft viele Dutzend gefangen wurden (NAUMANN 1833). Die Schwalben seien aber fast überall geschützt, besonders bei der Landbevölkerung. Bei diesen

⁵² Beschreibung siehe bei J. F. NAUMANN (1824, S. 70)



Sogar die kleinen Meisen wurden mancherorts zur Speise gefangen, z. B. in der Heimat der Familie Naumann Anhalt-Köthen, bis der Fang dort 1829 verboten wurde (aus J.A. NAUMANN 1797, Vorlage J. Seitz).

geschehe dies auch aus dem Aberglauben, dass diese Vögel Glück brächten.

Mit dem ersten deutschen Vogelschutzgesetz von 1888 waren alle Meisen- und Schwalbenarten geschützt.

g) Drosseln

Drosseln der Gattung *Turdus* hatten früher eine große Bedeutung als Speisevögel, auch weil sie größer waren als die meisten anderen zur Nahrung geeigneten häufigeren Vögel. Von den Vogelgängern wurden sie alle zusammen Krammetsvögel genannt und nicht nur der eigentliche Krammetsvogel, die Wacholderdrossel. Diese Art galt zusammen mit der Misteldrossel und der Amsel als Ganz- oder Großvogel, die anderen Drosselarten als Halb- oder Kleinvogel. Das Fleisch der Wacholderdrossel wurde höher geschätzt als das der anderen Drosseln (J.A. NAUMANN 1797), das Fleisch der Misteldrossel ebenfalls als wohlschmeckend bezeichnet (jedoch sei das Fleisch der Altvögel nicht so zart wie das der anderen Drosselarten) und auch das der Singdrossel, die im Herbst zu Tausenden verspeist würde (J.F. NAUMANN 1822). Am besten sei jedoch das Fleisch der Rotdrossel, da leicht verdaulich und gesund. Es sei ebenso gut wie das des Haselhuhns. Junge Vögel hätten dabei das delikateste Fleisch. Die Art kam deshalb in sehr großer Zahl auf die Märkte. Amseln konnten wegen ihrer Vorsicht nur wenige gefangen werden. Ihr Fleisch

wurde von J.F. NAUMANN (1822) auch als gut angesehen, von GOEZE & DONNDORF (1795) jedoch als nicht so schmackhaft, da teils bitter.

Gefangen wurden die Drosseln auf speziellen Herden, den so genannten Strauch- oder Buschherden und in Dohnen. Nur einzeln kamen Misteldrosseln auf den Vogelherd, vor allem aber wurden Singdrosseln hauptsächlich in Dohnen gefangen. Schießen konnte man die Vögel wegen ihrer Scheu nur schlecht. In den Jagdverordnungen von 1720 und 1764 war für Krammetsvögel ein Fanggeld von vier Pfennig vorgesehen. Manchmal fingen sich große Raritäten unter den Drosseln in Dohnen wie die Rostflügeldrossel 1804, die Einsiedlerdrossel 1825 und die Weißbrauendrossel 1838. Krammetsvögel wurden in Anhalt im Herbst so häufig gefangen, dass viele ins Ausland verschickt wurden (LINDNER 1833). Das galt auch für den Harz (GOEZE & DONNDORF 1795). Im Forst von Thale waren 40 Schock Dohnen, also rund 2.500 Stück aufgestellt. Der beste Fang war 14 Tage vor und nach Michaelis (29. September). Die meisten Vögel rasteten und fingen sich bei nebligem Wetter, während sie bei gutem Wetter überhinzogen (STÜBNER 1790, GOEZE & DONNDORF 1795). Goeze stellte einen starken Bestandsrückgang bei der Singdrossel fest und fragte sich, ob dies wohl an der Kultivierung läge oder einer Veränderung des Zugweges. Die Dohnen wurden normalerweise nach beendetem Fang im Spätherbst abgebaut, die Braunschweigischen Jäger ließen sie jedoch das ganze Jahr stehen, was sich wohl vor allem auf das Blankenburger Gebiet bezog (GOEZE & DONNDORF 1795). Manche Forstleute schlugen im Wald alle Ebereschen weg und pflanzten solche nur beim Forsthaus an. So konnten sie dort Beeren ernten und damit die Dohnen bestücken und die Drosseln im Wald fanden Beeren nur bei den Dohnen. SAXESEN (1834) bezeichnete den Dohnenfang im Harz als oft sehr einträglich. Auf einer Stiege mit etwa 2.000 Dohnen konnten an einem Tag 100, 200, ja 250 Drosseln gefangen werden. Sie würden in Quedlinburg, Halberstadt und Braunschweig für ein bis zwei Groschen verkauft. Im Oberharz wurde vorwiegend auf dem Herd gefangen und in normalen Jahren erhielt man auf einem Herd 1.500 kleine und 300 große Vögel. Die besten würden als Stubenvögel genutzt, darunter auch einige Drosseln.

Für die braunschweigische Grafschaft Blankenburg verordnete der Wolfenbütteler Fürst August am 31.07.1660, dass den Förstern und Schützen für jedes Schock (60 Stück) „grobe“ (große) Vögel sechs Mariengroschen, für jedes Schock kleine Vögel drei Mariengroschen Fanggeld gezahlt werden solle, sofern sie frisch an das Amt Blankenburg eingeliefert wurden (SEITZ 2012b). Zuvor war als Zins für die Aufstellung von 10 Schock Bügel oder Dohnen ein Schock Vögel jährlich zu entrichten. Später wurde diese Abgabe erneut eingeführt. Für acht verschiedene Forsten waren Abgabequoten festgelegt, insgesamt sollten 43 Schock, also 2.580 Vögel, geliefert werden. Dies entspricht wohl einer Ertragsersparnis von etwa 25.000 Vögeln pro Jahr in diesen Forsten. Tatsächlich wurden aber 1689 viel weniger eingeliefert, nämlich 953 und damit nur wenig mehr als ein Drittel des Liefersolls. Allein 14 Schock fehlten aus den Forsten von Braunlage und Hüttenrode. Außerdem sollte aus jedem Forst ein Haselhuhn und eine Waldschnepfe abgeliefert werden, doch es wurde nur ein Haselhuhn und keine Waldschnepfe abgegeben. Welche Konsequenzen diese Minderlieferung hatte, geht aus den herangezogenen Akten nicht hervor. Interessant ist noch, dass aus

dem Forst von Braunlage 34 Ringdrosseln eingeliefert wurden, was wohl für einen guten Brutbestand in diesem Gebiet spricht, wenn es sich hier zumindest teilweise um Brutvögel gehandelt hat. Im Unterharz wurden nur vereinzelt Ringdrosseln mitgefangen, meist nur bei sehr dunklem Wetter (STÜBNER 1790).

C. A. Naumann fing zwischen 1812 und 1853 30.568 Krammetsvögel, wovon zwischen 1812 und 1820 1.395 Vögel nicht nach Arten getrennt notiert sind (BEICHE 1985). Danach führte er die Arten einzeln an. Von den 29.173 Krammetsvögeln waren 16.021 Singdrosseln (53 %), 7.907 Rotdrosseln (26 %), 3.890 Wacholderdrosseln (18 %), 997 Amseln, 94 Ringdrosseln und 64 Misteldrosseln. Der Fang erstreckte sich im Wesentlichen auf den Zeitraum von Ende September bis Anfang November. In guten Jahren fing er über 1.000 Krammetsvögel, in schlechteren manchmal nur wenige Hundert. Ein eindeutiger Trend ist in diesem Zeitraum nicht erkennbar. Fast alle Vogelfänge stammten aus Dohnen, während er auf dem Herd nur 298 Vögel fing. Bei einem Fanggeld von 4 Pfg. wären dies in dem genannten Zeitraum immerhin Einnahmen von rund 425 Talern gewesen. In den Braunschweigischen Forsten insgesamt wurden 1883 bis 1898 283.805 Drosseln gefangen, davon im Oberforstamtsbezirk Blankenburg 64.587 (BLASIUS 1900).

Unregelmäßig kamen Seidenschwänze in die Dohnen oder auch die Strauchherde. Sie galten als bestes Wildbret unter den Krammetsvögeln (J. A. NAUMANN 1797, J. F. NAUMANN 1822). Im Jahr 1788 kamen Seidenschwänze so zahlreich in den Harz, insbesondere in das Fürstentum Blankenburg, dass Schüler sie für nur einen Groschen kauften (GOEZE & DONNDORF 1795). C. A. Naumann fing immerhin 372 Seidenschwänze in 14 Jagdjahren, maximal 102 im Jahr 1821/22 (BEICHE 1985).

In den Städten stieg in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Nachfrage nach Delikatessen bei einer zu Wohlstand gekommenen bürgerlichen Gesellschaftsschicht und damit auch nach Krammetsvögeln, was deren Fang noch lange lukrativ machte (s. Abschnitt 5.1.5).

h) Finkenvögel

Der Fang von Finkenvögeln war früher so verbreitet, dass Vogelfänger oft auch „Finkler“ genannt wurden wie Herzog Heinrich (siehe Abschnitt 5.1.2). Auch Ortsnamen mit dem ersten Teil „Finken...“ weisen auf den Vogelfang hin. Trotz ihrer geringen Größe waren Buchfinken als Speise sehr beliebt, wozu J. F. Naumann (1826, S. 41) schreibt: *„Das Fleisch dieser Finken giebt ein sehr wohlschmeckendes Gericht, und es wird bald gebraten, bald in Pasteten, bald mit Äpfeln und Zwiebeln zugerichtet gegessen. Man hält es für sehr gesund und für manche Kranke sogar heilsam“*. Die Vogelfänger bekamen auf dem Markt für einen Spieß mit 12 bis 15 gerupften Vögeln zwei bis drei Groschen. Grünfinken, Hänflinge, Zeisige und Kernbeißer (zur „Kirschenzeit“) galten als ebenso gute Speise (GOEZE & DONNDORF 1795, J. F. NAUMANN 1824, 1826), während der Bergfink zwar gern gegessen wurde, aber wegen des bitteren Beigeschmackes nicht bei allen geschätzt war. Ähnliches galt auch für Gimpel, wenn sie sich im Herbst von den bitteren Kernen der Ebereschenbeeren ernährten, Kernbeißer und Fichtenkreuzschnäbel (J. F. NAUMANN 1824), während STÜBNER (1790) letztere Art als wohlschmeckend bezeichnete. Stieglitze waren schmackhaft, aber man tötete sie ungern wegen ihrer Schönheit. Daher wurden sie selten gegessen. Manchen Finkenvögeln wurden auch Schäden zugeordnet wie dem Gim-

pel durch Abbeißen von Knospen oder dem Fichtenkreuzschnabel, von dem J. F. NAUMANN (1824) sagt, er sei ein „*Verwüster der Nadelholzsamen*“. Für diese Art gab es mancherorts sogar eine Fangprämie.

Auf den Vogelherden war der Buchfink die Hauptart, gefolgt vom Bergfinken. Auch Zeisige ergaben auf dem Vogelherd einen einträglichen Fang. Bereits in seinem Erstlingswerk „Der Vogelsteller“ gibt J. A. NAUMANN (1789) eine ausführliche Beschreibung, wie ein solcher Herd optimal einzurichten ist. Gute Lockvögel waren von besonderer Bedeutung. Grünfinken ließen sich eher dann ergiebig fangen, wenn der Herd in einem offeneren Bereich aufgestellt war, v. a. nicht von großen Bäumen umgeben. Viele Tausend Finken wurden früher gefangen, die Herde gingen aber in Anhalt schon Ende des 18. Jahrhunderts ein, da sich der Fang nicht mehr lohnte. Die Hauptfangzeit war von September bis Martini (11. November). Im Frühjahr wurde im März noch gefangen. Dann waren die Vögel aber mager. Zu dieser Zeit setzte man einen an den Flügeln gebundenen Vogel unter eine Leimrute und hoffte, dass sich ein anderes Männchen, das man als Stubenvogel bekommen wollte, dort fing (J. F. NAUMANN 1826). Oder man band einem an den Flügeln beschnittenen Vogel eine kleine gabelartige mit Leim bestrichene Rute auf den Rücken und setzte ihn unter einen Baum, von dem ein Männchen sang. Wenn dieser auf seinen vermeintlichen Rivalen stieß, blieb er



Buchfinken wurden früher verbreitet zur Speise gefangen. Sie waren aber auch beliebte Käfigvögel, woraus im Harz eine besondere Tradition der Gesangsschulung mit Wettkämpfen entwickelt wurde (aus J. A. NAUMANN 1797, Vorlage J. Seitz).

kleben (GOEZE & DONNDORF 1795). Viele Finkenvogelarten konnte man mit Sprenkeln, Leimruten und in Dohnen fangen oder man schoss sie mit einer Flinte mit Vogeldunst, wobei man oft viele auf einmal erlegen konnte. Fangergebnisse scheinen kaum überliefert zu sein, und wenn, dann waren kleine Singvögel meist zusammengefasst. Vom Fichtenkreuzschnabel berichtet STÜBNER (1790) von insgesamt unregelmäßigem Vorkommen. Es seien aber an zwei Stellen öfters 40 und mehr Vögel auf Leimruten gekommen. Der Förster C. A. Naumann schoss bzw. fing kaum Finkenvögel in seinem Kleinerbster Revier in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, mit Ausnahme des Gimpels, von dem er immerhin 2.114 Tiere in 25 Jagdjahren zwischen 1812 und 1853 erbeutete, im Jahresdurchschnitt 56 (BEICHE 1985). Maximal waren es 360 Vögel 1834/35 und 260 1850/51. Die Art fing sich öfter in Dohnen.

Finkenvögel, und ganz besonders Buchfinken waren früher wegen ihres Gesanges sehr beliebte Stubenvögel. Der Fang im Frühjahr fand hauptsächlich in der Absicht statt, Finken für den Käfig zu erhalten. Besonders gute Sänger („Schläger“) erfreuten sich ganz besonderer Beliebtheit und wurden durchaus mit einem Taler bezahlt, besonders reine Sänger im Oberharz öfters mit 2 Talern, 12 Groschen (STÜBNER 1790). Im Harz nannte man ihn „König der Waldsänger“ (KOHL 1866). Buchfinken wurden früher oft geblendet, da sie dann Tag und Nacht und vor allem auch außerhalb der Frühlingszeit sangen. J. A. E. Goeze bewertete dies als „*grausame Operation, die sich durch keine moralische Gründe rechtfertigen lässt*“. Die Kreatur „*werde wider die Absicht des Schöpfers geschändet*“. Überhaupt sei dem Buchfinken die Gefangenschaft sehr unangenehm, er verhalte sich im Käfig unruhig und wild (GOEZE & DONNDORF 1795, S. 281 f.). Man merkt, dass aus ihm ein einfühlsamer Theologe spricht.

Auf die Schulung des Gesanges der Buchfinken musste man viel Mühe und Fleiß verwenden. Die Käfighaltung des Buchfinken hat eine lange Tradition. So gibt es in der Domherrenbibliothek in Zeitz ein um das Jahr 1433 verfasstes Manuskript mit Anweisungen zur Haltung und zur Gesangsschulung (WILLE & SPORMANN 2008, S. 16). Eine besondere Tradition von Vogelfang und Vogelhaltung bildete sich im Harz heraus, wo zugewanderte Bergleute Privilegien zum Vogelfang bekamen (KNOLLE 1980, WILLE & SPORMANN 2008, SEITZ 2012b). In manchen kleinen Orten des Oberharzes hatte Ende des 19. Jahrhunderts fast jedes zweite Haus einen Vogelkäfig am Fenster oder in der Stube hängen (HARM 1895). Der Handel mit zum Verspeisen gefangenen Vögeln und Käfigvögeln hatte schon im 18. Jahrhundert erhebliche wirtschaftliche Bedeutung (GATTERER 1786). Er beschäftigte und ernährte viele Menschen. Der am meisten geschätzte Doppelschlag des Buchfinken wurde nach SIEDHOFF (1845) Harzer Doppelschlag genannt. Das weist auf die besondere Harzer Tradition der Gesangsschulung hin. Harzer Vogelhändler fuhren alljährlich bis nach Ostfriesland, um ihre aufgezogenen Käfigvögel dort zu verkaufen. Dorthin wurden auch Bergfinken als „Bergnachtigallen“ verkauft, was man heute vielleicht als Werbetrick bezeichnen würde. Abgerichtete Stubenvögel wurden bis nach Holland, Russland und in die Türkei verkauft. Für einen abgerichteten Gimpel erhielt man z. B. acht bis zehn Reichstaler und mehr. Den Handel nach Holland erwähnt auch schon BRÜCKMANN (1749). Die Erfahrungen in der Haltung von Käfigvögeln nutzten die Harzer für die Kanarienvogelzucht, die zu Gatterers Zeiten bereits einen schwunghaften Handel bis nach Lübeck, Hamburg und nach Hol-

land ermöglichte (GATTERER 1792). Die Zuchtvögel waren 1720 durch aus dem oberen Inntal zugewanderte Bergleute mit nach St. Andreasberg gebracht worden (HAMM 1976). GOEZE (1795) nannte auch Quedlinburg als Ort der Kanarienvogelzucht. Später ließen sich mit dem so genannten Harzer Roller, einem besonders schön singenden Kanarienvogel, glänzende Geschäfte bis hin nach Übersee machen (BIRKHEAD 2003, siehe auch PANTZER 1878, KNOLLE 1980). Anfang des 20. Jahrhunderts erlosch dieser Geschäftszweig. Um 1910 gab es in Antwerpen noch einen Verein mit dem Namen „Belgische Bond van Harzerliefebbers“, worüber MERCIER (1913) unter Beifügung einer Abbildung des Harzer Kanarienvogels berichtet.

Das Ausmaß der Buchfinkenhaltung im Harz förderte den Wettbewerb der Halter untereinander um den am besten singenden Finken, den so genannten Finkensport. Daraus entwickelten sich zu Beginn der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts Wettbewerbe, die an bestimmten Orten wie Benneckenstein, Blankenburg oder Thale ausgetragen wurden. So entstanden auch regelrechte Volksfeste am Pfingstsonntag. Anfang des 20. Jahrhunderts breitete sich der Finkensport noch aus und in den 1930er Jahren gab es etwa 300 Finker. Nach 1945 war die Tradition zunächst noch sehr lebendig, dann aber langsam rückläufig. Aufgrund von Nachwuchsmangel und Problemen mit dem Tier- und Naturschutz in den 1990er Jahren sank die Zahl der Finker bis 2008 auf etwa 60 und steht nun vor dem Erlöschen. Schon KNOLLE (1980) bedauerte dies zu recht. Wenigstens ist durch das schon zitierte schöne Buch von Lutz Wille und Dieter Spormann sowie auch eine Beschreibung aus eigener Erfahrung von EITZE (1981) diese volkskundliche Tradition für die Nachwelt überliefert.

Dass sich im Harz eine solche Stubenvogeltradition entwickelt hat, hängt wahrscheinlich direkt mit dem Bergbau zusammen. Denn Stubenvögel wurden von Bergleuten mit in die Stollen genommen, da sie mögliche Unglücksgefahren durch giftige Gase früher als Menschen wahrnehmen konnten und Bergleute durch Verhalten oder Tod der Vögel gewarnt wurden (BIRKHEAD 2003). Der Finkensport wurde zumeist von Arbeitern betrieben. So gab es auch im Ruhrgebiet eine Finkenliebhabertradition, die bis in die 1970er Jahre anhielt (WILLE & SPORMANN 2008).

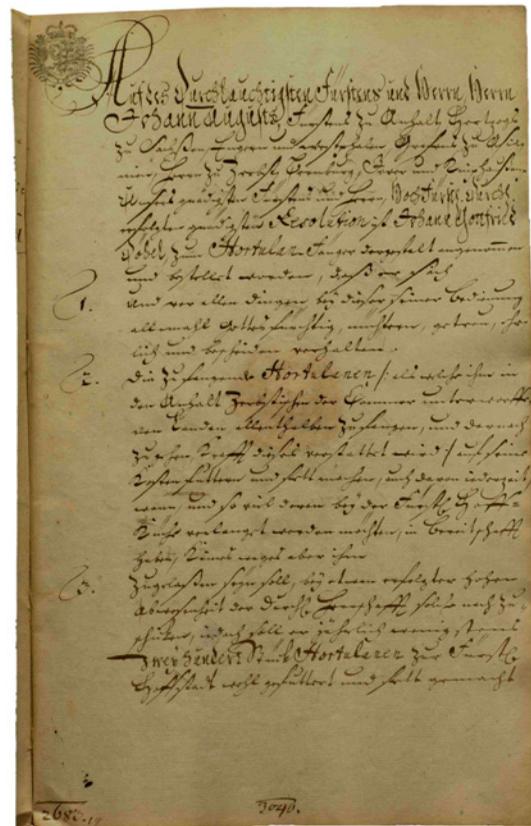
Neben Gimpeln wurden auch Zeisige zu allerhand Kunststücken abgerichtet. Sie wurden in der Stube sehr zahm. J. A. E. Goeze hatte einen Zeisig, der, sobald ein kleines Glöckchen gezogen wurde, auf die Hand zum Futter kam (GOEZE & DONNDORF 1795). Man soll ihm auch gut das Pfeifen und Nachsprechen von Wörtern habe lehren können. Besonders bemerkenswert ist ein Experiment, einen Zeisig so abzurichten, dass er zum Trinken Wasser schöpfen musste (GOEZE & DONNDORF 1795, S. 344): „Vorzüglich lernt der Zeisig die Kunst Wasser zu schöpfen. Man gewöhnt ihn dazu, weil er öfter als andere Vögel zu trinken pflegt, durch Durst. An seinen Käfig ist eine kleine Kette befestiget, an welcher unten ein Eimerchen in einem Gefäß mit Wasser hängt. Er sieht das Wasser, kann aber nicht anders dazu kommen, als daß er sich bequemet, mit dem Schnabel an der Kette zu ziehen. Dadurch kommt ihm der Wassereimer näher. Allein, wie soll er ihn heraufbringen. Die Noth lehrt es. Hat er eine Strecke der Kette heraufgezogen; so hält er sie mit dem Fuße, zieht weiter, hält sie wieder, bis der Eimer herauf ist. Dann trinkt er sich satt, und läßt ihn fallen, wobey er stets über das Geräusch des fallenden Eimers erschrickt, und in die Höhe springt. Dieses Wasserziehen dauert den ganzen Tag, und es ist nicht zu zählen, wie oft er zieht und säuft.“

i) Ortolane und andere Ammern

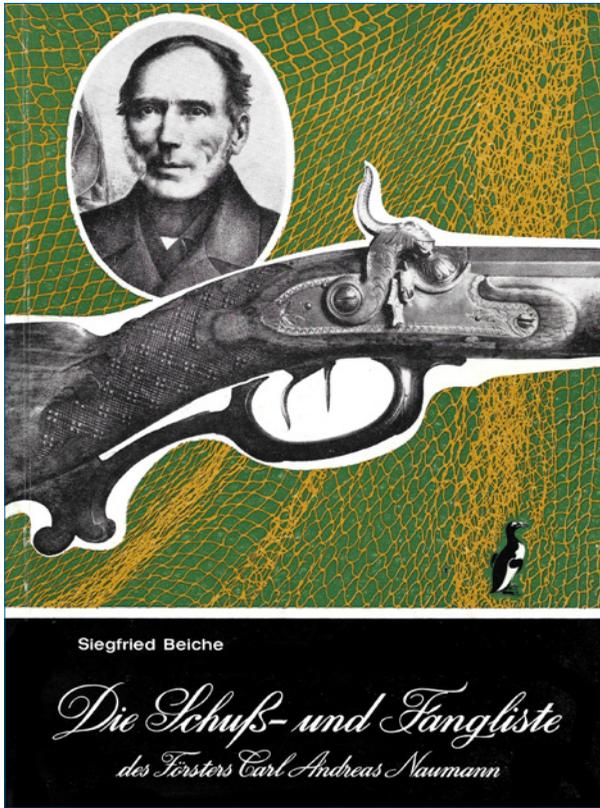
Unter den kleinen Vögeln spielte der Fang einer Art, nämlich des Ortolans, eine ganz besondere Rolle. Dieser gehörte zur hohen Jagd, d. h. er war den jeweiligen Landesherrn vorbehalten. Fang und Mästung von Ortolanen, die auch Fettammern genannt wurden, war schon von den Römern bekannt und wurde auch an verschiedenen Stellen in Deutschland betrieben (vgl. BECHSTEIN 1795, J.F. NAUMANN 1824). Dem Genuss des Fleisches wurde eine gesundheitsfördernde und auch aphrodisische Wirkung zugeschrieben. Der seit 1710 in fürstlichen Diensten stehende Vogelfänger Gottfried Döbel lieferte 1729 232, 1730 83 und 1731 78 Ortolane an die fürstliche Küche in Zerbst⁵³. Dafür erhielt er die beachtliche Summe von 58 Talern 1729, 20 Talern, 18 Groschen 1730 und 19 Talern, 12 Groschen 1731, also 6 Groschen pro Stück. Daraufhin begehrte er, vom Fürsten offiziell als Ortolanfänger mit Sondervergütungen bestellt zu werden. Am 28.09.1731 erhielt er eine entsprechende Urkunde des Fürsten Johann August. Nach dieser sollte er jährlich wenigstens 200 gemästete Ortolane abliefern. 1732 fing er 91 Ortolane⁵⁴. Weitere Fangergebnisse und der genaue Fangort sind leider nicht bekannt. Einem Schriftstück aus dem Jahr 1737 folgend hat er offenbar nach 1732 gar keine Ortolane mehr geliefert, stand aber

⁵³ LASA Z 92, Nr. 2902

⁵⁴ LASA Z 92, Nr. 9400



Erste Seite einer Urkunde aus dem Jahr 1731 über die Bestellung des Vogelfängers Gottfried Döbel zum fürstlichen Ortolanfänger in Anhalt-Zerbst (Quelle LASA Z 92, Nr. 9400).



Die über Jahrzehnte sorgfältig geführte Schussliste von Carl Andreas Naumann gibt Auskunft über die Bedeutung der verschiedenen Arten als Jagdbeute in seinem Revier Kleinzerbst. Das Material kann auch zur avifaunistischen Auswertung genutzt werden, wie hier von BEICHE (1985) geschehen.

weiter als Vogelfänger in fürstlichen Diensten. Nach seinem Tod 1748 erhielt sein Bruder Daniel 1749 eine Bestellung als fürstlicher Vogelfänger von Johann Augusts Nachfolgerin, der Fürstin Johanna Elisabeth. Ortolane wurden dabei nicht mehr erwähnt.

DREYHAUPT (1755, S.639) berichtet, dass Ortolane entlang der Fuhne gefangen wurden. Das Tal dieses Flusses südlich von Naumanns Wohnsitz Ziebigk war wegen seiner Ausrichtung von Ost bzw. Nordost nach West im Herbst eine Art Straße für durchziehende Kleinvögel. Nach J.A. Naumann wurden früher viele Ortolane gefangen und in die fürstliche Küche verkauft, wofür die Fänger sechs bis acht Groschen erhielten⁵⁵. Er habe selbst noch in seiner Jugend viele gefangen gesehen. Mitte des 18. Jahrhunderts wurden die Ortolanherde aufgegeben, weil nicht genug Vögel gefangen wurden. Es war vorher auch nur eine kleine Zahl von 12 bis 15 Stück pro Jahr, der Fang lohnte sich aber wegen des hohen erzielbaren Preises, wie J.F. NAUMANN (1824) erwähnt. J.A. Naumann versuchte etwa um 1770 selbst Ortolane zu fangen, hatte aber keinen Erfolg. Er hat wohl wirklich selbst nie einen Ortolan gesehen und war mit dem Aussehen gar nicht vertraut⁵⁶. Ortolane

⁵⁵ Auch Goeze nennt ein Fanggeld von 8 Groschen (GOEZE & DONNDORF 1795)

⁵⁶ Er lieferte (J.A. NAUMANN 1797, S.69) falsche Beschreibungen und seine Abbildungen Nr. 30 und 31 von Männchen und Weibchen zeigen offenkundig Rohrammern. Dieser Fehler wurde im Nachtrag 8 (1817) zur Naturgeschichte korrigiert.

Tabelle 9 Gesamtstrecke C. A. NAUMANNs

Lfd. Nr.	Schuß- und Fangjahr	Geschossen		Gefangen			Gesamtstrecke		
		Säugetiere	Vögel	Gesamt	Säugetiere	Herd Dohnen		Gesamt	
1	1812/13	419	108	527			527		
2	1816/17	175	522	697	5	680	685 1382		
3	1817/18	197	676	873	4	600	604 1477		
4	1818/19	226	417	643	7	823	830 1473		
5	1819/20	224	383	607	6	667	673 1280		
6	1820/21	124	346	470	3	1164	1167 1637		
7	1821/22	98	268	366		530	530 896		
8	1822/23	129	416	545	104	1491	1595 2140		
9	1823/24	175	373	548		441	441 989		
10	1824/25	186	662	848		448	448 1296		
11	1825/26	260	1006	1266		604	604 1870		
12	1826/27	352	912	1264	6	1180	1186 2450		
13	1827/28	235	881	1116		404	404 1520		
14	1828/29	363	1620	1983	2	682	682 2667		
15	1829/30	160	922	1082	20	986	1006 2088		
16	1830/31	142	905	1047	8	2048	2056 3103		
17	1831/32	318	797	1115	12	482	482 1609		
18	1832/33	395	598	993	9	1160	1169 2162		
19	1833/34	268	646	914	9	934	949 1863		
20	1834/35	260	922	1182	15	1620	1840 3022		
21	1835/36	293	1088	1381	11	739	760 2141		
22	1836/37	232	1033	1265	7	1390	1403 2668		
23	1837/38	107	1619	1726	6	20	1265 2291 3017		
24	1838/39	278	878	1156	4	1057	1061 2217		
25	1839/40	195	1123	1318	8	5	585 1916		
26	1840/41	137	917	1054	13	1710	1723 2777		
27	1841/42	112	922	1034	9	785	794 1828		
28	1842/43	198	652	850	3	1	1556 1560 2410		
29	1843/44	203	611	814	2	8	1109 1119 1933		
30	1844/45	95	737	832	3	6	1260 1269 2101		
31	1845/46	61	489	550	7	954	961 1511		
32	1846/47	84	590	674	3	4	1018 1025 1699		
33	1847/48	122	494	616	3	7	392 402 1018		
34	1848/49	107	373	480		407	407 887		
35	1849/50	40	257	297	5	4	1090 1099 1396		
36	1850/51	30	230	260	1	1	759 761 1021		
37	1851/52	73	245	318		962	962 1280		
38	1852/53	123	302	425	3	1304	1307 1732		
Summe		7196	25 940	33 136	83	298	35 486	35 867	69 003

hatten offenkundig seit der Mitte des 18. Jahrhunderts sehr stark abgenommen, was J.F. Naumann auch für Thüringen erwähnt. Ähnliches beschreibt HEYDER (1952) für Sachsen. Am wohl bedeutendsten früheren Fangplatz Osnabrück wurde im Zeitraum von 1730 bis 1760 nur noch die Hälfte der Zahl gefangen wie zum Ende des 17. Jahrhunderts (KUMERLOEVE 1953). 1760 waren es nur noch ziemlich wenige und 1763 war der Fang beendet. Andere Ortolanfänge im mittleren und östlichen Niedersachsen wurden in den 1770er bis 1780er Jahren aufgegeben (SEITZ 2012b). Nach beinahe 100 Jahren Pause erschien der Ortolan in Mitteldeutschland durchaus wieder auch in gar nicht geringer Zahl und wurde vielfach als Neuankommeling angesehen.

Das Fleisch der Goldammer sei im Herbst mit gelbem Fett überzogen und werde von vielen für schmackhafter als das der Feldlerchen gehalten, schreibt J.F. NAUMANN (1824). Man könne sie auch ebenso mästen wie Ortolane, es dauere aber länger, bis sie fett würden. Ähnliches galt auch für die Grauummer. Wegen des „lieblichen Geschmacks“ seien Goldammern früher weit versandt worden (GOEZE & DONNDORF 1795). Es liegt nahe, dass den Herrschaften früher durchaus auch mal Goldammern als Ortolane untergeschoben wurden. Goldammern ließen sich relativ leicht schießen und in verschiedenen Netzen fangen, kamen aber nur selten auf den Herd. Letzteres gilt auch für Rohrammern, deren Fleisch als wohlschmeckend bezeichnet wurde (J.F. NAUMANN 1824). Quantitativ dürften Ammern wohl keine besonders große Rolle als Speisevögel gespielt haben.

5.1.4 Die Bekämpfung „schädlicher“ Vögel

a) Greifvögel, Eulen und Falken

So sehr große Greifvögel auch immer wieder die Bewunderung des Menschen hervorriefen und als Symbol für Stärke galten, so waren sie doch in den Augen der meisten Menschen besonders schädliche Vögel. Dem Hausgeflügel konnten vor allem Habicht und solche Greifvögel, die man für Habichte hielt, sowie Kolkkraben gefährlich werden. Greifvögel durften nach den Regelungen des Sachsenspiegels aus dem 13. Jahrhundert selbst in königlichen Banngebieten, in denen sonst absolute Jagdruhe herrschen sollte, verfolgt werden. Und auch innerhalb von Ortschaften durften sie trotz sonst allgemeinen Schießverbotes z. B. nach der Braunschweig-Lüneburgischen Reformationsordnung von 1564, wenn auch mit aller Vorsicht, abgeschossen werden (SEITZ 2012b). Vor allem galten Greifvögel aber der Jagd als schädlich, indem besonders geschätzte Jagdbeute wie Hasen, Hühner und Enten, insbesondere auch deren Junge, Greifvögeln, Eulen und Kolkkraben zum Opfer fiel. Zum guten Ton herrschaftlicher Jagdausübung gehörte seit dem 16./17. Jahrhundert auch die Fasanenzucht. Gerade Fasane sind aber besonders verletzlich gegenüber Attacken von Greif- und Rabenvögeln. J. F. NAUMANN (1822) bezeichnet Habichte als „wahre Geißel“ für die Fasaniereien. Die Bekämpfung von Greifvögeln und anderen „Raubtieren“ gehörte zu den wichtigsten Aufgaben der landesherrlichen Jagd- und Forstbediensteten. Um diese zur eifrigen Durchführung ausreichend zu motivieren, wurden vielerorts entsprechende Abschussprämien ausgesetzt.

Der erste bekannte Rechtstext, der Abschussprämien für Greifvögel vorsieht, ist die am 20.10.1590 vom Braunschweiger Herzog Julius erlassene Holzordnung, in deren Artikel 35 geregelt wurde, dass neben einer Abschussprämie für Wölfe, Luchse und Füchse auch eine solche für „Hasengeyer“ (größere Greifvögel) bzw. „schadhaftige Vogell“ in Höhe von 3 Groschen an Forstbedienstete ausgesetzt wurde (FRITSCH 1702, SEITZ 2012b, PESSLER 1895).

Dieser Braunschweigische Herzog war gleichzeitig Bischof von Halberstadt und führte hier ebenfalls Prämien für den Abschuss von Greifvögeln ein (SCHÄFER 1944 zit. in STUBBE 1971). Der Wildschütze Heinrich Gorges aus dem Amt Gatersleben schoss im Jahr 1604 allein 32 „große Geier“ (große Greifvögel). Im Verlaufe des 17. Jahrhunderts wird zunächst längere Zeit nichts mehr über entsprechende Schießgelder bekannt.

Im 18. Jahrhundert verschärft sich der Kampf gegen jagd-schädliche Vögel erheblich. Findet sich in der Magdeburgischen Holz- und Jagdordnung von 1687 noch kein spezieller Abschnitt zur Bekämpfung dieser Vögel – dagegen mehrere Abschnitte über die Wolfsjagd – so ist in der entsprechenden märkischen Jagdordnung von 1720 und anfangs gleichlautend der magdeburgischen von 1743 ein eigenes Kapitel (jeweils Nr. XXXVIII)

„Von Tilgung und Ausrottung der Raub-Thiere und Raub-Vögel“ enthalten. Ziel war es, „diese schädliche Raub-Thiere zu vertilgen und gänzlich auszurotten“. Nach diesen Verordnungen oblag diese Pflicht den Forstbediensteten, die auch jährlich „10 Paar Habichts-Klauen“ (Synonym für Greifvogelklauen) unentgeltlich bei den Holzmärkten abzuliefern hatten. Darüber hinaus gab es Schieß- und Fangprämien für Greifvögel, gestaffelt nach der vermuteten Schadenshöhe dieser Arten. Diese Regelungen galten auch für „Unsere Vasallen-Schützen“. Im zweiten Teil weichen die märkische und magdeburgische Verordnung voneinander ab. So gibt es in letzterer eine Obergrenze für Krähenprämien und eine Reduzierung der Reviere, in denen es zur Auszahlung kommen sollte, nämlich in „Unseren reservierten Gehegen und wo Hasen und Rebhühner eingefangen, auch Fasanen-Stände unterhalten werden“. Außerdem war in der magdeburgischen Verordnung noch eine Regelung für Jagdpächter vorgesehen: „Was aber die verpachteten Reviere anlangt, so soll Unsere Krieger- und Domänen-Cammer und Forstamt dahin sehen, daß ein jeder Jagd-Pächter eine gewisse Anzahl Habichts-Klauen, oder auch Krähen-, Elster- und andere Raubvögel-Klauen, bei Ablieferung der Pachtgelder und zwar von jedem Thaler 2 Paar ohne Entgelt, unter einer gewissen Conventional-Strafe, mit abgeben, maßen solches zur Verbesserung der ihnen verpachteten Jagd-Nutzung mit angesehen ist“. Auch in Anhalt und Braunschweig gab es ähnlich gestaffelte Abschussprämien. Für Preußen (in unserem Gebiet zumindest gültig für die Altmark) wurde die Abgabepflicht für Krähen im Zuge eines Ediktes vom 22.06.1744 wegen der Ausrottung der Sperlinge und Krähen von 10 auf 24 Klauen erhöht, die von Landjägern, Förstern und „Heideläufern“ abzuliefern waren. Insbesondere die seltenen Adler und der Uhu waren durch diese Verfolgung besonders gefährdet, nicht zuletzt durch die attraktiven Prämien. Der Steinadler wurde als Brutvogel bis zur Wende des 18. zum 19. Jahrhunderts weitestgehend ausgerottet. Zuletzt fand sich noch dann und wann ein Paar, von dem die Vögel „wegen der Wildbahn bald weggeschossen“ wurden (GOEZE & DONNDORF 1794). Ihm folgte der Seeadler aus dem zentralen Mittelberaum bis 1820 (SCHWARZE & KOLBE 2006). Seeadler waren im Elberaum recht häufig geschossen worden. Bei ihnen dürfte es sich aber im Winter überwiegend um Jungvögel aus nördlichen Brutgebieten gehandelt haben. Bald waren auch Uhus außerhalb des Harzes fast verschwunden. In Anhalt-Zerbst wurden von 1726 bis 1732 75 Adler und Uhus geschossen, darunter allein 29 im Jagdjahr 1728/29. Fünf Adler und drei Uhus waren es in der Oberförsterei Nedlitz im Jagdjahr 1756/57 (KOLBE et al. 2012). Von 1816 bis 1830 wurden bei Aken 17 Seeadler und zwei Steinadler erlegt, bei Diebzig allein 7 Seeadler von einer Eiche binnen fünf Tagen geschossen und ein Förster Knabe

Abschussprämien für „schädliche“ Vögel in früheren Territorien Sachsen-Anhalts im 18. Jahrhundert. Gr. – Groschen, Mgr. – Mariengroschen, Pfg. – Pfennige (Quellen: Jagdverordnung Magdeburg 1743, LASA Z88, Facharchiv Zerbst, Fach 3 Nr. 6, SEITZ 2012a).

Gebiet	Adler	Uhu	Habicht und Weihen	Eulen	Sperber	Kolkkrabe	Krähen	Reiher
Herzogtum Magdeburg und Altmark	4 Gr.	4 Gr.	2 Gr.	2 Gr.	2 Gr.	2 Gr.	1 Gr.	-
Anhalt-Zerbst	6 Gr.	6 Gr.	3 Gr.	2 Gr.	2 Gr.	2 Gr.	6 Pfg.	4 Gr.
Braunschweig	24 Mgr.	18 Mgr.	4 Mgr., 4 Pfg.	1 Mgr., 4 Pfg.	-	1 Mgr., 4 Pfg.	6 Pfg.	9-18 Mgr.



Der Uhu galt der Jagd als besonders schädlicher Vogel (aus J. A. NAUMANN 1803, Vorlage J. Seitz).

aus Steckby schoss in dieser Zeit binnen weniger Monate 30 Adler von einer Fuchshütte⁵⁷. C. A. Naumann schoss in seinem Kleinzerbster Revier zwischen 1816 und 1848 12 Seeadler und 3 Steinadler (BEICHE 1985), im Letzlinger Revier waren es allein im Jahr 1843 9 Seeadler (BRENNECKE 2012).

⁵⁷ Angaben in einem ungedruckten Manuskript des Ornithologen C. A. Gueinzius zit. in den Mitteilungen des Ornithologischen Vereins Magdeburg 6 (1932): 3-4.

Das ganze Ausmaß der Greifvogelvernichtung wird deutlich, wenn man sich die prämierten Abschüsse allein aus dem kleinen Gebiet Anhalt-Zerbst vor Augen hält: Über 5.000 Greifvögel wurden hier allein zwischen 1726 und 1732 getötet, außerdem 2.853 Eulen. Allein in der Försterei Nedlitz waren es 1756/57 761 Greifvögel und 738 Eulen. Diese Teilergebnisse sprechen dafür, dass die Greifvogelvernichtung im 18. Jahrhundert hierzulande mindestens ebenso groß war, wie es KUMERLOEVE (1952, 1955, 1957) für den größten Teil des hannoverschen Kurfürstentum belegt. In Zerbst beliefen sich die Kosten auf gut 1.200 Taler in dem sechsjährigen Zeitraum, was ungefähr der Besoldung eines Ministers entsprach.

Im 19. Jahrhundert ging die Greifvogelvernichtung zunächst wohl weitgehend unvermindert weiter. C. A. Naumann schoss und fing von 1816 bis 1853 1.572 Greifvögel und 184 Eulen (BEICHE 1985), im Durchschnitt der Jahre 1816 bis 1848 waren es 52 Greifvögel und Eulen, wofür er die entsprechenden Prämien erhielt. Die Zahl der Eulen schwankte von Jahr zu Jahr stark. Hohe Zahlen spiegeln wahrscheinlich ausgeprägte Mäusejahre wider. Wie hoch der Kostenanteil der Greifvogelbekämpfung an den Jagdkosten insgesamt war, zeigen Abrechnungen aus der Wildmeisterei Merseburg⁵⁸: Im Durchschnitt der Jahre 1801 bis 1813 betrug die Kosten 250 Taler. Das waren rund 55 % der Gesamtkosten der Jagd. J. F. NAUMANN (1822) erwähnt noch eine ungewöhnlich hohe Prämie in Anhalt von 8 bis 16 Groschen für den Abschuss von Wanderfalken, die die Jagdherrschaften den Jägern zahlten.

BECHSTEIN (1792) sowie Johann Andreas und Johann Friedrich Naumann kritisierten Abschussprämien für solche Greifvögel, die sich vorwiegend von Mäusen ernährten wie Mäusebusard und Turmfalke, sowie für Eulen, mit Ausnahme des Uhus. Da Mäuse insbesondere in Zeiten starker Vermehrung die Landwirtschaft schädigten, seien diese Vögel als nützlich anzusehen. Die laut STÜBNER (1790) durch Eulen verursachten Schäden an den Dohnen – nächtlicher Fraß der dort gefangenen Drosseln – fielen sicher kaum ins Gewicht. Die geringen naturkundlichen Kenntnisse der meisten Jäger und Förster wurden von J. F. Naumann kritisiert. Die Auswirkungen seiner Schriften waren eher gering. Im Herzogtum Braunschweig waren allerdings schon mit einer Verordnung vom 19.03.1781 die Eulen, mit Ausnahme des Uhus, von der Prämierung ausgeschlossen worden (SEITZ

⁵⁸ LASA A 30a II, II Nr. 488

Von Förstern und Jägern in Anhalt-Zerbst getötete „schädliche“ Vögel, für die eine Prämie gezahlt wurde (Quelle: LASA Z 88, Fach 33 Nr. 6).

	1726/27	1727/28	1728/29	1729/30	1730/31	1731/32	Gesamt	Ausgaben Taler/Groschen
Adler und Uhu	8	11	29	9	9	9	75	18/18
Reiher	125	177	113	88	65	116	684	114/0
Falken, Habichte und Rohrdommeln	351	337	380	278	277	283	1.906	238/6
Weihen	214	252	148	239	197	187	1.237	103/2
Eulen	514	520	557	384	564	314	2.853	237/18
Kolkkraben	74	53	52	42	41	21	283	23/14
Turmfalken und Sperber	241	360	286	304	487	372	2.050	128/3
Krähen	2.132	2.350	3.661	2.843	2.935	2.485	16.406	341/22
Vögel gesamt	3.659	4.060	5.226	4.187	4.575	3.787	25.500	1.205/11

Specificatio
 Der aus Hochfürstl. Cammer an die Forst Bedien.
 ten bezogelter Schiefer Gelder von allen Jahren
 Zerbst Zinsung de anno 1726 bis 1732

128	---	64	Thaler	2	---
660	12	1321	Thaler	12	---
18	18	70	Thaler	6	---
114	---	68	Thaler	---	---
205	6	1906	Thaler	---	---
103	2	1237	Thaler	---	---
237	18	2553	Thaler	---	---
20	14	283	Thaler	---	---
128	2	2000	Thaler	---	---
251	22	1612	Thaler	---	---
1993	22	Summa.			

Amtliche Kostenaufstellung für die Schadvogelbekämpfung nach Artengruppen in Anhalt-Zerbst 1726-1732 (Quelle: LASA Z88, Facharchiv Zerbst, Fach 3 Nr. 6).



Habichte gehörten zu den am intensivsten und längsten verfolgten Greifvögeln (aus J. A. NAUMANN 1803, Vorlage J. Seitz).

2012b⁵⁹). BECHSTEIN (1792, S. XIII) weist auf ein wesentliches Hindernis für die Abschaffung von Prämien hin. Sie waren Einkommensbestandteil der Forstbediensteten und eine Prämienreduzierung führte bei diesen zu Einkommenseinbußen. Er forderte daher, dass solche Verluste ausgeglichen werden müssten. Nicht einmal in Naumanns Heimat Anhalt-Köthen gab es eine Veränderung bezüglich der Prämien. Carl Andreas Naumann wird als Förster im Zwiespalt gewesen sein zwischen dem naturkundlichen Wissen seiner Familie und seinen Einkommensinteressen, wenn er Eulen und Bussarde schoss, soweit diese nicht für die Sammlung seines Bruders von Interesse waren. Einen echten Durchbruch in dieser Frage gab es erst mit dem Erlass von Vogelschutzverordnungen für die preußischen Regierungsbezirke Magdeburg und Merseburg in den 1860er Jahren, die diese Artengruppe weitgehend unter Schutz stellten, und mit dem Erlass des ersten Deutschen Vogelschutzgesetzes im Jahr 1888 (allerdings hier ohne den Turmfalken).

Die übrigen Greifvögel galten nach wie vor als schädlich und wurden weiter eifrig geschossen, z. B. auf der Krähenhütte bis ins 20. Jahrhunderts hinein. Immerhin führte dies zu einer gewissen Schonung des ansonsten durch die hohen Prämien stark reduzierten Uhus. Die Altvögel schonte man, die Jungvögel nahm man wie z. B. in den Westerklippen bei Ilsenburg (SCHÖPWINKEL 1892) aus und verkaufte sie für gutes Geld an die Krähenhüttenbesitzer, in Anhalt z. B. für 10 Taler (J. F. NAUMANN 1822). Die Ornithologische Monatsschrift meldete noch 1908 40 ausgehobene Uhus im Harz. Als im 20. Jahrhundert die Jagd auf der Krähenhütte aus der Mode kam, war es auch um die letzten Uhus geschehen.

Greifvögel blieben bei seit Mitte des 19. Jahrhunderts gestiegener Zahl der Jäger bis in das 20. Jahrhundert hinein beliebte Jagdobjekte, die nicht nur wegen des vermeintlichen Jagdschadens geschossen wurden, sondern auch als Jagdtrophäe eine bedeutende Rolle spielten. Zudem entstanden seit der Mitte des 19. Jahrhunderts zunehmend private und öffentliche Sammlungen, die Greifvögel und deren Eier gern annahmen. So gelangten z. B. viele Greifvögel, darunter drei Schreiadler aus Wormsleben und ein Schelladler aus Hettstedt in die Sammlung des Gymnasiums zu Eisleben (OTTO 1901). SCHÖPWINKEL (1892) berichtet, dass der Stabsarzt Dr. Müller eine Sammlung selbst erbeuteter Greifvögel besaß. Er selbst schoss Greifvögel auf der Krähenhütte, darunter Rotmilane und sechs Wanderfalken. Je seltener die Greifvögel wurden, desto begehrt waren sie in Sammlungen. Der bekannte Eiersammler Eugène Rey, seinerzeit in bzw. bei Halle ansässig, erhielt allein 1870 18 Gelege des Wanderfalke aus dem Raum Dessau (SCHWARZE & KOLBE 2006).

Das in den alten Verordnungen proklamierte Ziel, die Greifvögel ganz auszurotten, wurde zwar nicht erreicht, aber die Greifvogelbestände waren bis zum Ende des 19. Jahrhunderts wohl auf einen Bruchteil der einstmaligen Größe zusammengeschrumpft. An der völligen Ausrottung dürften auch die seinerzeitigen Förster und Jäger wenig Interesse gehabt haben, da dadurch die Prämien auf Dauer entfallen wären, so dass wie bei solchen Prämierungen oder Abgabepflichten üblich, eine gewisse Hege eintreten konnte, die dem Ziel der Ausrottung entgegenwirkte.

Ab 1884 wurde es für einige Greifvogelarten ganz besonders brenzlich. Das preußische Ministerium für Landwirtschaft,

⁵⁹ Text der Verordnung im Wortlaut abgedruckt S. 66



Wanderfalken waren den Brieftaubenzüchtern extrem verhasst und wurden auf Veranlassung dieser Interessengruppe zum Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts bei Auslobung beachtlicher Prämien stark verfolgt (aus J. A. NAUMANN 1803, Vorlage J. Seitz).

Domänen und Forsten veröffentlichte mit einem Circular vom 07.06.1884 (und einer Ergänzung vom 03.07.1885) auf Drängen des Verbandes Deutscher Brieftauben-Liebhaber einen Erlass zur „Vertilgung der den Brieftauben besonders schädlichen Raubvögel“, den auch das Kriegsministerium befürwortet hatte (s. KNOLLE 1989). Man führte die Verluste an Brieftauben wesentlich auf Wanderfalken, Habichte und Baumfalken zurück, weshalb diese Vögel nun vertilgt werden sollten. Der Brieftaubensport war Folge der Kriegsergebnisse von 1870/71, als bei der Belagerung von Paris Brieftauben für die militärische Nachrichtenübermittlung genutzt wurden und so eine gewisse Bedeutung erlangten. Aus wirtschaftlichen und patriotischen Gründen entstanden danach vielerorts Brieftaubenzuchtvereine. Die stürmische Entwicklung dieser Art von „Sport“ verlangte alsbald nach einem Zusammenschluss zu einem schlagkräftigen Verband, galt es doch, eine einheitliche Regelung der Preisflüge zu vereinbaren, Transportvergünstigungen bei der Eisenbahn zu erreichen und auch den vorgeblich unbedingt notwendigen Schutz der Tauben gegen Greifvögel zu bewirken. Die Vernichtung der angeblich so gefährlichen Greifvögel sollte gemäß obigem Erlass durch die Förstereien erfolgen. Darüber hinaus setzte der Brieftaubenverband ab 1892 teils beträchtliche Prämien aus, die alljährlich groß publiziert wurden. Die Prämien lagen zwischen 55 Pfennig und einer Mark (für Wanderfalken). Besonders erfolgreiche Schützen erhielten eine Son-

derprämie. Insgesamt wurden 3.500 Mark als Prämiensumme ausgelobt, wozu ab 1903 der Staat noch einmal 500 Mark beisteuerte, die er vorher gesondert verteilt hatte, wodurch es zu Doppelprämierungen gekommen war. Der Deutsche Jagdschutzverein regte an, die in Preußen geschaffenen Regelungen zur Vernichtung der genannten Greifvogelarten auch auf Anhalt auszudehnen. Darauf sandte die Herzoglich Anhaltische Finanzdirektion in Dessau am 28.10.1886 ein Schreiben an die Forstämter im Lande, in dem es hieß: „so nehmen wir doch aus der gegebenen Anregung Veranlassung, Ihnen und besonders den Forstschutzbeamten die Vertilgung der genannten Raubvögelarten ganz besonders anzuempfehlen.“⁶⁰ Die hohen Prämien hatten zu einer ganzen Welle von Vogeltötungen geführt. „Fänge vom Kanarienvogel bis zum Steinadler und vom Uhu bis zum kleinsten Käuzchen wurden eingesandt“, heißt es in einer Bemerkung in der „Zeitschrift für Brieftaubenkunde“ 1892.

Somit hatte sich eine regelrechte Prämienmentalität herausgebildet, die BRAESS (1909) wie folgt beschrieb: „Wenn ... der Abschuss bezahlt wird, da fragt der Förster nicht lange danach, welchen Raubvogel er vor sich hat; herunter mit ihm! man wird ja sehen, wie er sich verwerten lässt – beim Brieftaubenzüchterverein, oder beim Fischerei-, oder beim Jagdschutzverein – und schließlich, wenn 's vielleicht ein unschuldiger Kuckuck ist oder eine Nachtschwalbe, das ‚Naturhistorische Institut‘ des Ausstopfers in der Stadt zahlt dafür auch ganz anständige Preise“. So wurde der Wanderfalke nach LINDNER (1901) im Fallsteingebiet des Harzvorlandes durch die Verfolgung immer seltener.

Um die Jahrhundertwende änderte sich die Situation. Viele Ornithologen und der Deutsche Verein zum Schutze der Vogelwelt sowie der neu gegründete Bund für Vogelschutz (Stuttgart), setzten sich für die dezimierten Greifvögel ein. Die Prämien für die Erlegung von Greifvögeln für die königlich preussischen Forstbeamten wurden 1906 abgeschafft. Den Pächtern in den Staatsforsten wurde die Pflicht auferlegt, seltene Vogelarten, insbesondere alle Adler, zu schonen. Dies war ein grundlegender Paradigmenwechsel, indem erstmals bislang als schädlich angesehenen Vogelarten ein Überlebensrecht eingeräumt wurde. Schritt für Schritt gelang es in den folgenden Jahrzehnten, mehr Schutz für Greifvögel herbeizuführen. Ein Plädoyer für bedrohte Greifvögel hielt z. B. LINDNER (1919) in seiner Avifauna von Naumburg, Weißenfels, Zeitz und Umgebung, in dem er sagt, dass der Wanderfalke als Zierde unter den Greifvögeln aus Gründen des Naturschutzes Schonung verdiene. Auch sollte alles geschehen, den Rotmilan „als Zierde unserer Wälder“ zu erhalten. Am 14.06.1923 wurde ein Anhaltisches Naturschutzgesetz erlassen, nach dessen Ausführungsverordnung vom 23.01.1924 alle Eulen, zahlreiche Greifvögel und Würger ganzjährig geschützt waren. Weihen, Milane und Wanderfalken waren nur zur Brutzeit vom 01.03. bis 31.08. geschützt, Sperber und Habicht waren vom Schutz ausgeschlossen (HILBIG 1983a). Die Regierung in Merseburg gab am 25.01.1929 in Umsetzung einer kurz zuvor ergangenen preussischen Verordnung noch eine spezielle Verordnung zum Schutz der gefährdeten Raubvogelarten heraus⁶¹. Danach war es verboten, Belohnungen

⁶⁰ LASA Z 188, Nr. 8. KNOLLE (1989) hat aus den einzelnen Jahrgängen der „Zeitschrift für Brieftaubenkunde“ herausgesucht, in welchen Kreisen bzw. Regionen wie viele Exemplare der einzelnen Vogelarten getötet wurden. Dies wäre sicher auch für Sachsen-Anhalt möglich und sei hiermit angeregt.

⁶¹ Amtsbl. Reg. Merseburg 1929 (24): 99

für den Abschuss und Fang von Greifvögeln auszusetzen, auszu- zahlen oder in Empfang zu nehmen (s. BUSCHENDORF & HILBIG 1970). Damit wurde dieser Unsitte endlich ein Riegel vorgeschoben.

b) Rabenvögel und Würger

Der Kolkrahe galt der Jagd als sehr schädlich (s. J.A. NAUMANN 1802, J.F. NAUMANN 1822). Deswegen würden seine Füße teuer bezahlt – nicht ohne Grund. Tatsächlich lag die übliche Abschussprämie meist ebenso hoch wie beim Habicht, nach der Magdeburgischen Jagdordnung von 1743 bei 2 Groschen. Ebenso hoch war das Schießgeld in Anhalt-Zerbst (um 1730) festgelegt, in Braunschweig nur geringfügig darunter (allerdings hier deutlich niedriger als beim Habicht). Wenn allein in Anhalt-Zerbst im Zeitraum von 1726 bis 1732 283 und 1756/57 91 Kolkrahen geschossen wurden, zeigt dies schon, welcher Aderlass damit für die nicht in besonders hoher Dichte brütende Art einherging (KOLBE et al. 2012). C.A. Naumann schoss in seinem Revier Kleinzerbst zwischen 1816 und 1853 in 26 Jagdjahren 96 Raben, maximal 11 1840/41 (BEICHE 1985). Die auch von J.A. NAUMANN (1802) angeführte Tatsache, dass in der Nähe von Kolkrahenbruten keine Krähen nisten oder Greifvögel vertrieben würden, führte an einigen Orten um die Mitte des 19. Jahrhunderts zum Schutz, der aber nicht von Dauer war. Die anhaltende Verfolgung bewirkte, dass der Kolkrahe bis zum Ende des 19. Jahrhunderts schon fast aus ganz Sachsen-Anhalt verschwunden war. In der Letzlinger Heide wurde das letzte Nest von Knaben 1912 ausgenommen (BORCHERT 1927).

Die Nutzung von Krähen als Nahrungsmittel

Raben- und Nebelkrähen wie auch Elstern galten vielen als eklig und wurden – am ehesten noch die Jungvögel – in der Regel nur von ganz armen Leuten oder in Notzeiten gegessen (J.A. NAUMANN 1802, SEITZ 2012a). Eichelhäher schmecken nach Naumann gut, ebenso Dohlen. Doch es liegen keine Berichte über den Verzehr der genannten Arten in einem größeren Ausmaß aus Sachsen-Anhalt vor. Ganz anders sieht dies bei der Saatkrähe aus. Junge Vögel stünden jungen Tauben an Geschmack wenig nach, schreibt neben anderen auch J.A. NAUMANN (1802). Nach FRISCH (1763) wurden Saatkrähen vor allem dort gegessen, wo sie häufig waren. Dies war u. a. in Gebieten um Halle, Naumburg, Leipzig und Altenburg der Fall. OTTO (in BUFFON 1781) wusste um das häufige Vorkommen der Saatkrähe bei Halle und berichtet, dass in Sachsen Saatkrähen wie Tauben bezahlt würden. DREYHAUPT (1750, S. 882) erwähnt einen Werder in der Saale mit vielen Eichen mit dem Namen Krähenholz wegen der vielen dort nistenden Krähen. Dabei dürfte es sich um die Rabeninsel bei Halle gehandelt haben. Hierüber sei ein königlicher Förster als Aufseher bestellt. Dies spricht für eine wirtschaftliche Nutzung der Kolonie. Auch Ende des 18. Jahrhunderts wurden Kolonien an der Saale gehegt. Dies rief den Rittergutsbesitzer von Wedell aus Piesdorf auf den Plan. Er meinte in einer Eingabe an die preußische Regierung vom 03.05.1783, die in Gehölzen an der Saale brütenden und dort gelegten Krähen würden in das Mansfelder Land, wo von Wedell als Landrat wirkte, herüberkommen und dort Schäden am Getreide anrichten⁶². Alle seine Bemühungen um Ausrottung der schädlichen Vögel würden dadurch kon-

terkariert. Er forderte daher von der preußischen Regierung eine neue Verordnung zur Vertilgung der Sperlinge und Krähen, die neben Halle den Saalkreis mit einschließen müsse. Die Besitzer der Gehölze an der Saale müssten zur Vernichtung der Krähen gezwungen werden. Derartige Verordnungen waren jedoch im Magdeburgischen ebenso wie in Brandenburg nicht üblich. Die Regierung verwies bezüglich der Sperlinge auf die noch bestehende magdeburgische Verordnung vom 09.10.1764. Bezüglich der Krähen sollte der zuständige Oberförster von der Goltz Vorschläge machen.

Nach vorübergehender Vertreibung brüteten auf der Rabeninsel Ende des 19. Jahrhunderts wieder Tausende Saatkrähen. 1885 wurden hier viele Tausend, 1889 4.067 Eier entnommen (GNIELKA 1983). Die Eier waren als Speise durchaus begehrt. 1890 wurden 20.000 junge Saatkrähen ausgenommen und geschossen. Krähenportionen wurden in Restaurants für 30 Pfennig angeboten, wegen steigender Nachfrage später für 50 Pfennig. Ziel der Maßnahme war eigentlich eine Dezimierung der Krähen (WENZEL 1895). Eine weitere Kolonie gab es oberhalb an der Saale bei Wettin. Im nahen Gasthaus Kloschwitz gehörten gebratene Krähen mit Spargel zu den begehrtesten Speisen. In weiteren Kreisen bekannt wurden Saatkrähen als mögliche Speise erst wieder während der Notzeiten des Ersten Weltkrieges. In einem Rundschreiben vom 19.04.1916 forderte das Landwirtschaftsministerium in Berlin, die Saatkrähe in diesem Jahre planmäßig der Ernährung nutzbar zu machen (SEITZ 2012b). Für Anhalt, wo die Saatkrähen ebenfalls häufig waren, erwähnen J.A. und J.F. Naumann ein Verspeisen der Vögel nicht.

Auch andernorts fanden ab den 1880er Jahren große Vernichtungsaktionen statt. Bei Weferlingen im Haldenslebener Raum wurden 1888 bei einem vier Tage anhaltenden Massenabschuss Hunderte Vögel erlegt (BRENNER 1999). 1887 begann die Vernichtung der Kolonie im Forst „Bischofswald“ im gleichen Raum, wo sich 5.000 Nester befanden (siehe auch RÖRIG 1900). Hier wurden die Nester sechs Tage und Nächte beschossen und nachts große Feuer entzündet, womit die Kolonie erlosch (BRENNER 1999). Man ließ sich die Krähenvertilgung durchaus einiges kosten. So wandte die Oberförsterei Lödderitz für 5.000 abgeschossene Krähen 1894/95 den Betrag von 1.000 Mark auf. Nach diesem „Erfolg“ musste man 1898/99 nur noch 159 Mark ausgeben (BRENNER 1999).

Schaden und Nutzen der Krähen

LINDNER (1919) nannte die Rabenkrähe einen gefährlichen „Nestplünderer und Mörder von Junghasen“. Kaum eine andere Vogelfamilie war seit alters her und ist überwiegend noch heute den Jägern und teilweise der ländlichen Bevölkerung insgesamt so verhasst wie Krähen. J.F. NAUMANN (1822) benennt Schäden von Raben- und Nebelkrähen an Kirschen, Pflaumen und Walnüssen sowie solche der Saatkrähe an früher Erbsen- und Haferausaat, Obst, Vogelbeeren, Milchgetreide (aber nur selten mitten in Ackerstücken) und an Mohnernnten, die ganz vernichtet werden können, wenn man nicht aufpasse. Besondere Probleme konnten beim Mais auftreten (J.F. NAUMANN 1860), so „dass man viele tote Krähen dabei aufhängen muß, um ihnen einen solchen Ort zu verleiden, und namentlich sind die ausgeflogenen, sich selbständig zu ernähren anfangenden Jungen, wenn sie diese Leckerei einmal gekostet, fast nicht anders als durch Schie-

⁶² LASA A 8, Nr. 764



Rabekrähen und auch Saatkrähen, letztere trotz nachgewiesener Nützlichkeit bei der Bekämpfung von Schädlingen, wurden Jahrhunderte lang intensiv verfolgt (aus J. A. NAUMANN 1803, Vorlage J. Seitz).

ßen abzuhalten“. Auch REY (1871) hebt die Schäden der Saatkrähe in der Nähe einer großen Kolonie bei Halle vorzugsweise an Hafer und Mais hervor, wobei der Maisanbau ganz unmöglich gemacht würde, da oft 50 % und mehr der Aussaat verloren gingen. Insgesamt sah J. F. Naumann aber den Nutzen und Schaden der Raben- und Nebelkrähe im Gleichgewicht und bei der Saatkrähe den Nutzen weit größer als den Schaden wegen der eifrigen Vertilgung von Schadinsekten durch die Arten und nennt dafür viele Beispiele. Auch wegen der Mäusevertilgung seien Krähen insbesondere in Mäusejahren sehr nützlich. Er kritisierte, dass Raben- und Saatkrähen von vielen verwechselt würden, auch von Kennern.

Goeze beurteilte die Krähen auch aufgrund eigener Nahrungsuntersuchungen und erwähnt einen Fall aus dem Hildesheimer Raum, wo diese mitgeholfen hätten, eine Grasraupenplage zu beseitigen (GOEZE & DONNDORF 1794). So schreibt er denn als Fazit: „In unseren aufgeklärten Zeiten hat man den Nutzen der Krähen besser eingesehen“ und „Wir können wirklich sagen, dass uns das ganze Raben- und Krähengeschlecht von dem Schöpfer, als Polizeydiener der Natur zugeordnet sind, das Land vom Aase, und schädlichen Thieren zu reinigen“. Dies ist sicher ein enthusiastisch übertriebenes Urteil. Man merkt es Goeze förmlich an, wie sehr ihm in seiner aufklärerischen Absicht daran lag, insbesondere bei der Jugend eine Änderung der alten Vorurteile zu bewirken. Die Elstern sah J. F. Naumann als überwiegend schädlich an und

erwähnt teils hohe Abschussprämien für diese Art (in Anhalt aber 6 Pfennig wie für Krähen).

Wege der Verfolgung der Krähen

In einer gedruckten Verordnung vom 31.03.1710 für das Fürstentum Anhalt-Köthen wegen der Tilgung der Krähen und Sperlinge wurde jeder Anspanner (größerer Bauer) verpflichtet, jährlich drei Krähenköpfe, jeder Kossate sowie Brauer in den Städten je einen Krähenkopf zusammen mit einer bestimmten Menge Sperlinge bei den Behörden abzuliefern⁶³. Für jeden fehlenden Kopf war eine Strafe von einem Groschen zu bezahlen. Bereits zwei Jahre zuvor war ein entsprechender Befehl ergangen, der im ersten Jahr Nutzen gebracht, danach jedoch unbeachtet geblieben war. Auch für Anhalt-Bernburg erging am 30.03.1722 eine Verordnung des Fürsten Victor Friedrich, nach der zusammen mit Sperlingen Krähenköpfe abzuliefern waren. Für jeden fehlenden Krähenkopf war eine Strafe von 4 Pfennig zu bezahlen. Dies war ebenfalls nicht die erste hier ergangene Verordnung, denn sein Großvater Victor I. Amadeus, der bis 1718 regierte, hatte bereits eine solche erlassen, die jedoch nicht beachtet worden war⁶⁴. Tatsächlich ist noch eine Ablieferungsliste aus dem Dorf Badeborn bei Ballenstedt aus dem Jahr 1736 erhalten, in der angegeben ist, welcher Bauer wie viele Krähenköpfe abgeliefert hatte. Insgesamt waren es 34. Später wurde die Forderung nach der Einlieferung von Krähenköpfen aufgegeben. Dass Bauern zur Krähenbekämpfung mit Zwangsmitteln herangezogen wurden, ist für den hiesigen Raum ungewöhnlich. Weder im Herzogtum Magdeburg noch im westlich angrenzenden Herzogtum Braunschweig oder im östlich angrenzenden Brandenburg war solches bekannt. Diese Form der Krähenbekämpfung hatte jedoch eine teils sehr alte Tradition, vor allem im Norden und Westen Deutschlands (SEITZ 2012a, 2012b). Entstanden ist sie schon vor dem 30-jährigen Krieg, wohl im westfälisch-niedersächsischen Grenzraum und diente zumindest anfänglich mehr den herrschaftlichen Jagdzwecken. Folgerichtig war daher eigentlich, dass die Krähenbekämpfung in den genannten Territorien die Aufgabe der herrschaftlichen Forst- und Jagdbediensteten war, die dafür spätestens ab Beginn des 18. Jahrhunderts eine Abschussprämie erhielten. Diese betrug in Anhalt-Köthen und Anhalt-Zerbst 6 Pfennig, wie auch sonst in den meisten deutschen Territorien. In dieser Höhe war sie auch bei KREZSCHMER (1744) in seinen „ökonomischen Vorschlägen“ angesetzt. Ab 1720 in der Mark und 1743 im Magdeburgischen lag sie ebenso wie in Braunschweig jedoch bei einem Groschen. Dies war sicherlich eine sehr attraktive Vergütung. Die Magdeburgische Regierung sah sich jedoch gezwungen, dabei Einschränkungen vorzunehmen. Wenn sich die Ablieferung auf mehr als ein Schock (60 Stück) bezog, sollte nur ein Taler pro Schock bezahlt werden. Dies könnte eine Folge davon sein, dass es in den großen Saatkrähenkolonien des Landes sehr einfach war, eine größere Zahl an Jungvögeln zu erbeuten, sie möglicherweise erst als Nahrung zu nutzen und dann die Füße zur Belohnung einzureichen. Das wäre der Regierung teuer zu stehen gekommen. J. A. NAUMANN (1802) nannte die Prämien ein ungerechtes Schießgeld mit sehr nachteiligen Folgen wegen des Nutzens der Krähen. Sein Sohn Johann Friedrich sprach 1822 von Geldverschwendung. Das Geld sollte man besser für „gemeinnützige Anstalten und andere notwendige Dinge“ ausgeben. In Preußen ging man zur Mitte des 18. Jahrhunderts noch

⁶³ LASA Z 70, C9g IV Nr. 20

⁶⁴ LASA Z 18, C9g Nr. 29 Bd. 1

einen anderen Weg. In einem renovierten und geschärften Edict wegen Ausrottung der Sperlinge und Krähen vom 22.06.1744 wurde festgelegt, dass Landjäger, Förster und „Heideläufer“ anstatt der Sperlinge jeder 24 Krähenklauen abliefern sollten, „weil dieses ein ebenmäßiger schädlicher Vogel ist, welcher sowohl der Saat als dem kleinen Weidewerck Schaden zufügt“. Für jedes fehlende Paar Krähenklauen sollte als Strafe ein Groschen an die Armenkasse des jeweiligen Ortes bezahlt werden. Diese Bestimmung galt in unserem Gebiet zumindest für die Altmark.

Dass durch Prämierung beachtliche Zahlen abgeschossener Krähen zustande kamen, zeigt das Beispiel aus Anhalt-Zerbst, wo allein im Zeitraum von 1726 bis 1732 16.412 Individuen getötet wurden, was die fürstliche Kasse rund 342 Taler kostete. C. A. Naumann schoss in seinem Kleinzerbster Revier in 30 Jagdjahren zwischen 1816 und 1853 4.302 Krähen (BEICHE 1985). Er wird diesen Teil seines Einkommens aufgrund der naturwissenschaftlichen Kenntnisse seiner Familie sicher kritisch gesehen haben.

Die Diskussion um den Schutz der Saatkrähen wie der Krähen überhaupt begann schon in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts (SEITZ 2012a). Sie führte immerhin dazu, dass im Herzogtum Braunschweig die Abschussprämien für alle Rabenvögel mit

Ausnahme des Kolkkraben abgeschafft wurden, und in Preußen kam es zu vorübergehenden Schutzmaßnahmen für Krähen im Zuge von Insektenkalamitäten, v. a. in den Forsten (KLOSE 2005). Doch hatten die Appelle der Ornithologen wie der Naumanns, von J. M. Bechstein und C. L. Brehm aus Thüringen keinen wirklich durchschlagenden Erfolg – insbesondere nicht im Bewusstsein der ländlichen Bevölkerung. J. F. Naumann, der auch ein Gutachten für die herzogliche Regierung angefertigt hatte (J. F. NAUMANN 1843), konnte selbst seine Nachbarn nicht vom Saatkrähenschutz überzeugen. Sie drangen im Zuge der kurzen Jagdfreiheit 1849 in sein Wäldchen ein und schossen Saatkrähen ab. Erst zu Beginn der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts kam es zu ersten staatlichen Schutzmaßnahmen.

Erstaunen ruft aus heutiger Sicht hervor, dass auch Würger zu den Raubvögeln gezählt wurden, deren Vernichtung notwendig sei. Diese werden zwar in den alten Verordnungen, in denen Abschussprämien festgelegt wurden, nicht ausdrücklich genannt. Trotzdem wurden nach J. F. NAUMANN (1822) Fänge des Raubwürgers von den Obrigkeiten prämiert, an manchen Orten sogar die des Neuntötters. Wegen seiner insektivoren Ernährung sah Naumann den Schwarzstirnwürger als sehr nützlich an. Was die kulinarische Seite betrifft, meinte er, das Fleisch des Raubwürgers könne man essen und das des Neuntötters sei im Herbst so fett, das ein Gericht davon dem der Lerchen wenig nachstehe.

c) Fischfressende Vogelarten und Störche

Kormorane, Graureiher, Haubentaucher, Fischadler, Eisvögel und sogar Wasserramseln standen im Fokus der Fischereiberechtigten, da sie der Fischerei gefährlich seien. Man müsse auf Vertreibung bedacht sein (J. A. NAUMANN 1817). Der Hass sei bei Fischern so groß, dass die gänzliche Vertilgung gewünscht werde (J. F. NAUMANN 1840). Kormorane waren in früherer Zeit (um 1800) eher selten, traten aber nach ihrer Ansiedlung in Pommern etwas häufiger an der Mittelbebe auf (J. F. NAUMANN 1842). Oberjägermeister Richard von Meyerinck, der ab 1840 in Lödteritz und ab 1843 in Letzlingen tätig war, schoss in den Jahren 1839 bis 1847 113 Vögel ab (BALDAMUS 1854). Die große Zahl könnte dafür sprechen, dass ein Brutversuch stattfand oder sich ein größerer Schlafplatz von Durchzüglern bei seinem Jagdgebiet befand⁶⁵. Um die Mitte des 19. Jahrhunderts (vor 1861) gab es ein Brutvorkommen bei Schnackenburg an der Elbe im Grenzbereich von Niedersachsen und Sachsen-Anhalt (STEINVORTH 1867). Diese Ansiedlung hat wohl nicht lange bestanden.

Das Fleisch der Reiher würde gewöhnlich nicht gegessen, aber in manchen Ländern würden Reiherpasteten zubereitet (J. F. NAUMANN 1838)⁶⁶. Graureiher gegessen, wie im Abschnitt 5.1 über die Beizjagd erwähnt, bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts einen gewissen Schutz, waren abgesehen davon aber allgemein als Jagdbeute begehrt (J. F. NAUMANN 1838). Die Federn der adulten Reiher wurden, wie Naumann schon schreibt, „früher“ zu schönen Federbüschen verarbeitet und teuer verkauft. Fürst Johann Casimir von Anhalt-Dessau schoss von 1618 bis 1642 bei Wörlitz 13 Reiher⁶⁷. Nachdem das Interesse an der Beizjagd

Specificatio.

Der denen Reichs-Landrenten de Joh: 1729. 6. B. 1730. 6. B. 1731. 6. B. 1732. bezahlter Reyer. Sommer- und Winter- fuchs. in Anhalt-Zerbst.

1. der Federbüsch-Jäger de Joh: 1729. 6. B. 1730.	9. 22.
de Joh: 1730. 6. B. 1731.	6. 33.
de Joh: 1731. 6. B. 1732.	5. 17.
Summa	20. 72.
2. der Jüngwälder Weißer de Joh: 1729. 6. B. 1730.	9. 5.
de Joh: 1730. 6. B. 1731.	7. 5.
de Joh: 1731. 6. B. 1732.	17. 4.
Summa	33. 14.
3. der Jüngwälder Gammeln de Joh: 1729. 6. B. 1730.	6. 40.
de Joh: 1730. 6. B. 1731.	9. 30.
de Joh: 1731. 6. B. 1732.	14. 12.
Summa	29. 82.
4. der Jäßen-Jäger de Joh: 1731. 6. B. 1732.	1. 16.
Summa	—
5. der Jünger-Jäger de Joh: 1729. 6. B. 1730.	— 18.
de Joh: 1730. 6. B. 1731.	— 11.
de Joh: 1731. 6. B. 1732.	— 4.
Summa	1. 33.

2893.

Amliche Aufstellung über den Abschuss von Reiher (und Sommerfuchsen) durch verschiedene Jäger in den Jahren 1729 bis 1732 in Anhalt-Zerbst (Quelle: LASA Z88, Facharchiv Zerbst, Fach 3 Nr. 6).

⁶⁵ Wann und wo genau die Kormorane geschossen wurden, konnte jedoch nicht geklärt werden (BRENNER 2012).

⁶⁶ In Nordwestdeutschland waren Reiherbrüste durchaus als Speise geschätzt und wurden als delikates bezeichnet (SEITZ 2012b).

⁶⁷ LASA Z 44, C 10d II Nr. 10

abgeklungen war, wurden Graureiher wegen des vermeintlichen fischereilichen Schadens über mehr als 200 Jahre intensiv bekämpft. Der Schaden sei, wie Naumann schreibt, „an kleinen Streichteichen mit jungen Fischen“ besonders hoch. An den Brutplätzen schädige der Kot die Laubhölzer. In Anhalt-Zerbst wurden im Zeitraum von 1726 bis 1732 684 Reiher erlegt, also eine bemerkenswert hohe Zahl, 1756/57 waren es weitere 124 (KOLBE et al. 2012). Auch eine Schonzeit brauchte nicht eingehalten zu werden, wie in einer Deklaration des preußischen Königs vom 22.12.1728 ausdrücklich erklärt wurde. In Anhalt-Köthen wurde eine Abschussprämie von sechs Groschen bezahlt (andernorts nur zwei, J. F. NAUMANN 1838). C. A. Naumann schoss 70 Reiher in 23 Jagdjahren im Zeitraum von 1816 bis 1853 in seinem Forstrevier Kleinzerbst (BEICHE 1985). Diese eher geringe Zahl spricht dafür, dass es keine größere Reiherkolonie in der weiteren Umgebung gab. In der Colbitz-Letzlinger Heide begann die systematische Vernichtung des seit langem bekannten Reiherbestandes (1854 91 Horste im Forstort Steinberge) in den 1880er Jahren aufgrund einer Beschwerde der Fischereiereisenden bei der Regierung in Magdeburg, nachdem die Kolonie schon zuvor zur Übung im Büchenschießen genutzt worden war (BRENNECKE 1998). Im ersten Jahr wurden 260 Reiher abgeschossen (s. HILPRECHT 1938), später meist 50 bis 60 zur Zeit des Ausfliegens der Jungen. Der „Vernichtungsfeldzug“ endete erst mit der Streichung der Abschussprämien im Jahr 1905, es gab aber auch



Fischadler wurden von Fischereiberechtigten heftig verfolgt, z. B. durch Fang in Tellereisen (aus J. A. NAUMANN 1803, Vorlage J. Seitz).



Sogar der hübsche Eisvogel fand bei Fischereiereisenden keine Gnade (aus J. A. NAUMANN 1803, Vorlage J. Seitz).

noch 1909 ein Prämienschießen durch Forstbeamte. Die Intensität der Verfolgung des Graureiher ließ nach der Wende zum 20. Jahrhundert allgemein etwas nach, zum Teil wurde die Art von Jagdberechtigten sogar geschont.

Rohrdommeln sah man als ebenso gefährlich wie Graureiher an und zahlte eine Abschussprämie in gleicher Höhe (STUBBE 1971, J. F. NAUMANN 1838, S. 193). JUST (1832), der mehrfach am Salzigen See bei Eisleben Rohrdommeln geschossen hatte, hielt ihr Fleisch für nicht übel schmeckend und gar nicht tranig.

Fischadler waren nach J. F. NAUMANN (1822) sehr schädlich, insbesondere den Karpfenteichen. Für sie galt die gleiche Abschussprämie wie für die anderen größeren Greifvögel. Die Auswirkungen waren ähnlich wie beim See- und Steinadler. In einem Zeitraum besonders starker Verfolgung der fischfressenden Vogelarten in der zweiten Hälfte des 19. bis zum Anfang des 20. Jahrhunderts verschwand die Art als Brutvogel aus dem mittleren Elbegebiet (SCHWARZE & KOLBE 2006). Fischereiberechtigte genossen bei der Verfolgung Sonderrechte nach §45 des Preußischen Fischereigesetzes vom 30.05.1874 (und auch desjenigen vom 30.03.1880). Ihnen war erlaubt, Taucher, Eisvögel, Reiher, Kormorane und Fischadler zu töten oder zu fangen, wenn auch ohne Anwendung von Schusswaffen. Häufig stellten sie daher die grausamen Tellereisen auf, in denen sich nicht selten Fischadler und andere Greifvögel fingen.

Die Fischer hassen den Eisvogel sehr, schreibt J. F. NAUMANN (1826). Er selbst meinte aber, dass an den natürlichen Gewässern wenig Schaden eintrete und der Eisvogel an den Karpfenteichen mit Rotfedern und Rotaugen etc. Arten fresse, die sich zum Schaden der Karpfen zu sehr vermehrten. Hier sei er eher nützlich. Die Fischzüchter sahen das aber ganz anders und schossen Eisvögel an Fischteichen gnadenlos ab. Die Verfolgung blieb nicht ohne Folgen. So berichtet LINDNER (1919), dass die Art wegen der Schießwut von Ausstopfern und der Habgier von Fischereiberechtigten im Raum Weißenfels, Naumburg und Zeitz nur noch vereinzelt auftrete.

Der Haubentaucher wurde von Fischern eifrig verfolgt, nach J. F. NAUMANN (1838) allerdings zu Unrecht. So schlimm sei der Schaden nicht. Der Haubentaucher sei eine „Zierde der Landseen und großen Teiche“. Die Art sei schwer zu bejagen, hätte aber früher als Jagdbeute einigen Nutzen gebracht. So konnte etwa aus dem Brust- und Bauchfett eine gute Lederschmiere herge-

stellt werden, die das Leder geschmeidig machte und konservierte. Zuvor seien die Vögel zu kostbarem Pelzwerk verarbeitet worden, zu „Müffen, Kragen und Verbrämungen“ verschiedener Kleidungsstücke. J. A. NAUMANN (1799) bedauerte, dass dies inzwischen aus der Mode gekommen sei. Nach LINDNER (1900) wurden Haubentaucher wegen der (vermeintlichen) Schädlichkeit von den Fischzüchtern eifrig verfolgt. Außerdem berichtet er in seiner Avifauna des Fallsteingebietes davon, dass die Wassermöwe häufig geschossen würde und im Bestand abnehme. Es ist heute kaum noch vorstellbar, dass vor rund 100 Jahren Wassermöwen als Fischfresser verfolgt und deren Abschuss sogar prämiert wurde, wo doch der Fischanteil an der Nahrung der Art völlig unbedeutend ist. Das hat allerdings schon damals große Proteste von Vogelschützern hervorgerufen, wovon zahlreiche Beiträge in der Ornithologischen Monatsschrift zeugen. Fischereireisenden traten seinerzeit äußerst aggressiv in der Vertretung ihrer Interessen auf. So forderten sie in einer Broschüre mit dem Titel „Tod den Reihern“ die gänzliche Ausrottung der Graureiher. Glücklicherweise stießen sie damit vor allem nach 1900 auf deutliche Gegenwehr nicht nur seitens der Vogel- und Naturschützer, sondern auch von Jägern, die ihr Jagdwild keineswegs ausgerottet sehen wollten (SEITZ 2012b).

Schwarzstörche wurden als fischfressende Arten ebenfalls als schädlich betrachtet und ihr Abschuss prämiert. Sie waren aber selten. C. A. Naumann schoss drei Exemplare in seinem Revier Kleinzerbst in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts (BEICHE 1985).

Der Weißstorch galt dagegen von altersher als schöner, sympathischer Vogel und Glücksbringer, gerade weil er sich bei der Jungenaufzucht so nahe dem Menschen anschließt (GATTIKER & GATTIKER 1989). Man freute sich, wenn die Störche im Frühjahr eintrafen. Durch die traditionell positive Einstellung weiter Kreise zum Storch hatte dieser wenig an Nachstellungen zu befürchten. Insbesondere Jäger betonten dagegen oft die Schädlichkeit des Storches (SEITZ 2012b, J. F. NAUMANN 1836, BALDAMUS 1868), er werde „mehr als billig geschont“ (SCHÖPWINKEL 1892, S. 126). Man bezeichnete ihn als Nesträuber, der außerdem den Entenküken und jungen Hasen nachstelle. Nach J. F. NAUMANN (1836) wurde er fast überall gehegt und gewöhnlich nicht gegessen. Die Federn konnten zum Ausstopfen der Betten, die Flügel als Federwische genutzt werden. Wenn J. F. Naumann meint, der Weißstorch würde mehr gehegt als er verdiene, etwa aufgrund der eifrigen Vertilgung von Mäusen, so spricht aus ihm die Sichtweise eines Jägers. Er berichtet davon, dass die Obrigkeiten mancher Länder Abschussprämien in Höhe von zwei bis sechs Groschen auch für Weißstörche aussetzten. Dies ist z. B. aus dem an Sachsen-Anhalt angrenzenden niedersächsischen Wendland bekannt (JUNACK 1989) und eben auch aus Naumanns Heimatland Anhalt-Zerbst, wo sein Bruder in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts immerhin 78 Störche in 28 Jagdjahren erlegte, darunter allein 1838/39 zehn (BEICHE 1985). Mit Vogelschutzverordnungen für die Bezirke Magdeburg und Merseburg aus den 1860er Jahren und schließlich dem ersten deutschen Vogelschutzgesetz von 1888 war der Weißstorch gesetzlich geschützt.

d) Sperlinge

Seit alters her galten Sperlinge, vor allem Haussperlinge, als schädliche Vögel (vgl. z. B. GESSNER 1557). Ihnen wurde vorgeworfen, die Getreide- und Obsternte zu schädigen, auch sich in

den Scheunen an den Kornvorräten zu vergreifen. So wurde der Sperling im Volksmund häufig als „Korndieb“ bezeichnet, nach J. F. NAUMANN (1824) auch nur einfach als „Dieb, Felddieb“ etc. Darüber hinaus wurde der Haussperling mit negativen moralischen Eigenschaften belegt. Im Hinblick auf die häufig sichtbaren Kopulationen galten Sperlinge als unkeusch. Das Fleisch und die Eier dürften daher nicht gegessen werden, verkündet noch zum Ende des 18. Jahrhunderts ein hessischer Wirtschaftsprofessor in einem Buch über die Naturgeschichte des Sperlings (BREIDENSTEIN 1779). Auch das laute Tschilpen wurde als Belästigung empfunden, es sei eine Beleidigung für die Ohren (s. BUFFON 1784).

Den Sperlingen wurde daher sicher seit frühester Zeit nach dem Leben getrachtet. Es sind allerhand Wunder- und Zaubermittel überliefert, die angeblich helfen sollten, Sperlinge von der Schädigung landwirtschaftlicher Kulturen abzuhalten (GATTIKER & GATTIKER 1989, BREIDENSTEIN 1779). Seit der frühen Neuzeit kommt es zunehmend zu staatlich organisierten Bekämpfungsmaßnahmen. Dabei treten drei unterschiedliche Wege der Verfolgung zutage:

- die Bekämpfung mit Hilfe staatlich verordneter Ablieferung von Sperlingsköpfen (hauptsächlich von der Mitte des 17. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts),
- das Aussetzen von Fangprämien (hauptsächlich von der Mitte des 19. bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts) und
- die massenhafte Vergiftung von Sperlingen (1950-1970).

Landesherrliche Verordnungen mit Zwangsablieferungen gab es wohl nur in Deutschland (vgl. SEITZ 2007, 2009, 2012b und die dort zitierten Quellen). Sie wurden entsprechend der starken politischen Zersplitterung Deutschlands regional sehr unter-



Sperlinge waren über Jahrhunderte bis in die jüngere Vergangenheit als Schädlinge am Getreide und Obst verfeimt. Ihnen wurde auf die verschiedenste Weise nach dem Leben getrachtet (aus J. A. NAUMANN 1797, Vorlage J. Seitz).

schiedlich gehandhabt. Die ersten derartigen Verordnungen sind aus niedersächsischen, westfälischen und hessischen Gebieten bekannt geworden (Bistum Osnabrück spätestens 1655, 1656; Bistum Paderborn, 1662; Grafschaft Waldeck, 1664; Fürstentum Nassau-Siegen, 1665; Grafschaft Lippe [Detmold]; GASSER 1991, SEITZ 2009, KLÜSSENDORF 2016). Der Erlass solcher Verordnungen wird allgemein mit der in Deutschland nach dem 30-jährigen Krieg entstandenen Notlage und dem Wiederaufbau einer funktionierenden Landwirtschaft in Verbindung gebracht.

Anordnungen zur Ablieferung von Sperlingsköpfen in den früheren Territorien Sachsen-Anhalts

Als älteste diesbezügliche Anordnung konnte die Landgerichtsordnung für das Fürstentum Halberstadt ausgemacht werden, die der brandenburgische Kurfürst in Cölln an der Spree (heute Berlin) am 1. Juli 1682 erlassen hatte⁶⁸. Der § 63 dieser Gerichtsordnung lautet: „Wann sich die Hamster spüren lassen, sollen dieselben alßbald im Majo ausgerottet, und jährlich von jeden Ackermann und Halbspänner 30, von 1 Spitzspänner 20 Stück, von 1 Cossäten 10 Stück, und zwar die Felle davon zum Zeichen ins Amt geliefert werden, wie dann ingleichen jeder Ackermann an Sperlingen 1 Schock, die Halbspänner 1 Halbschock und die Cossäten 20 Stück oder die Köpffe davon ins Amt liefern oder vor jedes Stück, und zwar vor ein Hamster 2 ggl., vor einen Sperling aber 4 pfennig an Straffe zu entrichten schuldig seyn sollen“.

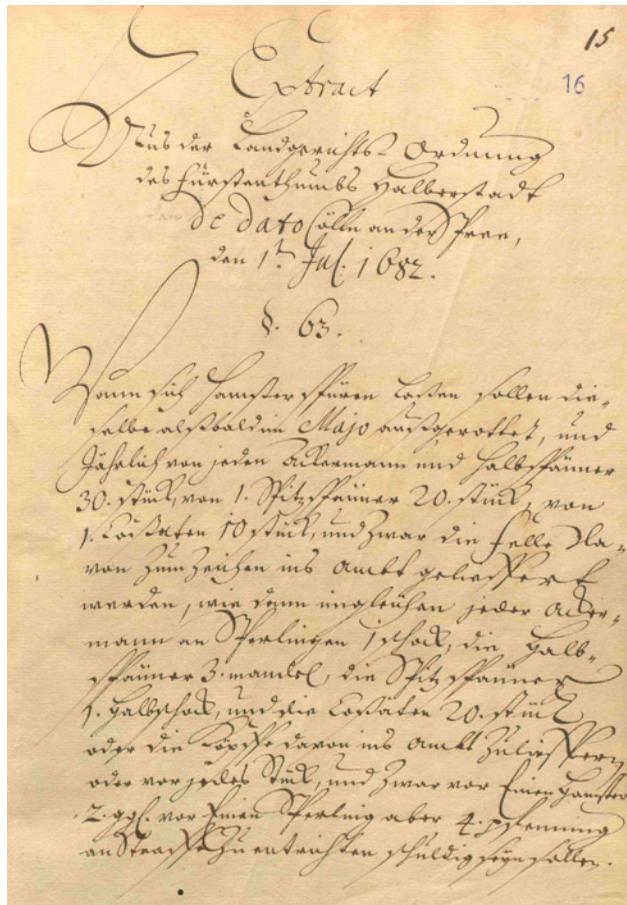
Auffällig sind an dieser Verordnung die sehr hohen Ablieferungszahlen von 60 für größere und 30 für mittlere Bauern. Sie sind die mit Abstand höchsten nachweisbaren Zahlen in ganz Deutschland vor der Mitte des 18. Jahrhunderts. Diese Landgerichtsordnung war noch lange Grundlage für die Sperlingslieferungen auch im Herzogtum Magdeburg. So bezog sich z. B. das adelige Gericht Berßel der Familie von Rössing bei Osterwieck im Harzvorland, wo auf der Grundlage dieser Verordnung die Sperlingslieferungen seit dem Jahr 1700 angeordnet worden waren, noch im Jahr 1800 in einem Schreiben an die preußische Regierung auf diese⁶⁹. Im Herzogtum Magdeburg, wo es bereits 1659 eine Ablieferungspflicht für Hamster gab, ist zumindest gebietsweise spätestens 1685 mit der Anordnung zur Ablieferung von Sperlingsköpfen begonnen worden, wie aus einem Schreiben des Amtes Dreileben bei Magdeburg vom 14.04.1686 hervorgeht. Dreileber Untertanen hatten diese 1685 erstmals angeordnete Lieferung verweigert, weshalb bei der Magdeburger Regierung angefragt wurde, ob Strafgeder angeordnet werden sollten⁷⁰. Preußen verankerte erstmals eine Ablieferungspflicht für die Mark Brandenburg in § 14 einer „Feuer-Ordnung aufm Lande vom 26.01.1701“, nach der ein Hüfner (größerer Bauer) jährlich 12, ein Kossäthe (kleinerer Bauer) 8 und andere Einwohner 6 Sperlingsköpfe an die Obrigkeit abzuliefern hatten⁷¹. Diese Verordnung dürfte nur für die Altmark zur Anwendung gekommen sein. In Blankenburg wurde 1705 die Einführung einer Verordnung nach diesem brandenburgischen Beispiel gefordert (SEITZ 2012b). Dies geschah wohl, weil die brandenburgische Verordnung ein viel niedrigeres Ablieferungssoll vorsah als die 1688 ergangene braunschweigische Verordnung, die in Blankenburg

⁶⁸ LASA A 8, Nr. 711, Bd.1

⁶⁹ LASA A 18, I Nr. 234

⁷⁰ LASA A 8, Nr. 711, Bd. 1

⁷¹ abgedruckt bei KLOSE (2005 nach MYLIUS 1737)



Auszug aus der Halberstädtischen Landgerichtsordnung, die zwangsweise Ablieferung von Hamstern und Sperlingen durch die Bauern bei Vermeidung einer Strafzahlung betreffend (Quelle LASA A 8, Nr. 711, Bd. 1).

anscheinend nicht zur Anwendung gekommen war und für ein Gebiet im Bergland mit sicher viel geringerer Sperlingsdichte nicht angemessen gewesen wäre. In der Grafschaft Barby wurde 1701 über die Einführung einer entsprechenden Verordnung diskutiert. Es erging ein Schreiben von Bürgermeister Borgau an den Landesherrn mit der Bitte um Erlass eines solchen Ediktes, was am 17.09.1704 genehmigt wurde⁷². Aus der Stadt Köthen wird 1705 von einer angeordneten Sperlingslieferung berichtet (THIEM 1927). Der Rat der Stadt hatte Kellerwirt Schultze angefragt, die einzuliefernden Sperlingsköpfe anzunehmen und die Einlieferer zu notieren. Diesbezüglich wurde er gehänselt, was dafür spricht, dass zumindest bei manchen diese neue Einrichtung auf wenig Verständnis stieß. Die ersten Jahre nach 1700 markieren also die Durchsetzung der angeordneten Sperlingslieferungen im ganzen Land.

In den folgenden Jahrzehnten ergingen eine ganze Reihe weiterer Verordnungen, sowohl allgemeine für Preußen als auch spezielle für das Herzogtum Magdeburg, die durchaus in Konkurrenz zueinander standen. Für Magdeburg erschien die erste Generalverordnung zur Sperlingslieferung anscheinend erst 1711,

⁷² LASA A 31 a I, Nr. 546 a

Übersicht über erlassene Verordnungen zur Ablieferung von Sperlingen mit Gültigkeit in Territorien des heutigen Sachsen-Anhalts.

Jahr	Gebiet	Ablieferungsmenge	Strafgeld je fehlendem Kopf	Bemerkungen
1682	Halberstadt	Ackermann 60, Halbspänner 30, Kossäte 20	4 Pfg.	auch Hamster
1688	Hzgt. Braunschweig	Ackermann 30, Halbspänner 20, Kothsasse 15	4 Pfg.	
1701	Mark Brandenburg	Hüfner 12, Kossäte 8, Andere 6		
1710	Anhalt-Köthen	Anspanner 40, Kossaten 20, Städter 15-30	4 Pfg.	auch Krähen
1711	Hzgt. Magdeburg	Ackermann 60, Halbspänner 30, Kossäte oder Einwohner 15	4 Pfg.	
1714	Hzgt. Magdeburg	Ackermann 15 pro Hufe, Kossäte oder Einwohner 10	4 Pfg.	gebietsweise auch Hamster
1721	Brandenburg/Preußen	Hüfner oder Bauer 12, Kossäte 8, andere 6	3 Pfg.	für 6 Jahre
1722	Anhalt-Dessau	12, nach drei Jahren 8	1 Groschen	
1722	Anhalt-Bernburg	Ackerbesitzer 1 pro Morgen	1 Pfg.	
1724	Hzgt. Magdeburg	Ackermann 15 pro Hufe, Kossäte oder Einwohner 8	4 Pfg.	gebietsweise auch Hamster
1731	Brandenburg/Preußen	Hüfner 12, Kossäte 8, Andere 6, Städter 2	3 Pfg.	Städter mit Garten oder Acker
1738	Anhalt-Bernburg	1 je Morgen	1 Pfg.	
1744	Brandenburg/Preußen	Hüfner oder Bauer 12, Kossäte 8, andere 6, Städter bis 15	3 Pfg.	
1745	Anhalt-Zerbst	Jeder Bauer 3, Ackerbesitzer 1 pro sechs Scheffel Aussaat, Städter 3, von Brauhäusern 5	4 Pfg.	ganze Vögel mit Federn
1749	Hzgt. Braunschweig	Ackermann 120, Halbspänner 80, Kothsasse 60	4 Pfg.	
1759	Halberstadt	Ackermann 20, Kossäte 10, andere 8-15	3 Pfg.	
1760	Anhalt-Bernburg	12, nach drei Jahren 8	10 Groschen	
1764	Hzgt. Magdeburg	15 pro Hufe Acker (für alle)	6 Pfg.	gebietsweise auch Hamster
1777	Anhalt-Bernburg	Pflicht für Gebäudebesitzer, alle Sperlingsbruten zu zerstören	2 Groschen	Strafe für jedes unzerstörte Nest
1836	Stadt Dessau	Hausbesitzer 5, über drei Morgen weitere 5	6 Pfg.	

obwohl zuvor schon derartige Lieferungen eingefordert worden waren. Sie orientierte sich an der Halberstädtischen Gerichtsordnung von 1682 mit gleich hohen Ablieferungsmengen für die beiden obersten Bauernklassen, nur Kossäten und Anwohner waren mit 15 statt 20 Köpfen etwas besser gestellt. Dass hier ähnlich dem angrenzenden Braunschweiger Gebiet die Ablieferungsmengen so hoch waren, lässt sich wohl mit den besonders guten Böden der Börde erklären, wo hauptsächlich Ackerbau betrieben wurde und daher die Sperlinge sicher viel häufiger waren als in anderen Gebieten. Mit der Verordnung von 1711 war man im Amt Wanzleben noch nicht zufrieden. Am 18.02.1713 richtete man eine Eingabe an den preußischen König, in der man auf die großen Schäden durch Sperlinge und Hamster, die noch durch ein Unwetter verstärkt worden seien, verwies⁷³. Zudem sei es vorgekommen, dass man im letzten Herbst durch fremde Leute aus Quedlinburg 30 Hamster habe fangen lassen und Leute, auch Untertanen, bei der Ausgrabung der Hamsterbauten die Tiere hätten laufen lassen, anstatt sie zu töten⁷⁴. Dies sei, so das Amt Wanzleben, „ein verderbliches Unwesen und Unfug“, dem durch eine Verordnung entgegenzuwirken sei. Man forderte daher eine Einbeziehung der Hamster in die Abgabepflicht, und zwar 15 Hamsterfelle pro Hufe genutzten Ackerlandes⁷⁵. An Sperlingen sollten 15 pro Hufe Ackerland abgeliefert werden. In einer Reaktion des preußischen Königs auf diese (und vielleicht noch weitere Eingaben) an die Magdeburgische Kammer schrieb dieser, dass er mit einer entsprechenden Erneuerung einverstanden sei

und beauftragte die Kammer, auf dieser Grundlage nach Rücksprache mit den Ständen eine Verordnung zu erarbeiten und diese zur Prüfung nach Berlin weiterzuleiten. So entstand die neue Magdeburgische Verordnung vom 01.05.1714. Es gab auch den Wunsch, diese in gedruckter Form erscheinen zu lassen, vermutlich weil solche gedruckten Edikte eine bessere Wirkung entfalteten⁷⁶. Die Hamsterfelle sollten nur in den Gebieten abgegeben werden müssen, wo diese Tiere besonders häufig waren, nämlich bei Halle und Magdeburg und in den Ämtern Wanzleben, Kalbe, Egeln und Dreileben. Der Wunsch nach einem in Schriftform publizierten Edikt wurde zehn Jahre später erfüllt, nämlich mit einer „Wiederholten Verordnung wegen Vertilgung derer Sperlinge und Hamster im Herzogthum Magdeburg“ vom 16.05.1724, wobei die Ablieferungspflicht für Kossäten und Einwohner abgemildert wurde, nämlich von 15 auf 8 Köpfe. Von den Hamstern sollten nicht mehr die wirtschaftlich wertvollen Felle, sondern die Vorderpfoten eingeliefert werden. Zudem wurden die Gebiete, aus denen die Hamster abgeliefert werden sollten, anders gefasst, indem z. B. Halle weggelassen und das Mansfelder Land hinzugefügt wurde. Am 09.12.1764 wurde noch einmal ein Magdeburger Edikt herausgegeben, in dem die Pflicht zur Ablieferung von 15 Sperlingsköpfen pro Hufe Ackerlandes für alle galt, was die Kleinbauern weiter entlastet habe dürfte. Das Strafgeld für jeden fehlenden Sperlingskopf dagegen wurde von vier auf sechs Pfennig erhöht.

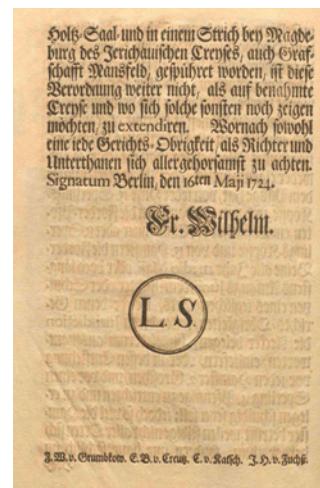
In Preußen hat das erste Edikt von 1701 wohl wenig Wirkung entfaltet. Daraufhin wurde 1721 ein neues gedrucktes Edikt erlassen, dessen Laufzeit auf sechs Jahre beschränkt war.

⁷³ LASA A 8, Nr. 711, Bd. 1

⁷⁴ Dies scheint in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Nutzung der Hamsterfelle zu stehen.

⁷⁵ Die letzte Verordnung zur Ablieferung von Hamsterfellen von 1696 war offenbar nicht mehr gültig oder schlicht vergessen worden.

⁷⁶ Dies wurde aber offenbar nicht erfüllt, zumindest hat sich ein solches Druckwerk bei den Archivrecherchen für diese Publikation nicht finden lassen.



Erste gedruckte magdeburgische Verordnung 1724, in der eine Abgabepflicht für Sperlingsköpfe und Hamsterfelle festgelegt wurde (Quelle LASA A 8, Nr. 711).

Diesem folgte ein weiteres 1731 und ein geschärftes 1744. Am im Vergleich zu Magdeburg sehr viel geringeren Ablieferungssoll änderte sich jedoch nichts. Offenbar besaßen die einzelnen Ämter im Herzogtum Magdeburg eine gewisse Auswahlmöglichkeit, welchem Verordnungstyp, dem magdeburgischen oder dem preußischen, sie folgen wollten, denn in einzelnen Ämtern bezieht sich die angeordnete Sperlingslieferung mal auf den einen, mal auf den anderen Typ. Wo es auch um Hamster ging, wurde wohl die magdeburgische Verordnung bevorzugt, denn die preußischen Verordnungen kannten so etwas nicht.

In Anhalt, so klein dieses Land auch war, ging jedes der vier Fürstentümer in der Sperlingsverfolgung seinen ganz eigenen Weg. Fast möchte man meinen, dass sich darin der Selbstbehauptungswille der kleinen Herrschaften mehr widerspiegelt als naturräumliche oder sonstige Aspekte. Anhalt-Köthen legte in einer gedruckten Verordnung aus dem Jahr 1710, die bereits zwei Jahre zuvor einen Vorgänger hatte, eine hohe Lieferpflicht von 40 Sperlingsköpfen für Anspanner fest. Kossäten und sonstige Bewohner waren ebenso von Lieferpflichten betroffen, was in etwa der Halberstädtischen und Magdeburgischen Verordnung zu jener Zeit nahekommt. Auch das Strafgeld von 4 Pfennig war gleich. Die Verordnung ist 1725 noch einmal wiederholt worden. In Anhalt-Dessau lag die Ablieferungspflicht gemäß einer Verordnung vom Jahr 1722 mit 12 Sperlingsköpfen für alle viel niedriger und diese wurde nach drei Jahren auf acht reduziert. Genauso wurde es 1760 in einer Verordnung festgelegt. Das Strafgeld je fehlendem Kopf lag mit einem Groschen allerdings sehr viel höher als sonst üblich. Vermutlich wurde in diesem Fürstentum die Lieferpflicht nicht durchgehend, sondern nach Bedarf verordnet. Wieder einen anderen Weg gingen die Bernburger Fürsten, in deren Edikt vom 30.03.1722⁷⁷, das auch einen Vorgänger hatte, eine vergleichsweise geringe Lieferpflicht für Ackerbesitzer von einem Sperlingskopf pro Morgen und ein sehr niedriges Strafgeld von nur einem Pfennig festgelegt wurde. In einer Feldordnung für Bernburg vom 16.06.1738 wurde dies wiederholt. Am 04.10.1777 erließen die Bernburger ein Patent,

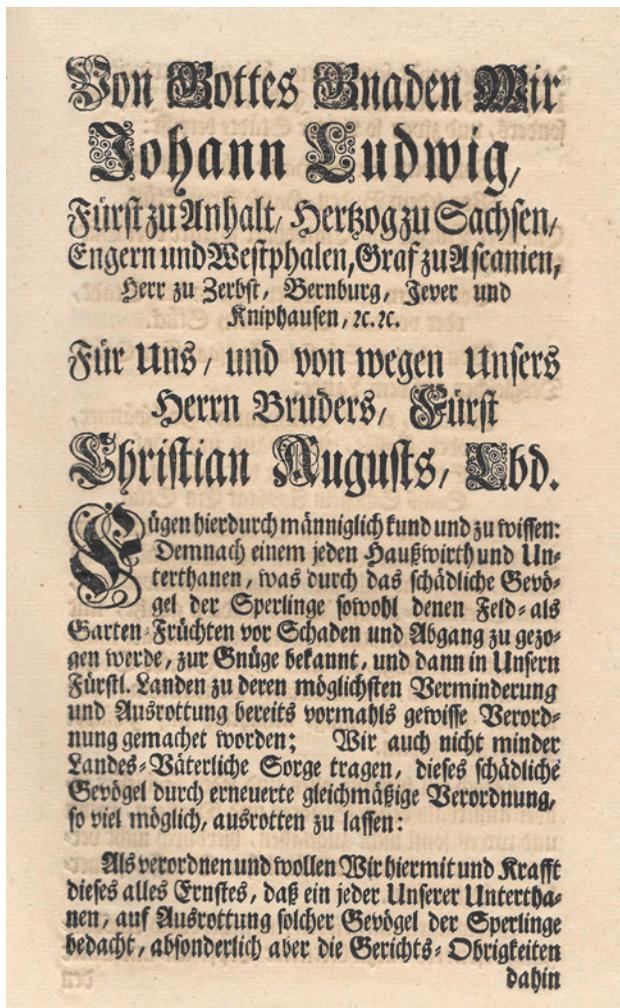
nachdem alle Haus- und Gartenbesitzer alle Sperlingsbruten zu zerstören hatten. Jedes unzerstörte Nest sollte mit zwei Groschen Strafe belegt werden, bei offener Nachlässigkeit auch mehr. An größeren Gebäuden müsse dies so weit wie möglich bewirkt werden – dort war es ja in der Regel schwieriger, an die Nester heranzukommen. Die angedrohte Strafe müssten auch Magistrate, Dorfgerichte, Küster und Schulmeister bezahlen⁷⁸.

Die wohl komplizierteste Regelung schuf der Zerbster Fürst Johann Ludwig in einer Verordnung vom 16.08.1745, der bereits zwei Anordnungen vom 09.03.1720 und vom 11.10.1721 vorausgegangen waren. Der folgende Auszug möge einen Eindruck davon geben⁷⁹: „... Wir auch nicht minder Landes-Väterliche Sorge tragen, dieses schädliche Gevögel durch erneuerte gleichmäßige Verordnung, so viel möglich, ausrotten zu lassen. Als verordnen und wollen Wir hiermit Krafft dieses alles Ernstes, daß ein jeder Unserer Unterthanen, auf Ausrottung solcher Gevögel der Sperlinge bedacht, absonderlich aber die Gerichts-Obrigkeiten dahin angewandt seyn sollen, bis zu anderweitiger Unserer Verordnung, alle Jahr und jedes Jahr besonders, und zwar so viel die Städte betrifft: Von jedem Brau-Hause Fünff Stück. Von jedem Buden-Hause Drey Stück. Ein ieder Bürger und Einwohner so Acker und Gärten besitzet: Von jedem Garten, er liege in der Stadt, oder vor dem Thor, Drey Stück. Von ieden 6. Scheffeln Aussaat Ein Stück. Desgleichen auf dem Lande: Ein ieder, er sey Vollspanner, Halbspanner, oder Cossät, von Hauß und Hof Drey Stück, und wer Acker hat, gleichfalls von Sechs Scheffeln Aussaat Ein Stück. Jede Mühle aber, sie sey in Städten oder auf dem Lande gelegen, ausgenommen der Aussaat, Zehn Stück, und zwar allerseits vorgenannte Livranten, keine Sperlings-Köpfe mehr, sondern gantze, mit Federn bewachsene, und vollkommen kennbare junge oder alte Sperlinge, an jedes Orts Gerichts-Obrigkeit, einzuliefern, oder an einen ieden so daran ermangeln würde, mit 4 Pfennige alljährlich auf Philippi Jacobi zu bezahlen. Jedoch soll hiermit alles und jedes Schiessen in- oder ausserhalb denen Städten und Dörffern, wenn und wo es sonst nicht zugelassen, hierdurch nicht verstatet, sondern bey willkührlicher

⁷⁷ Gesetzessammlung für das Herzogthum Anhalt-Bernburg, Zweiter Band, 1. Abtheilung, S. 6

⁷⁸ Gesetzessammlung für das Herzogthum Anhalt-Bernburg, Zweiter Band, 1. Abtheilung, S. 351

⁷⁹ Slg. J. Seitz



Der Zerbstener Fürst Johann Ludwig schuf 1745 die wohl komplizierteste Verordnung bezüglich der Ablieferungspflicht von Sperlingsköpfen (hier die erste Seite abgebildet, Vorlage J. Seitz).

Straffe, fernerhin verboten sein. Wohingegen einem ieden frey steht, durch Aushängung besonders darzu bereiteter Töpfe an- und unter den Dächern der Gebäude, oder sogenannten Stell-Bauern die Sperlinge zu fangen“.

Man kann sich vorstellen, wie schwierig diese komplizierte Ablieferungspflicht verwaltungstechnisch umzusetzen war. Was das Schießen betrifft, so war dies, so weit bekannt, fast überall verboten. Zu sehr befürchteten die Fürsten Jagdfrevel unter dem Vorwand, Sperlinge schießen zu wollen. In Ortschaften war das Schießen zudem oft nicht unproblematisch, da dadurch Feuer verursacht werden konnten. Ungewöhnlich ist an dieser Verordnung die Pflicht, ganze Sperlinge mit Federkleid vorzuzeigen. Dies weist auf einen starken Missbrauch hin, nämlich statt der Sperlinge alle möglichen anderen Arten, Finken und Goldammern ohnehin, aber auch sonstige Singvögel, die gar keinen Schaden anrichteten, abzuliefern (siehe dazu z. B. J. A. NAUMANN 1789). Aber konnte man es einem sicher nicht kundigen Gemeindebeamten verübeln, wenn er die Art

nach den meist ausgedörrten Köpfen nicht erkennen konnte oder gar wollte?

Der Zerbstener Fürst betonte übrigens in einem Schreiben vom 08.02.1746 an die Einwohner der Stadt Ankuhn (heute Stadtteil von Zerbst), dass es ihm bei der Festsetzung der Strafgeelder für fehlende Sperlinge nicht darum gehe, Einnahmen für die fürstliche Kasse zu erzielen, sondern es ihm wirklich auf die Dezimierung der Sperlinge wegen des Schadens ankomme⁸⁰. Die Ankühner hatten nämlich darum gebeten, von der Sperlingslieferung ausgenommen zu werden, da sie sich nicht genug Sperlinge von der Jägerei hätten erkaufen können.

Verschärfung der Sperlingsverordnungen in der Mitte des 18. Jahrhunderts

In den 1740er Jahren legten Agrarökonomen horrenden Schadensberechnungen vor. So berechnete KREZSCHMER (1744) den Schaden in einem hypothetischen Land von 100 Städten und 4.000 Dörfern auf 4,4 Mio. Reichstaler. Der Mecklenburger Agrarökonom Johann Ludwig Matfeld setzte den Schaden pro Sperling und Jahr mit vier Reichstalern an (MATFELD 1746). Er behauptete gar, ein Sperling fresse an einem Tag eine so große Menge Getreide, dass ein Ochse drei Tage von ihr ernährt werden könne. In diesem Zeitraum wurden zahlreiche neue oder erneuerte Verordnungen in ganz Deutschland, wo sie nun wohl weitgehend flächendeckend bestanden, und erstmals auch in Österreich erlassen (SEITZ 2007, 2009). In diesem Zusammenhang ist auch die preussische, angeblich „geschärfte“ Verordnung von 1744 zu sehen und sicher auch die erwähnte Zerbster von 1745. Im Herzogtum Braunschweig wurde das ohnehin schon hohe Ablieferungssoll mit einer Verordnung vom 11.12.1749 sogar vervierfacht⁸¹. Jeder Ackermann hatte nun 120 Sperlinge pro Jahr abzuliefern. Es ist aktenkundig, dass dies auch über mehrere Jahre geschah (SEITZ 2009). Das ist auch ein Indiz für die Häufigkeit der Sperlinge in jener Zeit. Ursache dieser sich verschärfenden Sperlingsverfolgung ist sicher, dass sich die Nahrungsverhältnisse der (lohnabhängigen) ländlichen Bevölkerung durch einen Bevölkerungsanstieg nach dem 30-jährigen Krieg und einer dem nicht Schritt haltenden Zunahme der Produktivität der Landwirtschaft verschlechtert hatten („Pauperismus“, siehe ABEL 1972, KLOSE 2005). In diesem Zusammenhang sind auch die Aufhebung bzw. der verringerte Schutz für Kraniche, Großtrappen und Wildgänse in Preußen zu sehen. Die Sicherung der Getreideernten gewann Vorrang vor anderen, vor allem jagdlichen Interessen.

Wirkungsweise der Verordnungen

Bei Erlass erneuerter Verordnungen ist immer wieder zu lesen, dass zuvor ergangene Verfügungen zu wenig oder gar nicht (mehr) beachtet würden und sich die Sperlinge (wieder) vermehrt hätten. Wahrscheinlich haben sie im Zuge der Ausdehnung des Ackerbaus im 18. Jahrhundert aufgrund verbesserter Lebensraumbedingungen tatsächlich zugenommen. Viel Missbrauch war mit den Sperlingslieferungen verbunden. Oft wurden Sperlingsköpfe auch mehrfach eingeliefert, weshalb viele Verordnungen eine Verbrennung nach Einlieferung forderten. Immer wieder, wenn Sperlingschäden gerade nicht so stark ins Auge

⁸⁰ LASA Z 90, I S Nr. 431

⁸¹ abgedruckt bei SEITZ (2009)

Designation

*Der Sperlingsköpfe, so im Meßjahr anno 1773. in dem
Markenamt Genthin und Kreis Halle von Stadt Genthin
Abgabe und Lieferung von Sperlingsköpfen
übertrag in Rechte sind.*

Zahl der abgelieferten Köpfe		Zahl der abgegebenen Köpfe		Zahl der festgesetzten Köpfe	
Spalte	Spalte	Spalte	Spalte	Spalte	Spalte
18.	—	18.	—	—	—
40.	26.	40.	26.	—	—
12.	14.	12.	14.	—	—
7.	12.	7.	8.	4.	2.
3.	24.	3.	24.	—	—
42.	6.	41.	56.	10.	5.
10.	38.	10.	38.	—	—
12.	30.	12.	30.	—	—
11.	12.	11.	12.	—	—
157.	42.	157.	28.	14.	7.
<i>Summa</i>					

*Genthin
den 24. Jan.
1774.*

Amtliche Dokumentation über die Zahl der im Jahr 1773 von den einzelnen Dörfern des Amtes Genthin gelieferten Sperlingsköpfe (erste Spalte), die der fehlenden Köpfe (zweite Spalte) und des festgesetzten Strafgeldes (dritte Spalte).

fielen, kam man schnell vom Befolgen der Vorschriften ab und die Beamten vor Ort waren sicher froh, wenn sie von den mit den Sperlingsablieferungen verbundenen bürokratischen Aufgaben entlastet wurden.

Wie viele Sperlinge überhaupt aufgrund von Ablieferungs- oder Vernichtungspflichten getötet wurden, lässt sich schwer einschätzen. Es sind zwar Ablieferungslisten aus verschiedenen Regionen des Landes erhalten geblieben, manchmal sogar für einzelne Höfe. Es handelt sich jedoch nur um Bruchstücke, die manchmal lediglich aus einem Jahr, in wenigen Fällen auch über zehn Jahre und mehr stammen, wie aus dem Amt Gernrode in Anhalt-Bernburg aus 16 Jahren im Zeitraum von 1762 bis 1782, dem Amt Bernburg aus allen 13 Jahren im Zeitraum von 1759 bis 1772 und dem Amt Genthin aus 14 Jahren im Zeitraum von 1771 bis 1792. In wenigen Fällen sind Ablieferungszahlen aus größeren Gebieten mit an die 10.000 oder mehr pro Jahr getöteten Sperlingen bekannt, so aus den sieben Ämtern von Anhalt-Bernburg (bis 24.000), dem Amt Genthin (bis 9.400), dem magdeburgischen Holzkreis mit 55 Dörfern (bis 26.000), dem Amt Giebichenstein bei Halle mit 60 Dörfern (19.000) und den Dörfern des Mansfelder Landes, magdeburgischer Anteil (18.000). Wenn man die Zahlen aus einzelnen Regionen

zusammenrechnet, kommt man auf jährlich etwa 150.000 abgelieferte Sperlinge. Da die Daten aber nur aus einem kleineren Teil des Landes stammen, bleibt sicherlich für Jahre, in denen weitgehend flächendeckend Sperlinge zu liefern waren, eine Zahl von über einer halben Million Tieren hochzurechnen. Geht man nun weiter davon aus, dass im Durchschnitt nur in jedem dritten Jahr tatsächlich geliefert wurde, so wären es über 15 Millionen getötete Sperlinge im 18. Jahrhundert in Sachsen-Anhalt. Das ist natürlich nur eine sehr grobe Modellrechnung. Lokal dürfte es durchaus zu starken Reduzierungen gekommen sein, wie es z. B. aus dem gerade jenseits der Grenze liegenden braunschweigischen Amt Jerxheim berichtet wurde (SEITZ 2009). Die Bestandslücken dürften jedoch zumeist schon nach wenigen Jahren wieder aufgefüllt gewesen sein, da eine wirklich flächendeckende Bekämpfung kaum erreichbar war. Insofern war die ganze Mühe teilweise auch so etwas wie ein Kampf gegen Windmühlenflügel. In der Kurmark Brandenburg sind im Durchschnitt der Jahre 1731 bis 1733 rund 250.000 und im Zeitraum von 1734 bis 1740 alljährlich im Durchschnitt rund 340.000 Sperlinge abgeliefert worden (STADELMANN 1878), 1749 waren es 426.259 und 1767 345.560.

Abschwächung und Auslaufen der Sperlingsbekämpfung ab der Mitte des 18. Jahrhunderts

Zunächst ist auffällig, dass in der Halberstädter Feldordnung vom 27.07.1759 das Ablieferungssoll für die oberste Bauernklasse gegenüber dem der Halberstädter Gerichtsordnung von 1682 um 2/3 von 60 auf 20 reduziert und für Kossäten halbiert wurde. In der Mark Brandenburg (und damit auch in der Altmark) ist nach 1767 überhaupt keine Ablieferung mehr nachweisbar (KLOSE 2005), auch nicht in den Zeiten größerer Hungersnot in den 1770er Jahren. Wie kann man sich nun diese Wende erklären? Vermutlich hat man eingesehen, dass die mit großem Aufwand betriebene Zwangsablieferung von Sperlingsköpfen auf Dauer keine wirkliche Lösung des Problems darstellte. Zudem begannen im Zeitalter der Aufklärung auch alte Gewissheiten ins Wanken zu geraten, hatte man doch beobachtet, dass Sperlinge auch gern Raupen und Maikäfer fressen und damit durchaus Kalamitäten dieser der Land- und Forstwirtschaft schädlichen Tiere entgegenwirken können. J. A. E. Goeze, ein scharfer Kritiker der Sperlingslieferungen, macht noch auf einen anderen Effekt aufmerksam, indem er schreibt: „Man erfuhrt aber, daß die Bauern nun anfangen, die Sperlinge zu hegen, um die Köpfe liefern zu können“. Dieses Phänomen tritt bei länger anhaltenden Bekämpfungen typischerweise auf und konterkariert das Ziel der Ausrottung, wie dies auch schon bei der Greifvogelbekämpfung gezeigt wurde.

Anders als in Brandenburg sollte jedoch die Zwangsablieferung in Magdeburg und Anhalt zumindest gebietsweise noch Jahrzehnte weiterlaufen. So sind bis in die 1780er Jahre Ablieferungen noch aus Anhalt-Bernburg, dem Mansfelder Land und dem Amt Giebichenstein, bis in die 1790er Jahre in Anhalt-Dessau, dem Amt Genthin und der Grafschaft Wernigerode bekannt. In Halberstadt war noch am 28.03.1791 ein Rescript dazu ergangen und aus 1791 und 1793 sind Ablieferungen aus sieben Ortschaften im zugehörigen Raum Wernigerode bekannt, von denen zwei heute in Thüringen (Ellrich, Bleicherode) liegen und eine in Niedersachsen (Bad Sachsa). Zwei Dörfer im Oberharz (Benneckenstein und Friedrichstal) waren von Lieferungen

5 Vogelschutz in Sachsen-Anhalts

Quantitative Angaben über im 18. Jahrhundert abgelieferte Sperlingsköpfe in Teilgebieten Sachsen-Anhalts nach Angaben aus verschiedenen Aktenbeständen des Landesarchivs Sachsen-Anhalt.

	Amt Flechtingen	Amt Gemrode	Alt- u. Neustadt Bernburg	Amt Plötzkau	7 Ämter Bernburg	Amt Bernburg	Amt Petersberg	Amt Genthin	Holzkreis, 55 Dörfer um Magdeburg	Adel. Dörfer Ziesar	Neuhaldensleben, 8 Dörfer	Amt Giebichenstein, 60 Dörfer	Könnern, Neumarkt	Mansfeld, Dörfer	Mansfeld, 4 Städte	Amt Hillersleben	Aschersleben etc.	Coswig, 7 Dörfer	
1725																			2.379
32	2.020																		
37	1.956																		
38	1.946																		
39	1.950																		
1740	1.960																		
46							585												
47							591												
48							591												
49							584												
1750																			
53														18.213					
57						6.341										587			
58						6.073													
59			1.199	4.080	24.424	9.211													587
1760			777	3.991	24.174	9.145													474
61			1.135	4.012		8.906		19.388											474
62		452	1.240	4.011															
63		452		3.410															
64		657		3.532															
65		429																	560
66		326		3.971															
67		292		4.012															
68		152		4.266															587
69		170		4.214															
1770		62		4.257						8.421					4.500				
71				4.294			8.388	25.919											
72				4.294			8.447	23.987											
73							9.448		2.656										
74				5.514			9.450	24.401	2.656										
75							9.462		2.656										
76		187					9.453		2.656										
77		176					9.434		2.656										
78		267					9.428				18.560	1.388							
79		401					9.440				18.560	1.388							
1780		321					9.443												
81		201																	
82		280									18.560	1.396							
83							9.419												
1790							9.425									9.418			
91							9.414												11.837
92							9.462									8.983			
93																			11.317

gemäß Rescript befreit. Noch 1800 gab es Sperlingslieferungen im adeligen Gebiet Berßel und bis 1806 wurde hier darüber diskutiert⁸².

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts verschärfte sich die Kritik der Naturwissenschaftler an der Bekämpfung bestimmter Vogelarten. Unter Bezug auf den Nutzen der Sperlinge bei der Raupenvertilgung verteidigt ein Pastor Germershausen im Wittenbergischen Wochenblatt von 1771 den Haussperling. Sehr kritisch setzt sich der Berliner Naturwissenschaftler HEINRICH FRIEDRICH WILHELM MARTINI (1772)⁸³ mit der angeblichen Schädlichkeit des Sperlings und anderer kleiner Vögel auseinander. Er schreibt: *„Die abgeläugnete Nutzbarkeit einiger kleinen Gattungen von Vögeln ist ein bloß relativer Umstand, welcher sich mehr auf die engen Grenzen unserer Einsichten als auf die Wirklichkeit bezieht“*. Der berühmte Göttinger Zoologe JOHANN FRIEDRICH BLUMENBACH (1752-1840) schrieb in seinem Handbuch der Naturgeschichte (1779 und folgende Auflagen): *„das unbedingte Wegfangen einiger vermeintlich schädlichen Vögel, der Sperlinge, Krähen etc. in manchen Gegenden, hat meist eine ungleich schädlichere Vermehrung des Ungeziefers nach sich gezogen“*. Bechstein vertritt in einem Buch über schädliche Tiere sogar die Meinung, Haus- und Feldsperlinge ebenso wie Rabenkrähen, Saatkrähen und Elstern seien mehr nützlich als schädlich (BECHSTEIN 1792). Er empfiehlt, junge Sperlinge als angenehme und gesunde Speise zu verzehren. Recht drastisch beschreibt J. A. NAUMANN (1789) auch noch andere Folgen der Sperlingsbekämpfung: *„die wenigsten Landleute liefern Köpfe meines Geschlechts [des Haussperlings], sondern sie gehen auf das Feld und in die Büsche, suchen andere Vogelnester auf, reissen ihnen die Köpfe ab, und hier muß mancher unschuldige und nützliche Vogel, der sich von nichts als Fliegen und Raupengeschmeiße nährt, herhalten: Hierdurch werden viele Hecken schändlich verwüestet“*.

Dieser Argumentation können auch die Obrigkeiten in Sachsen-Anhalt nicht mehr Widerstand leisten – mit einer Ausnahme. Wenn LINDNER (1833, S.59) in seiner Geschichte Anhalts meinte, die Sperlingslieferungen hätten *„zum Frommen anderer nützlicher kleiner Vögel“* aufgehört, so hatte er nicht mit dem fortdauernden diesbezüglichen Eifer der Anhalt-Dessauer Fürsten gerechnet. Sie verordneten Sperlingslieferungen als einziges Territorium im heutigen Sachsen-Anhalt noch nahezu bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts. So erging am 21.11.1835 eine auf drei Jahre befristete Verordnung, die acht abzuliefernde Sperlingsköpfe pro Haus vorsah⁸⁴ und nach der in Anhalt-Dessau 58.354 Sperlingsköpfe abgeliefert wurden (SIEGEL 1929). Für die Stadt Dessau erging 1836 eine Anordnung und am 01.02.1839 wurde die Landesverordnung um weitere drei Jahre bis 1842 verlängert mit der Maßgabe, dass die örtlichen Polizeibehörden auf die Ablieferungen verzichten konnten, wenn dort keine Schäden durch Sperlinge festgestellt würden. Aufgrund des schon angesprochenen Missbrauchs war für die Einlieferung von Vogelköpfen, die nicht von Sperlingen stammten, eine Strafe von zwei Groschen vorgesehen⁸⁵. Die Kritik von J. A. und J. F. Naumann ist

also im nahen Dessau folgenlos geblieben, was in deren Heimatland Anhalt-Köthen aber offenbar anders war.

Die Sperlingsverfolgung im 19. Jahrhundert bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts

Im 19. Jahrhundert schwankte die Diskussion zwischen Nutzen und Schaden der Sperlinge hin und her. Ab den 1880er Jahren nahm die Verfolgung dagegen stark zu (vgl. SEITZ 2007). Häufig wurden Lodersleben ausgesetzt, oft waren es 2 Pfennig. Die Gemeinde Lodersleben bei Querfurt setzte um 1914 eine Prämie von 5 Pfennig für ein Weibchen und 3 Pfennig für ein Männchen aus, die Gemeinde Schwoitsch bei Halle sowie viele andere Gemeinden einen Pfennig pro Sperling. Zu den Geldgebern zählte auch der Vogelschutzverein für Halle und Umgegend mit einer Prämie von 2 Pfennig. Dadurch seien 1914 2.853 tote Sperlinge abgegeben worden, in den Jahren zuvor waren es sogar 6.000⁸⁶. In Blankenburg wurde 1944 von einer Sperlingsplage berichtet. Die Bekämpfung erfolgte dort mit Hilfe von Prämien in Höhe von fünf bis zehn Pfennigen⁸⁷. Im Harzer Ort Stiege sei die Sperlingsplage dagegen schon immer bekämpft worden, aber ohne die Aussetzung von Prämien.

5.1.5 Von der Entstehung einer neuen Vogelschutzbewegung in der Mitte des 19. Jahrhunderts und dem Werdegang des Vogelschutzes bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts

a) Verordnungen zum Vogelschutz ab der Mitte des 19. Jahrhunderts

Ab Mitte des 19. Jahrhunderts entfaltete das Anliegen des Schutzes so genannter nützlicher Vögel eine erhebliche Dynamik. Diese wurde wesentlich durch vier kleine Schriften des in Berlin ansässigen Ornithologen Constantin Lambert Gloger befördert, die zwischen 1858 und 1865 in teilweise großer Auflage und mehreren Ausgaben erschienen. Er setzte dort an, wo er glaubte, dass sich die Interessen der aufstrebenden Land- und Forstwirtschaft mit denen des Vogelschutzes trafen. Tatsächlich waren als Folge von Monokulturen und der Beseitigung von Gehölzen immer wieder erhebliche Kalamitäten, die von Insekten wie Maikäfern oder Schmetterlingsraupen verursacht wurden, aufgetreten (siehe dazu auch GIEBEL 1868, S.7). Das immer noch sehr verbreitete Wegfangen insektenvertilgender Vögel oder das Ausnehmen von Nestern dieser Arten erschien daher auch vielen Landwirten wie ein Anachronismus. Das Gleiche galt für den Abschuss mäusefressender Vögel, die besonders in Mäusejahren zur Verminderung des Bestandes dieser für die Landwirtschaft schädlichen Tiere beitrugen. Gloger benannte die insekten- und mäusefressenden Arten und forderte gesetzlichen Schutz, insbesondere ein Verbot des Vogelfanges, den er als *„gemeinschaftliche Spielerei, Müßiggängerei und kindischen Unfug“* bezeichnete (GLOGER 1863, S.3). Seine Schutzobjekte waren u. a. die noch eifrig wirtschaftlich genutzten Lerchen und Drosseln sowie die zuvor als Schädlinge seit Jahrhunderten verfeimten Sperlinge, denen er trotz Schäden an den Feldfrüchten einen überwiegenden Nutzen wegen der Insektenvertilgung zur Brutzeit zuschrieb. Sein Vorschlag,

⁸² LASA A 18, I Nr. 234

⁸³ in Buffons Naturgeschichte der Vögel, Bd. 1, S. XXIX, Fußnote

⁸⁴ LASA Z44 C 9g Nr. 12

⁸⁵ In Niedersachsen hielten die verordneten Sperlingslieferungen teilweise noch bis zum Ende des 19. Jahrhunderts an, lokal noch bis ins 20. Jahrhundert hinein (Seitz 2012b).

⁸⁶ Mitteilungen des Vogelschutzvereins für Halle und Umgegend in Mitteilungen über die Vogelwelt 1914, S. 53-54.

⁸⁷ LASA C 6601, Nr. 2522

Nistkästen zum Schutz von Sperlingen aufzuhängen war ein geradezu kühner Tabubruch. Neben Mäusebussarden, Turmfalken und Eulen – Arten, die nach seiner Meinung allzu oft aus Unkenntnis über ihre Ernährungsweise von Jägern abgeschossen würden – sollten auch Dohlen und Saatkrähen gesetzlichen Schutz erhalten. Dabei folgte er auch Naumanns Einschätzungen. Ferner schlug er vor, Höhlenbrüter durch geeignete Nistkästen zu fördern (GLOGER 1865). Glogers Schriften fanden den gewünschten Widerhall in Landwirtschafts- und Regierungskreisen (KLOSE 2005, S. 233-242). Hinweise auf seine Schriften und seine Vorschläge für Nistkästen finden sich sogar im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Magdeburg⁸⁸. Mit der Erarbeitung eines Entwurfes für ein Vogelschutzgesetz scheiterte er allerdings, obwohl er finanzielle Mittel dafür erhalten hatte.

Mit einem Rundschreiben vom 04.02.1860 empfahl die preußische Regierung den Bezirksregierungen, für ihre Bereiche Verordnungen zum Schutz nützlicher Vögel zu erlassen⁸⁹, wofür auch ein gewisses Artenspektrum benannt wurde. In dieser Liste fehlen aber die bei Gloger angeführten Arten Turmfalke, Saatkrähe und Sperling. Die Bezirksregierung in Magdeburg reagierte mit dem Erlass einer solchen Verordnung vom 21.01.1861, die sich auf das im Rundschreiben genannte Artenspektrum bezog. Jedoch galt der Schutz nur für zehn Monate des Jahres vom Dezember bis September. Alle geschützten Arten konnten also während der Hauptfang- und -jagdzeit gefangen oder geschossen werden. Dies ließ sich nicht lange aufrechterhalten, die preußische Regierung drängte in einem weiteren Rundschreiben auf ganzjährigen Schutz, worauf die Bezirksregierung beim Erlass einer neuen Polizeiverordnung vom 06.02.1868 einräumte, dass die bisherige Verordnung keinen ausreichenden Schutz für die nützlichen Vögel gewährt habe. Die zeitliche Begrenzung des Schutzes wurde aufgehoben sowie Würger und Saatkrähen als neue Schutzobjekte benannt. Demgegenüber wurde überr-

⁸⁸ für das Jahr 1868, S. 461 f.

⁸⁹ abgedruckt bei KLOSE (2005, S. 243 f.)

schen derweise die Schleiereule aus dem Schutz herausgenommen. Das Gleiche galt für Lerchen und Drosseln. Zu groß war wohl der Widerstand der Lerchen- und Drosselfänger gegen ein völliges Verbot des Fanges.

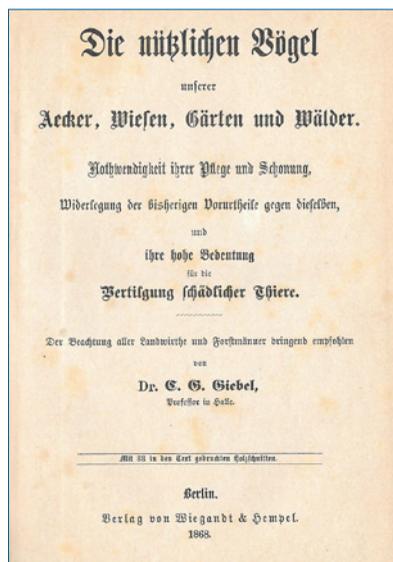
Recht weit ging die Bezirksregierung in Merseburg mit dem Artenspektrum in ihrer am 10.03.1863 erlassenen Polizeiverordnung, in der sie Weihen, Eulen (ohne Ausschluss des Uhus), Kolkkraben, Krähen, Eichelhäher, Sperlinge und Störche schützte. Der in diesem Raum so bedeutende Lerchenfang wurde jedoch nicht verboten und der den Lerchen als schädlich geltende Turmfalke nicht geschützt.

Polizei-Verordnung, betr. das Verbot des Wegfangens und Tödtens nützlicher Vögel

- §. 1. *Nachbenannte, durch Vertilgung von Insekten und anderem Ungeziefer, nützliche Vögel, als Nachtigall, Blaukehlchen, Rothkehlchen, Rothschwanz, Laubvogel, Grasmücke, Steinschmätzer, Wiesenschmätzer, Bachstelze, Pieper, Zaunkönig, Pirol, Goldhähnchen, Meise, Ammer, Dompfaff, Fink, Hänfling, Zeisig, Stieglitz, Baumläufer (Kleiber), Wiedehopf, Schwalbe, Staar, Dohle, Racke (Mandelkrähe), Fliegenschnäpper, Würger, Kuckuck, Specht, Wendehals, Eule, Bussard (Mauser oder Mäusefalke), Weihe, Krähe, Eichelheher (Tannen- u. Holzheher), Tagschlag oder Ziegenmelker, Rabe, Sperling und Storch dürfen weder gefangen noch getödtet werden.*
- §. 2. *Vorbereitungen zum Fangen dieser Vögel, insbesondere das Aufstellen von Leimruthen, Vogelnetzen, Schlingen, Dohnen, Sprenkeln, Käfigen sind gleichfalls verboten.*
- §. 3. *Ebenso ist das Feilhalten der genannten Vögel auf Wochenmärkten untersagt.*
- §. 4. *Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit einer Geldbuße von 1-10 Thlr. geahndet.*

Merseburg, den 10. März 1863.

Königliche Regierung.



1868 erschienen gleich zwei Vogelschutzbücher renommierter sachsen-anhaltischer Autoren, die zu den bedeutenderen einer großen Anzahl ähnlicher Schriften gehörten.

Diese Verordnung wurde am 19.04.1876 unverändert im Amtsblatt wiederholt. Gegen die weitgehenden Regelungen regte sich Widerstand auch aus dem Vogelschutz sonst wohl nahestehenden landwirtschaftlichen Kreisen, da zu viele der Landwirtschaft schädliche Vögel geschützt würden, so jedenfalls der Gutsbesitzer Knauer aus Gröbers⁹⁰.

In den Jahrzehnten nach der Herausgabe der Glogerschen Schriften erschien eine große Zahl weiterer Publikationen zum Vogelschutz, davon zwei bedeutendere von den sachsen-anhaltischen Autoren Giebel und Baldamus im gleichen Jahr 1868. Beide waren seinerzeit in Halle ansässig. Giebel führt nur 75 aus seiner Sicht nützliche und schutzwürdige Vogelarten auf. Er hielt es für notwendig, die Arten zu beschreiben und einen Bestimmungsschlüssel mit anzuführen und sah darin einen Vorteil gegenüber den

⁹⁰ Ornithol. Mschr. 2 (1877), S. 50 f.

Nützliche und schützenswerte bzw. geschützte Vogelarten gemäß Vogelschutzbüchern und gesetzlicher Vorschriften.

	Gloger 1858-1865	Baldamus 1868	Giebel 1868	W. Blasius 1873	VSV Magdeburg 1861	VSV Magdeburg 1886	VSV Merseburg 1863/76	VSV Merseburg 1884	Dt. Vogelschutz- ges. 1888	Dt. Vogel- schutzges. 1908
Weißstorch		überwie- gend	nein	nein	nein	nein	ja	ja	ja	ja
Mäuse- bussard	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	nein	ja und Schreiadler
Weihen	nein	über- wiegend	nein	nein	nein	ja	ja	nein	nein	ja, nur Rot- milan
Turmfalke	ja	ja	nein	ja	nein	nein	nein	ja	ja	ja
Eulen	ja, ohne Uhu	ja	ja, ohne Uhu	ja, ohne Uhu	ja, ohne Uhu	ja	ja	ja, ohne Uhu	ja, ohne Uhu	ja, ohne Uhu
Würger				ja	nein	ja	ja	ja	nein	nein
Dohle	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	nein	ja
Saatkrähe	ja	ja	ja	ja	nein	nein	ja	nein	nein	nein
Rabenkrähe	nein	ja	ja	ja	nein	nein	ja	nein	nein	nein
Eichelhäher	nein		ja	ja	nein	ja	ja	nein	nein	nein
Lerchen	ja	ja	ja	ja	ja	nein	nein	nein	ja	ja
Drosseln (Fang in Dohnen)	ja	ja	ja	(ja)*	ja	nein	nein	nein	nein	ja
Sperlinge	ja	über- wiegend	ja	ja**	nein	nein	ja	nein	nein	nein

* Drosselfang und -verkauf im Oktober/November erlaubt bis in ganz Deutschland verboten
** Ausnahmen für Eigentümer nicht eingefriedigter Grundstücke

Glogerschen Schriften. Als Begründung für den Schutz nennt er eine ganze Reihe von Kalamitäten mit teilweise daraus entstandenen pekuniären Schaden. So sei 1866 allein im Kreis Halberstadt durch Insektenfraß ein Schaden von 449.352 Talern entstanden, im Kreis Aschersleben von 383.333 Talern, im Kreis Oschersleben von 450.244 Talern und im Kreis Wernigerode von 150.605 Talern, also insgesamt in den vier Kreisen nahezu 1½ Millionen Taler. Sperlinge sah er wie Gloger als nützlich an und meinte, dass deren Verfolgung durch Einlieferung der Köpfe stets durch nachfolgenden verheerenden Insektenfraß gerächt würde. Insektenfresser sollten auch nicht als Stubenvögel gefangen werden. Giebel riet dazu, stattdessen Kanarienvögel und andere exotische Vögel als Stubenvögel zu nutzen. Wenig Pardon finden bei Giebel verschiedene Greif- und Rabenvögel sowie Würger, die die kleinen Vögel verfolgen.

Baldamus führt in seinem Buch ein Verzeichnis auf, in dem er die Vögel verschiedenen Schadenskategorien zuordnet: „I unbedingt schädliche Vögel, II Vögel, die nur örtlich, zeitweise oder durch massenhaftes Auftreten schaden, ohne zu nützen, III Vögel, deren Nutzen den Schaden allgemein oder zeitweise überwiegt, IV Vögel, deren Fleisch, Eier oder Federn benutzt werden, und die sonst keinen erheblichen Nutzen bringen. V Unbedingt nützliche Vögel“. Zur letzteren Kategorie zählte er z. B. die Saatkrähe, als überwiegend nützlich sah er z. B. Uhu, Würger, Krähen, Elstern, Störche und Sperlinge an. Besonders kritisch schätzte er den Drosselfang ein. So seien 90 % des einstigen Singvogelbestandes schlicht „weggeschneußt“, also durch Dohnenfang beseitigt worden (S. 43). Scharf kritisiert er, dass der Lerchenfang durch die ersten Vogelschutzverordnungen nicht verboten worden sei. Baldamus verschweigt nicht, dass nicht der einzelne Mensch

(gemeint ist der einzelne Vogelfänger), sondern die fortschreitende Kultur⁹¹ die Hauptschuld am Rückgang so vieler Vogelarten trägt, womit er den Naumanns folgt (S. 88). Dieser Aspekt wird in der seinerzeitigen oft hitzigen Vogelschutzdiskussion nicht selten mehr oder weniger ausgeblendet. Man befürchtete wohl, dadurch Landwirte als Verbündete beim Schutz nützlicher Vögel zu verlieren.

Dass Verstöße gegen das Vogelschutzrecht durchaus geahndet wurden, zeigt ein Beispiel aus Magdeburg. Der Arbeiter Karl Rost war am 07.12.1883 von einem Gendarmen dabei ertappt worden, in einem Garten Leimruten zum Vogelfang aufgestellt zu haben, was einen Verstoß gegen § 2 der Magdeburgischen Vogelschutzverordnung vom 06.02.1868 darstellte⁹². Schon am 10.12. erhielt er einen Strafbefehl über eine Geldstrafe von 3 Mark (ersatzweise 24 Stunden Haft). Da er nicht zahlen wollte oder konnte, wurde am 12.01.1884 eine Pfändung veranlasst.

Die gewünschte Unterstützung seitens der Landwirtschaft fanden die Vogelschützer insbesondere beim Landwirtschaftlichen Central-Verein der Provinz Sachsen, der 1866 in einem Beschluss aufgrund einer Denkschrift von Ökonomierat R. Stadelmann, Halle, forderte, dass eine strenge Verordnung zum Schutz der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel erlassen werden solle⁹³.

Wenn es zu Beginn der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts gelang, den Vogelfang deutlich zu beschränken, so ist dafür auch die seit dieser Zeit eintretende Besserung der Nahrungsverhält-

⁹¹ Kultivierung für Land- und Forstwirtschaft und Zunahme der Nutzungsintensität

⁹² LASA C29, XII Nr. 6

⁹³ siehe Hallisches Tageblatt Nr. 57 v. 18.03.1868

nisse der Bevölkerung durch intensivere Landwirtschaft bedeutend (KLOSE 2005). GIEBEL (1868, S.127) verweist auf die mit gutem Schlachtvieh hinlänglich versorgten Märkte.

b) Die Gründung und das Wirken des Deutschen Vereins zum Schutze der Vogelwelt

Die zunehmende Bedeutung des Themas Vogelschutz führte ab den 1870er Jahren zur Gründung einer großen Zahl gewöhnlich lokaler Vogelschutzvereine, denen öfter allerdings keine lange Lebensdauer und Wirksamkeit beschieden war. Anders war dies mit einem Verein, der unter dem Namen „Verein für Vogelkunde in Halle a/S.“ am 06.01.1875 gegründet wurde. Vorsitzender wurde Regierungsrat von Schlechtendal aus Merseburg, Stellvertreter Dr. Otto Ule aus Halle. Auch die übrigen Vorstandsmitglieder stammten aus der Stadt. Der Verein entfaltete sofort eine ungemein emsige Tätigkeit. Schon am 02.06.1875 gab sich der Verein einen neuen Namen: „Sächsisch-thüringischer Verein für Vogelkunde und Vogelschutz in Halle a. d. Saale“. Ziele des Vereins waren die Verbreitung ornithologischer Kenntnisse, namentlich unter den Landwirten, die Durchführung von Anpflanzungen, vor allem an Bahndämmen, das Verbot des Fangens und Haltens einheimischer Vögel und der Schutz

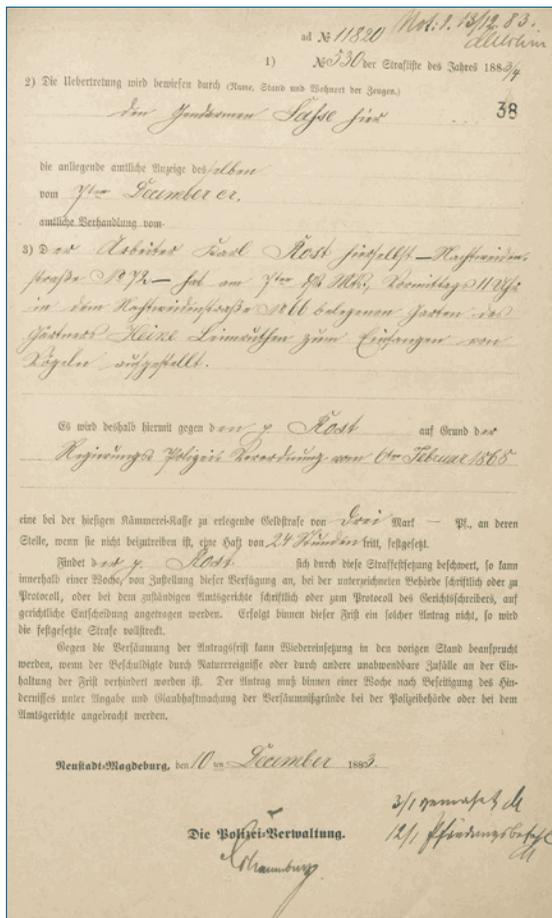
von Zugvögeln durch internationale Verträge. Zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit wurden 1875 zwei Flugschriften, nämlich Nr. 1 „Landeskultur und Vogelschutz“ und Nr. 2 „Jagd und Vogelschutz“ in jeweils 2.000 Exemplaren gedruckt. Die erste Flugschrift enthält vor allem einen Appell an Grundbesitzer, Bäume, Gebüsche und Sträucher wo immer möglich zu erhalten. Außerdem werden Tipps gegeben, welche Gewächse sich für eine vogelfreundliche Bepflanzung besonders eignen. In der zweiten Flugschrift wird anfangs darauf hingewiesen, dass durch die zunehmende Zahl der Jäger und der Jagdlust allgemein verschiedene Vogelarten stark zurückgegangen seien. Es wird zur Schonung seltener Vögel wie der Rauhfußhühner wie auch nützlicher Greifvögel und weiterer Vogelarten aufgerufen.

Am 02.11.1875 wurde beschlossen, eine Monatsschrift des Vereins herauszugeben. Da der Verein publizistisch versierte Mitglieder besaß, konnte diese Zeitschrift ab 1876 mit wertvollen Beiträgen bestückt werden, nicht nur zur Vogelschutzdiskussion, sondern anfangs auch zur Vogelhaltung, später vor allem faunistischen Inhalts. Diese Zeitschrift, später die Ornithologische Monatsschrift genannt, entwickelte sich in den folgenden Jahrzehnten zu einer der bedeutendsten ornithologischen Fachzeitschriften.

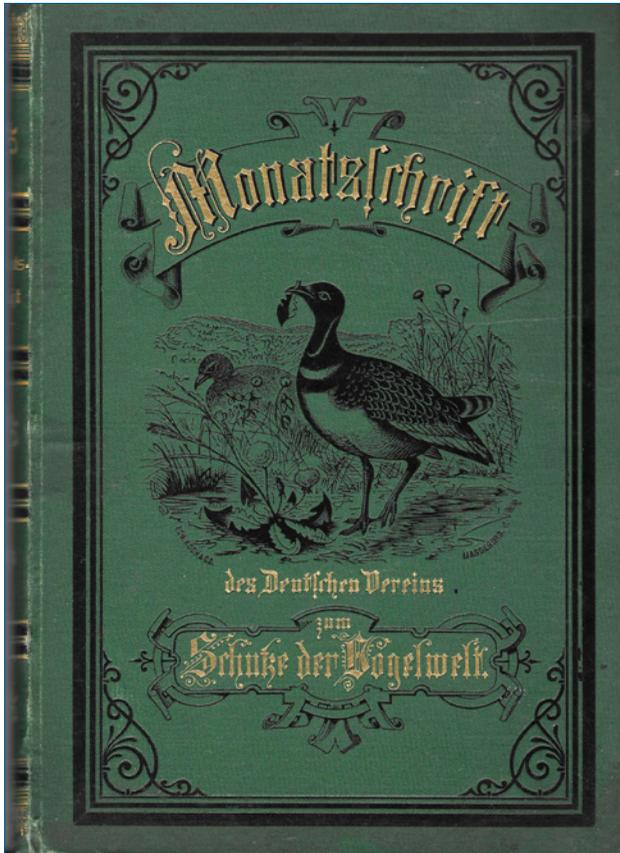
Die Mitgliederzahl des Vereins stieg schnell, 1877 waren es bereits 457 vor allem aus einem großen Umkreis um Halle, zunehmend aber auch aus anderen Teilen Deutschlands. Korporative Mitglieder waren mehrere landwirtschaftliche Vereine, andere Vogelschutzvereine wie der Verein für Vogelschutz und Vogelfreunde in Cöthen, sowie Magistrate mehrerer, vor allem sachsen-anhaltischer Städte, darunter Halle und Wittenberg. Vor allem Honoratioren waren Mitglieder, darunter als Ehrenmitglied Reichskanzler Fürst Otto von Bismarck, der aus der Altmark stammte. 1881 wurde die Zahl von Tausend Mitgliedern überschritten. Mitglied war auch Fürst Hermann zu Hohenlohe-Langenburg, der im deutschen Reichstag den Entwurf für ein deutsches Vogelschutzgesetz eingebracht hatte. 1914 nahm Herzog Friedrich II. von Anhalt die Ehrenmitgliedschaft des Vereins an.

Mit Wirkung zum Jahr 1878 änderte der Verein seinen Namen in „Deutscher Verein zum Schutze der Vogelwelt“. Aus dem kleinen Hallenser Verein war binnen kurzer Zeit der mit Abstand bedeutendste Vogelschutzverein in Deutschland geworden und dies sollte für etwa ein Vierteljahrhundert so bleiben. Die Vereinsführung war im Wesentlichen im Raum südliches Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen ansässig, hier fanden auch die allermeisten Jahrestagungen statt und die Region war im letzten Quartal des 19. Jahrhunderts der Kristallisationsraum für den Vogelschutz in Deutschland schlechthin.

In inhaltlicher Hinsicht beschäftigte sich der Verein mit Konzepten zum Vogelschutz, erarbeitete Stellungnahmen zu gesetzlichen Vorhaben wie dem Entwurf des ersten deutschen Vogelschutzgesetzes und versuchte vor allem durch die Monatsschrift die ornithologischen Kenntnisse seiner Mitglieder und Unterstützer zu erweitern. Die Nutzen-Schaden-Diskussion bezüglich einzelner Vogelarten nahm einen breiten Raum ein. Hierbei prallten oft sehr unterschiedliche Meinungen aufeinander, je nachdem, ob das Wirken einer Vogelart aus der Sicht eines Landwirtes, eines Forstwirtes oder eines Jägers bewertet wurde. Ornithologen waren durchaus nicht immer mit bestimmten Vogelschutzmaßnahmen einverstanden, fürchteten sie doch, dass ihre Tätigkeit als Sammler von Präparaten und Eiern eingeschränkt

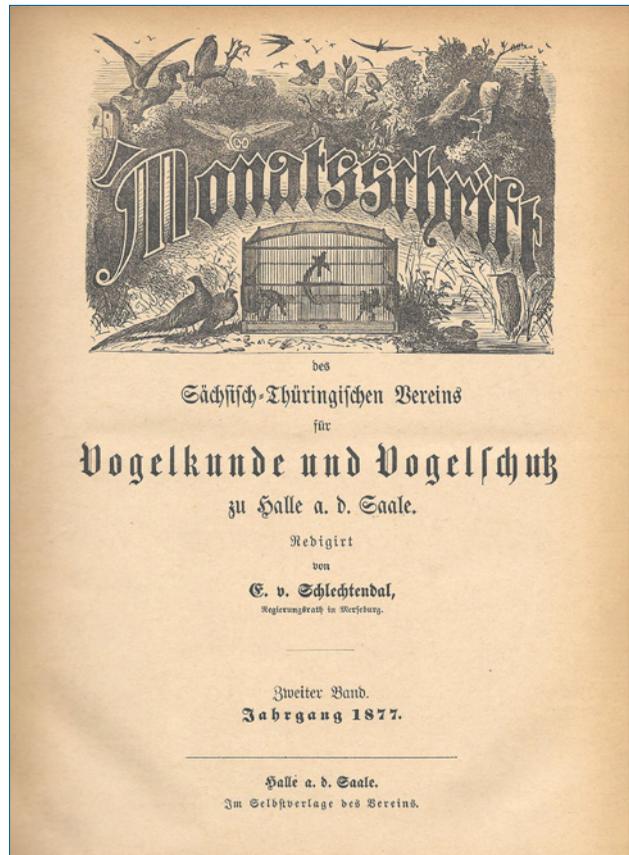


Verstöße gegen Vogelschutzverordnungen wurden tatsächlich geahndet, wie das Beispiel des Arbeiters Karl Rost aus Magdeburg zeigt (Quelle LASA C29, XII Nr. 6).



Aus einem ursprünglich kleinen Hallenser Verein entwickelte sich in kurzer Zeit die reichsweit bedeutendste Vogelschutzorganisation, der „Deutsche Verein zum Schutze der Vogelwelt“, der ab 1876 eine Monatsschrift mit vielen fachlich wertvollen Beiträgen herausgab.

würde. Dieses Faktum lähmte die Vogelschutzbewegung deutlich. Ethische Fragen des Vogelschutzes standen zunächst nicht so sehr im Vordergrund. Allerdings wandte sich der Verein grundsätzlich gegen die Ausrottung schädlicher Vögel und führte einen Kampf gegen den als grausam empfundenen Massenfang der Drosseln in Dohnen. Dabei kam es nämlich nicht selten vor, dass die Vögel sich in den Dohnen fingen, jedoch nicht gleich tot waren, sondern einen langsamen, qualvollen Tod durch Ersticken erlitten. Dieser Einsatz war zunächst nicht erfolgreich – zu groß war die wirtschaftliche Bedeutung dieses Drosselfanges noch bis zum Ende des 19. Jahrhunderts. Erst eine lang anhaltende Kampagne der Vogel- und Tierschutzverbände sowie weiterer Personen, an der der Braunschweiger Ornithologe Rudolf Blasius maßgeblich beteiligt war, hatte durch eine Novelle des deutschen Vogelschutzgesetzes 1908 endlich den erwünschten Erfolg. Vor allem nach 1900 gewannen ethische Gesichtspunkte des Vogelschutzes größere Bedeutung. Der Verein förderte nach Kräften den Seevogelschutz und setzte sich immer wieder für den Greifvogelschutz ein. 1915 gelang es durch eine Eingabe an die herzogliche Regierung in Anhalt, die Abschaffung von Abschussprämien für Reiher zu bewirken. Der Verein blühte bis zum Ersten Weltkrieg, erlitt dann aber wirtschaftliche Schwierigkeiten und geriet gegenüber dem Bund für Vogelschutz (Stuttgart) immer mehr ins Hintertreffen. Dieser 1899 gegründete, von Lina Hähnle geführte Verein arbeitete mehr auf populärer



Ebene und konnte durch einen sehr niedrigen Beitrag schnell eine große Mitgliederschar an sich ziehen. 1914 hatte der Verein in Anhalt 900 Mitglieder, davon 200 in Dessau. Er gewann nach dem Krieg zunehmend an Einfluss, so dass sich der altehrwürdige Deutsche Verein zum Schutze der Vogelwelt zur Zeit des Nationalsozialismus 1937 auflösen musste. Denn dieses Regime duldete keine zwei großen deutschen Vogelschutzvereine.

Von den kleineren Vogelschutzvereinen im heutigen Sachsen-Anhalt verlautete meist nur recht wenig. Allein vier solcher Vereine gab es 1887 im Raum Magdeburg⁹⁴. Länger rege war der am 02.01.1875 in Halle vom Lehrer der Knabenbürgerschule Robert Tittel gegründete Vogelschutzverein für Halle (Saale) und Umgebung (zunächst als „Verein zum Schutze und zur Pflege der Vögel im Winter“, ab 1879 „Hallescher Vogelschutz-Verein“ benannt). Dieser Verein – seit 1879 korporatives Mitglied im Deutschen Verein zum Schutze der Vogelwelt – beschäftigte sich wie viele andere derartige Vereine überwiegend mit praktischen Fragen des Vogelschutzes wie der Winterfütterung und dem Aufhängen von Nistkästen. Außerdem setzte er Prämien für das Ergreifen illegaler Vogelfänger aus, ebenso allerdings auch für die Tötung von Sperlingen. 100 Schilder in städtischen Parkanlagen und auf Friedhöfen sollten vor illegalem Vogelfang warnen. Geplant war 1914 eine ständige Vogelschutzausstellung, nachdem schon 1910

⁹⁴ LASA C 30, Magdeb., V, Nr. 62

eine stark beachtete Ausstellung für Vogelschutz und Naturdenkmalpflege durchgeführt worden war (HILBIG & WEGENER 2007), sowie die Einrichtung einer Vogelschutz-Versuchsstation. 12.000 Postkarten mit Vogelbildern wurden produziert. Die Mitgliederzahl lag 1914 bei 231⁹⁵. Tittel war gleichzeitig Vorsitzender mehrerer Vereine in Halle und galt als stadtbekannt Persönlichkeit. Den Vogelschutzverein führte er bis zu seinem Tod 1895. 1908 übernahm sein Sohn, der Juwelier Franz Robert Tittel den Vorsitz. Dieser hatte schon zuvor als Vorsitzender eines anderen Vereins („Heide-Verein zu Halle“, gegründet 1904) den Vogelschutz in der Dölauer Heide, einem 700 ha großen fiskalischen Forst bei Halle, erfolgreich vorangebracht und die Mitgliederzahl dieses Vereins von 54 auf 200 gesteigert. 1909 wurde ein Heidemuseum eröffnet, in dem auch Vogelpräparate ausgestellt waren. Auch der 1865 gegründete Hallesche Verschönerungs-Verein zählte den Vogelschutz zu seinem Aufgabengebiet, wie Zeitungsberichte aus den Jahren um 1875 zeigen. Hier war Steuerkontrolleur Thiele, der von Anfang an parallel beim Deutschen Verein zum Schutze der Vogelwelt mitwirkte, beim Aufhängen von Nistkästen und der Fütterung zahmer Schwäne an der Saale aktiv. Robert Tittel engagierte sich darüber hinaus in dem von Eugène Rey 1871 gegründeten Ornithologischen Central-Verein für Sachsen und Thüringen, zu dessen Satzungszwecken auch der Vogelschutz gehörte⁹⁶. Spätestens mit der Übernahme des Vorsitzes durch Tittel wurde auch der Vogelschutz mehr zum Thema gemacht. So gab es eine Kommission für Vogelschutz, die u. a. mit dem Aussetzen von Prämien in Höhe von 3 Mark für Personen, die Vogelfänger oder Ausnehmer von Nestern ertappt und zur Anzeige gebracht hatten, arbeitete. Diese Prämie wurde im Halleschen Tageblatt angezeigt. Der umtriebige Tittel benutzte seinerzeit offenbar mindestens zwei Vereine, um seine Vogelschutzanliegen voranzubringen. Im Gegensatz zu anderen setzte sich der Centralverein dafür ein, im Rahmen eines zu schaffenden deutschen Vogelschutzgesetzes Ausnahmen vom zu erlassenden allgemeinen Fangverbot nützlicher heimischer Vogelarten nur für wissenschaftliche Zwecke zuzulassen, nicht jedoch für die Vogelleibhaberei⁹⁷.

c) Neue Verfolgungswelle ab den 1880er Jahren

Nachdem in den 1860er und 1870er Jahren einige Erfolge für den Vogelschutz erzielt werden konnten, wendete sich das Blatt ab den 1880er Jahren wieder. Es begannen groß angelegte Kampagnen verschiedener Interessengruppen gegen von ihnen als schädlich bezeichnete Tierarten. Diesen wurde dem Geist der Zeit entsprechend regelrecht der Krieg erklärt. Unter den Vögeln waren davon insbesondere die Sperlinge betroffen, etwas später auch die Saatkrähen sowie seitens der Fischereinteressenten alle fischfressenden Vogelarten, seitens der Brieftaubenliebhaber einige Greifvogelarten. Die Nutzen-Schaden-Diskussion wurde in diesem Zeitraum auf die Spitze getrieben. Auch für den Abschluss von Reihern gab es vielerorts Prämien. Obwohl Magenuntersuchungen von RÖRIG (1900a,b) an der Saatkrähe

erneut zeigten, dass die Art als nützlich für die Landwirtschaft eingestuft werden musste, fielen dennoch der genannten Kampagne fast überall in Deutschland die großen Saatkrähenkolonien zum Opfer, so auch in Sachsen-Anhalt, wie am Beispiel der großen Kolonie auf der Rabeninsel bei Halle und Kolonien im Raum Haldensleben aufgezeigt wurde. Dieses Mal schlossen sich auch prominente Vogelschützer der Kampagne an, darunter der seinerzeit bei Weitem einflussreichste, Freiherr Hans von Berlepsch aus Seebach im nahen Thüringen. In der ersten Auflage seines Buches „Der gesamte Vogelschutz“ liest man im Kapitel „Vernichtung der verschiedenen Feinde der zu schützenden Vögel“ (1899, S.78): „*Seit etwa 30 Jahren führen mein seliger Vater und ich einen Vernichtungskrieg gegen die Sperlinge*“. Er sah in ihnen lästige Konkurrenten der nützlichen Vögel um Nistgelegenheiten und wünschte ihnen daher die „*schonungsloseste Vernichtung*“. Die Saatkrähe bezeichnete er sogar als „*Geißel aller kleineren Vögel*“ in der Nähe ihrer großen Kolonien. Damit wendete er sich praktisch gegen alle früheren und zeitgenössischen Ornithologen; man muss dies wohl als Anbiederung an den Zeitgeist betrachten (SEITZ 2012a). Somit trifft den einflussreichen Berlepsch auch eine gewisse Mitschuld an der Massenvernichtung der Saatkrähe um die Jahrhundertwende. Berlepsch versuchte, den Vogelschutz als nationalökonomische Aufgabe zu verkaufen. Er argumentierte überwiegend sehr utilitaristisch, d. h. auf den wirtschaftlichen Nutzen jeder Vogelart bezogen. Viele Vogelschutzverordnungen dieser Zeit hielten dem Druck der neuen Verfolgungswelle nicht stand. So fanden bei der Neufassung der Merseburgischen Vogelschutzverordnung vom 04.12.1884⁹⁸ Sperlinge, Uhu, Krähen, auch Saatkrähen und Eichelhäher keinen Schutz mehr. Später ging dieser Bezirk im Bildungswesen immerhin einen bemerkenswerten Weg, indem in amtlichen Schulbüchern 1904 für den Vogelschutz geworben wurde, vor allem für eine Schonung der Greifvögel.

In Anhalt wurde kein eigenes Vogelschutzgesetz erlassen, in Braunschweig erst 1911, nachdem für dieses Herzogtum Wilhelm Blasius schon 1873 ein Gutachten für einen solchen Gesetzesvorschlag ausgearbeitet hatte⁹⁹. Gegenüber dem deutschen Vogelschutzgesetz von 1908 wurde zusätzlich nur der Uhu als Schutzobjekt aufgenommen. Wilhelms Bruder Rudolf, der übrigens als Stabsarzt 1867 bis 1870 in Blankenburg den Uhu als Brutvogel am Regenstein angetroffen hatte, machte in einem Vortrag auf einer Generalversammlung des Braunschweiger Tierschutzvereins zahlreiche Vorschläge zum Vogelschutz (BLASIUS 1900). Was die Hauptursache des Bestandsrückganges, die Intensivierung der Landnutzung betrifft, war er skeptisch: „*Denn gegen unsere Kultur können wir nicht ankommen, und es liegt mir auch ganz fern, das vorzuschlagen. Man muss Mittel finden, wie man den Vögeln andere Brutplätze für die durch die Kultur ihnen entzogenen verschafft*“ (S. 33).

d) Gesetzliche Verbesserungen für den Vogelschutz vom Ende des 19. Jahrhunderts bis in die 1930er Jahre

Ein erstes deutsches Vogelschutzgesetz konnte nach langer, kontroverser Diskussion erst am 22.03.1888 verkündet werden.

⁹⁵ Ornithol. Mschr. 35, 1910, S. 200-201, Mitteilungen über die Vogelwelt 14, 1914, S. 53 f.

⁹⁶ zur Gründung und Entwicklung dieses Vereins siehe SCHÖNBRODT (2021)

⁹⁷ Position des Vereins abgedruckt im Halleschen Tageblatt vom 13.02.1877

⁹⁸ abgedruckt bei SUNKEL (1927, S. 268-269)

⁹⁹ abgedruckt in Bericht über die XX. Jahresversammlung der deutschen Ornithologen-Gesellschaft zu Braunschweig, 5.-8. Juni 1873, Anlage IV, S. 41-46

Es schloss zwar Lerchen, den Weißstorch und den Turmfal-ken in den Schutz mit ein, der Mäusebussard, alle Rabenvögel und Sperlinge blieben dagegen ausgeschlossen. Trotz intensiver Bemühungen seitens der Vogelschützer konnte auch ein Verbot des Dohnenfanges nicht erreicht werden. Zu hoch war der Widerstand gerade auch von Forstleuten, für die der Dohnenfang ein Teil ihres Einkommens darstellte.

Das Vogelschutzrecht erstreckte sich nicht auf die jagdbaren Arten, die jagdgesetzlichen Bestimmungen unterlagen. Welche Arten zu den jagdbaren oder zum Freien Tierfang zählten, konnte sich von Region zu Region unterscheiden. In Preußen unterlag dies entsprechend dem Landrecht den Gesetzen der einzelnen Provinzen (KLEMM 1904, S. 148). Maßgeblich war in der Regel, ob die gejagten Tiere regelmäßig zu Speisezwecken genutzt wurden. Zum Teil galten innerhalb der Provinzen noch alte Rechte. Zu den jagdbaren Vögeln in der gesamten Provinz Sachsen gehörten: „Auer- und Birkhahn und -henne, Fasan, Rebhuhn, Haselwild, Wachtel, das Sumpf- und Wassergeflügel, insbesondere Trappe, Kranich, Reiher, Schnepfe (Bekassine), Brachvogel, Ralle, Rohrhuhn, Wasserhuhn, wilder Schwan, wilde Gans, wilde Ente (Krickente), endlich wilde Taube und Wacholderdrossel (Krammetsvogel)“, (KLEMM 1904, S. 147). In der Altmark sowie dem ehemaligen Herzogtum Magdeburg und dem Fürstentum Halberstadt galten auch Lerchen als „Wildbret“. In Anhalt waren nach dem Jagdgesetz vom 15.05.1907 auch Adler mit Ausnahme des Fischadlers jagdbar, Reiher dagegen nicht (HENNICKE 1912, S. 387).

Meist kleinere Verbesserungen gab es für den Vogelschutz in den preußischen Gebieten durch die Wildschongesetze vom 26.02.1870 und vom 14.07.1904, deren Schutzbestimmungen sich auch in der preußischen Jagdverordnung von 1907 wiederfinden, durch die Feld- und Forstordnung vom 01.04.1880 (§ 33), die schon erwähnte Novelle des deutschen Vogelschutzgesetzes von 1908 sowie die Preußische Tier- und Pflanzenschutzverordnungen vom 30.05.1921 und 16.12.1929, mit denen erstmalig fast alle Greifvogelarten, Uhu, Kormoran, Schwarzstorch und Kolkrabe ganzjährig geschützt wurden. Eine Polizeiverordnung von 29.09.1922 verbot es, Vögeln mit Fang- und Pfahleisen nachzustellen. Für die Details zu den Verbesserungen sei an dieser Stelle auf die Arbeit von KLOSE (2005) verwiesen, in der die Entwicklung des gesetzlichen Vogelschutzes für den preußischen Staat am Beispiel Brandenburgs dargestellt ist.

In einer Ministerialverordnung vom 23.01.1924 für den Freistaat Anhalt wurde den Schutzvorschriften im Wesentlichen das Artenspektrum der Preußischen Tier- und Pflanzenschutzverordnung von 1921 zugrunde gelegt, zusätzlich aber bemerkenswerterweise die Saatkrähe aufgenommen (siehe SUNKEL 1927, S. 317).

Nach der Preußischen Tier- und Pflanzenschutzverordnung vom 10.03.1933 („Preußisches Naturschutzgesetz“)¹⁰⁰ waren nur noch die folgenden Vogelarten ungeschützt: Saat-, Nebel- und Rabenkrähe, Eichelhäher, Elster, Feld- und Haussperling, Rohrweihe, Sperber, Habicht, Graureiher und Haubentaucher. Allerdings durften Jagdberechtigte über die jagdbaren Arten hinaus auch Fischadler, Bussarde und Möwen vom 2. Oktober bis Ende Februar erlegen. Eigentümern und Nutzungsberechtigten von künstlichen Fischteichen war es jederzeit erlaubt,

Anlage D.

Der zur Ausübung der Jagd Berechtigte darf erlegen:
(§ 10 Abs. 1.)

Art:	in der Zeit:
1. die Wildhühner , Gattungen Anser und Branta, mit Ausnahme der Brandgans , <i>Tadorna tadorna</i> (L.)	vom 1. Juli bis 28. Februar,
2. die Wildenten , Gattungen Anas, Spatula, Netta, Nyroca, Boreophaea, Clangula, <i>Oxyura</i> , <i>Alutella</i> , <i>Polysticta</i> , <i>Oxyura</i> , mit Ausnahme der Gibberente , <i>Somateria mollissima</i> (L.)	vom 16. Juli bis 31. Dezember,
3. den Häher , <i>Falco tinnunculus</i> (L.)	vom 1. September bis 28. Februar,
4. die Schnepfen : Moor- und Kiepenheuer-Schnepfen , <i>Lagopus lagopus</i> (L.) und <i>L. mutus</i> (Montin.)	vom 1. August bis 28. Februar,
5. den Schneittüchigen Moorhuhn , <i>Lagopus scoticus</i> Lath.	vom 1. September bis 30. November,
6. den Wieselhuhn , <i>Lyrurus tetrix</i> (L.)	vom 1. April bis 15. Mai, außerdem: vom 1. Oktober bis 30. November mit beförderem Erlaube des Jagdverwaltungsbehörden,
7. den Hejelhuhn , <i>Tetrastes bonasia</i> (L.)	vom 1. Oktober bis 30. November mit beförderem Erlaube des Jagdverwaltungsbehörden,
8. den Auerhahn , <i>Tetrao urogallus</i> L.	vom 1. Dezember bis 31. Mai,
9. den Waldhuhn , <i>Perdix perdix</i> (L.)	vom 1. September bis 30. November,
10. die Hejemen , Gattung <i>Phasianus</i>	vom 16. September bis 31. Mai,
Hejemen	vom 16. September bis 31. Mai,
11. den Grasbräunhuhn , <i>Otis tarda</i> L.	vom 1. März bis 31. März,
12. die Standläufer , Gattung <i>Calciter</i> (früher <i>Tringa</i>)	vom 1. September bis 28. Februar,
13. die Wasserküster , Gattung <i>Tringa</i> (früher <i>Totanus</i>)	vom 1. September bis 28. Februar,
14. den Großen Brachvogel (Kronhühner), <i>Numenius arquata</i> (L.)	vom 1. September bis 28. Februar,
15. die Waldschnepfe , <i>Scelopax rusticola</i> L.	vom 1. August bis 15. April,
16. die Schafjöhne , <i>Capella gallinago</i> (L.)	vom 16. Juli bis 15. April,
17. die Möwen und Schwärmlinge , Familie <i>Laridae</i>	vom 1. September bis 28. Februar,
18. die Tauben : Kartäufel , Schöps , und Ringeltaube , <i>Streptopelia turtur</i> (L.), <i>Columba oenas</i> L. und <i>C. palumbus</i> L.	vom 1. September bis 28. Februar,
19. das Wetz , <i>Cervus capreolus</i> L.	vom 16. April bis 31. Oktober,
Rehbock	vom 1. November bis 31. Dezember,
Reichthümliches Rehbock und Stößelbock	

Auszug aus der Verordnung zum Schutze von Tier- und Pflanzenarten in Preußen vom 16.12.1929. In den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts konnten die Anzahl jagdbarer Vogelarten deutlich reduziert und die Schonzeiten verlängert werden (Vorlage J. Seitz).

an diesen Graureiher, Fischadler, Eisvögel, Möwen, Säger und Taucher zu fangen. Die Vögel und ihre Bälge durften aber nicht verkauft werden. Dem Erlass des Reichsjagdgesetzes von 1934 (und der Ausführungsverordnung von 1935) und des Reichsnaturschutzgesetzes von 1935 folgte eine Naturschutzverordnung vom 18.03.1936. Es galten damit insgesamt ähnliche Regelungen wie in der preußischen Verordnung von 1933.

e) Aktivitäten regionaler Vogelschutzvereine von den 1920er Jahren bis 1945

Ein Schwerpunkt regionaler ornithologischer Vereine und von Vogelschutzvereinen war weiterhin entsprechend dem Berleppischen Vorbild das Aufhängen von Nistkästen, die Einrichtung von Futterstellen, Schaffung von Vogeltränken, Betreuung von Vogelschutzgehölzen (siehe z.B. GNIELKA 1982 für den Hallenser, KOLBE et al. 2012 für den Dessauer Verein). Vom Dessauer Verein, der am 06.03.1925 gegründet worden war, wurden Nistkästen für Blauracken in der Bernsdorfer Heide bei Roßlau aufgehängt. Der Fund eines Fischadlers in Pfahleisen führte zu einer Eingabe bei der Anhaltischen Landesregierung. Der Verein setzte sich für einen verbesserten Greifvogelschutz ein. Der Köthener Verein war schon 1903 als zunächst zwanglose Vereinigung gegründet worden und nahm 1907 den Namen „Ornithologischer Verein J.F. Naumann Cöthen“ an. Zu diesem Zeitpunkt hatte er bereits 400 Mitglieder (ROCHLITZER 1966). Er betreute das Schutzgebiet Michelsche Teiche, setzte sich für den Neolith-Teich in dessen Nähe ein und schuf als inoffizielles Schutzgebiet den „Brambach“, einen Forstteil der Mosigkauer Heide. Dabei ging es besonders um den Schutz von Hohltaube und Schwarzspecht. Der größte Teil des Brambachs wurde aber schon 1925 abgeholzt, als das Anhalter Fürstenhaus in Finanznot geraten war. Als „dürftigen“ Ersatz erhielt der Verein dafür 1927 den Zähringer Busch. Der Ansatz im Flächenschutz zeichnet den aktiven Verein vor anderen aus. Er nahm auch die Vertretung

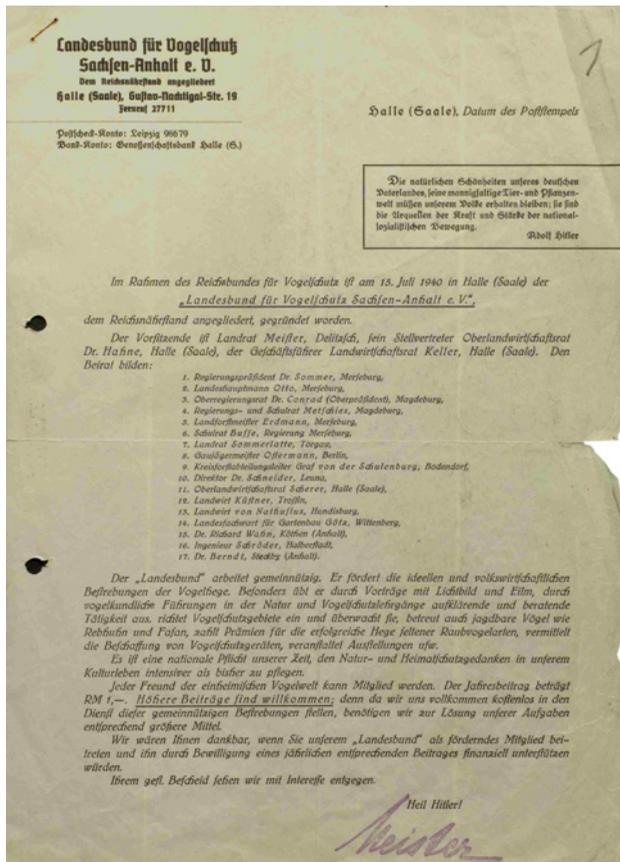
¹⁰⁰ abgedruckt in Ornithol. Mschr. 58, S. 65-73



Schön gestalteter Briefkopf des Anhaltischen Bundes für Vogelschutz, der vom Köthener Ornithologischen Verein geleitet wurde.

des 1911 gegründeten Anhaltischen Bundes für Vogelschutz, der zum Bund für Vogelschutz (Stuttgart) gehörte, wahr. Wiedehopf und Wanderfalke gehörten ebenso wie Großtrappen, von denen noch über 60 in der Köthener Feldflur vorkamen, zu den Objekten der Vereinstätigkeit.

In Magdeburg wirkte die 1931 gegründete Arbeitsgemeinschaft „Vogelfreunde Magdeburg“ unter Leitung von Alfred Hilprecht. In einem Brief an den Oberpräsidenten der Provinz Sachsen vom 23.02.1937 schrieb Hilprecht, man wolle im Sinne



Mit diesem Informationsblatt über seine Gründung stellte sich der Landesbund für Vogelschutz einem weiteren Interessentenkreis vor.

der neuen Naturschutzgesetzgebung wirken und werde in Magdeburg eine große Ausstellung zum Thema „Der Vogel“ mit dem Ziel veranstalten, „den Vogelschutzgedanken in weiteste Kreis der Bevölkerung zu tragen“¹⁰¹. Er bat den Oberpräsidenten, die Schirmherrschaft über die Ausstellung zu übernehmen. Es wurde auch eine vierseitige Broschüre zu dem Thema gedruckt. Hilprechts 1938 erschienenes Buch „Vogelkunde im Magdeburger Land“ ist vor allem ein Plädoyer für den Vogel- und Naturschutz in diesem Raum. Die AG gab ferner eine Zeitschrift unter dem Namen „Vogelfreund“ heraus.

In einigen Regionen wurden Beratungsstellen für Vogelschutz eingerichtet, wie z. B. 1926 im Saalkreis (BUSCHENDORF & HILBIG 1970). Es wurden Lichtbildervorträge gehalten, Vogelschutzübungen durchgeführt und Exkursionen veranstaltet.

Kritisch mit dem klassischen Vogelschutz Berlepscher Prägung im Sinne der Vogelhege aus z. T. wirtschaftlichen Erwägungen setzt sich BORCHERT (1927, S. 289-291) auseinander. Dies sei eine unnatürliche „möglichst ausgedehnte Züchtung von Vögeln“. Er grenzt diese Art des Vogelschutzes von einem Vogelschutz im Sinne des allgemeinen Naturschutzes ab.

Am 15.07.1940 wurde unter Beteiligung des Vorsitzenden des Reichsbundes für Vogelschutz, Hermann Hähnle, der Landesbund für Vogelschutz Sachsen-Anhalt ins Leben gerufen, der dem Reichsnährstand angegliedert wurde und bis Februar 1941 3.000 Mitglieder gewann (GNIELKA 1975, 1982). Landrat Meister (Delitzsch) wurde als Vorsitzender gewählt. Am 18.11.1940 wurde die Gründung mit einer Festveranstaltung in Halle öffentlich begangen¹⁰². Meister warb darum, dass die Kreise und möglichst auch Gemeinden korporative Mitglieder im Landesbund werden sollten. Als Geschäftsführer wirkte der zuvor schon seit rund zwei Jahrzehnten in Halle aktive Vogelschützer Otto Keller („Vogel-Keller“). Er war Mitarbeiter in der Landwirtschaftsverwaltung und dabei auch für den Vogelschutz zuständig. Auf vielen gut besuchten öffentlichen Exkursionen in weiten Teilen des Landes warb er für sein Anliegen. Keller war es gelungen, viele junge Menschen für die Vogelkunde zu begeistern (GNIELKA 1982, SCHÖNBRODT 2011).

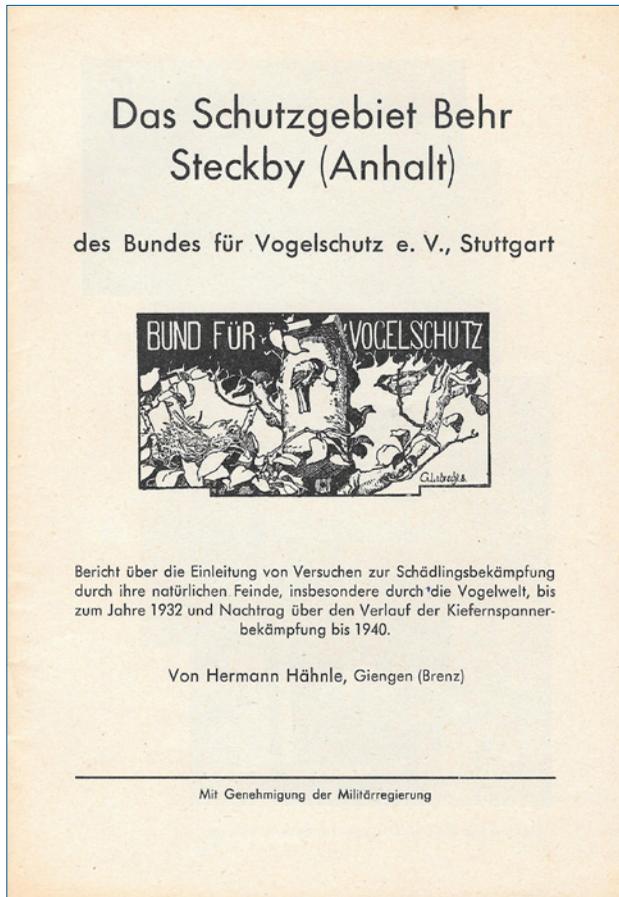
f) Der Aufbau einer Vogelschutzstation in Steckby

Die Entstehung einer Vogelschutzstation ist dem Biber zu verdanken¹⁰³. Der aus Köthen stammende Amtmann Max Behr, auch „Biber-Vater“ genannt, wollte seinen Schutzobjekten näher sein und verzog 1920 nach Steckby, wo er ein leerstehendes Pfarrhaus pachtete. Behr, der sich schon im Alter von 45 Jahren 1902 aus seinem Beruf als Landwirt zurückgezogen hatte, beschäftigte sich danach nicht nur mit dem Biber, sondern auch mit dem Vogelschutz, z. B. im Rahmen seiner Mitarbeit beim Ornithologischen Verein in Köthen. Er entwickelte z. B. neuartige Nistkästen, die sich nicht wie bei Berlepsch an Spechthöhlen orientierten, sondern einen flachen Boden und eine viereckige Form hatten und größer waren. Sie besaßen auch Abwehrvorrichtungen gegen tierische Nesträuber. Außerdem war Behr ein begeisterter Naturfotograf, der ein großes Fotoarchiv schuf,

¹⁰¹ LASA C20 I, Ib Nr. 3858

¹⁰² Bericht über die Versammlung siehe Mitteldeutsche National-Zeitung v. 18.11.1940 und Saale-Zeitung für Halle a. S. v. 18.11.1940

¹⁰³ Zur Geschichte der Station in Steckby siehe u. a. HÄHNLE 1936, HERBERG 1959, DORNBUSCH & DORNBUSCH 2007



In dieser Broschüre berichtet der Vorsitzende des Bundes für Vogelschutz (Stuttgart) von ersten Ergebnissen der Vogelschutzanlagen bei Steckby bezogen auf die Schädlingsbekämpfung.

das für die Öffentlichkeitsarbeit im Naturschutz genutzt wurde. Mit der Aufhängung von Nistkästen wollte er einen Beitrag zur Bekämpfung von Schädlingen der Land- und Forstwirtschaft leisten. In Steckby kamen Nistkästen zunächst in Gärten, Spargelfeldern und Obstbaumpflanzungen zum Einsatz. Damit sollten vor allem Spargelkäfer, Frostspanner und Eichenwickler bekämpft werden. Verschiedene Erfolge in der Schädlingsbekämpfung machten auch auf die Bewohner Steckbys Eindruck (HÄHNLE 1936).

1925 begann ein großer Nistkasteneinsatz in einem Forst des Grafen Dürckheim in der Steckbyer Heide, der aus einer Kiefernmonokultur bestand. Der Kiefernspanner verursachte immer wieder erhebliche Schäden. Für seine Aktion erhielt Behr nicht nur staatliche Unterstützung, sondern auch Hilfe des Bundes für Vogelschutz (Stuttgart), der kostenlos mehrere 100 Nistkästen zur Verfügung stellte. Unterstützung leistete Revierförster Franz Plate, der auch die Erfassung der Nistkastenbesetzung und des Bestandes der Kiefernschädlinge als Grundlage einer Auswertung übernahm. Später (1964) veröffentlichte er einen Ergebnisbericht für den Zeitraum 1926 bis 1940. Für die in der Folge sehr wichtige Unterstützung des Bundes für Vogelschutz zahlten sich Behrs Kontakte zu der den Bund leitenden Familie Hähle aus,

M. Behr Vogelschutzgeräte Steckby b. Zerbst i. Anhalt		Nr. 207 (Bei Bezahlung anzugeben)		RECHNUNG	
Stück	Nr.	Art	je	Stk.	Sum.
20	A I		1,40		28,00
80	A II		1,50	104,00	
	B I				
	B II				
	B III				
	C I				
	C II				
	D I				
	D II				
	H				
	J				
	K				
	L				
	Autom. Einschlüpfung				
	E I				
	E II				
	E III				
	E IV				
	E V				
	E VI				
	E VII				
	E VIII				
	Meisenschlüpfung				
	F				
	Vogelkütterung O m. Drahtschub				
	Randausgewehr für Nistkästen				
	der Type A				
	Nummernschilder für Nistkästen				
	Holzsigel Verpackung				4,00
	Bohrer dazu				
	Kastenlatten für Kästen, Marder				
	Autom. Wisselfallen Fracht				1,10

Max Behr erzielte Einkünfte durch den Verkauf selbst entwickelter Nistkästen.

die im Zusammenhang mit Behrs Aktivitäten im Seevogelschutz (Pacht der Werder-Inseln am Darß durch den Köthener Verein) standen. Im heutigen Steckby-Lödderitzer Forst konnten 1929 zum Schutz der Vogelwelt 2.000 ha auf vertraglicher Basis gesichert werden (DORNBUSCH 2007a). So entstand das Schutzgebiet Behr-Steckby (Anhalt) des Bundes für Vogelschutz. Behrs Wirkungsstätte wurde am 17.02.1932 als Staatliche Muster- und Versuchsstation vom Anhaltischen Staatsministerium anerkannt. Sie wurde von Behr selbst ehrenamtlich geleitet. Mit seinen Nistkästen betrieb Behr einen schwunghaften Handel, wobei nicht unbeträchtliche Einnahmen erzielt werden konnten.

Dies trug auch zum Lebensunterhalt Behrs bei, der durch die Inflation zu Beginn der 1920er Jahre sein beträchtliches Vermögen verloren hatte (G. Dornbusch, pers. Mitt.). Die Nistkästen wurden von der örtlichen Firma Kaiser gebaut und über die Elbe verschifft. Bevorzugt eingesetzt wurden die Behrschen Nistkästen z. B. vom Ornithologischen Verein Dessau, der 1929 200 Stück bestellte (KOLBE et al. 2012).

Neben der praktischen Arbeit, für die Behr viele Helfer, darunter auch Schüler, gewonnen hatte, wurden Vorträge über Vogelschutz gehalten, Führungen durchgeführt und Lehrgänge veranstaltet, wie z. B. 1934 ein Vogelschutz-Lehrgang in Zerbst und Steckby, wobei Lina Hähle und der Direktor der Staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen Prof. Walther Schoenichen anwesend waren. Behr war wenige Tage vor Beginn der Tagung verstorben, so dass seiner außergewöhnlichen Leistungen besonders gedacht wurde (SCHOENICHEN 1934).

Nachdem Otto Henze, späterer Leiter der bayerischen Vogelschutzstation in Garmisch-Partenkirchen, 1934 aushalf, kam 1935 der junge Cand. zool. Rudolf Berndt, der aus Braunschweig stammte und seinerzeit in Leipzig studierte, an die Station und begann 1936 mit Untersuchungen von Meisen in Nisthöhlen (BERNDT 1938). Der hoch qualifizierte Ornithologe, dessen Dissertation 1938 veröffentlicht wurde, leitete die Station bis 1943. Wichtig war es Berndt, Belange des Vogelschutzes mit wissenschaftlichen Fragen zu verbinden (siehe auch SEITZ 2012b). Man betrieb im Rahmen des wirtschaftlichen Vogelschutzes auch Greifvogelschutz in den Forsten, indem kein Greifvogel, auch kein Sperber, abgeschossen wurde (PLATE 1964). Kritisch setzte sich Plate mit den Auswirkungen des Einsatzes chemischer Pflanzenschutzmittel auseinander, die insbesondere im Zeitraum

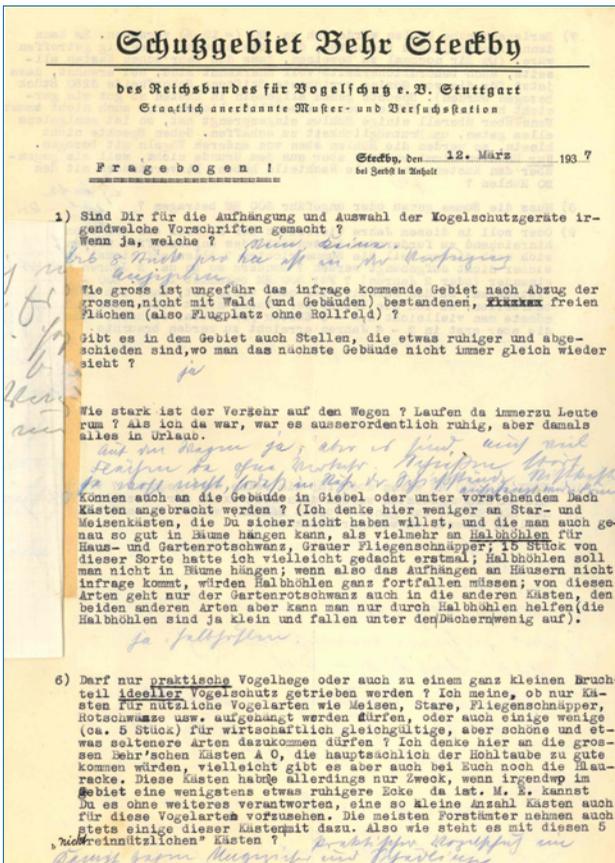
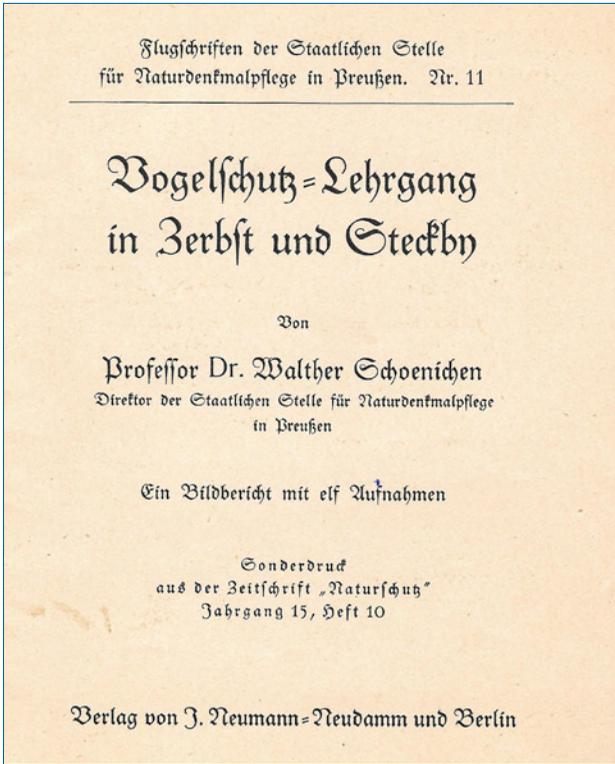


Abb. 18: Vogelschutztagung in Steckby im Mai 1934
Oberforstrat Flos, Dessau, berichtet über die ersten wirtschaftlichen Vogelschutzmassnahmen in damaligen Herzogl. Anhalt. Forstrevier Steckby

Schon früh fanden in Steckby Lehrgänge mit renommierten Referenten statt. Quelle PLATE (1964).

von 1937 bis 1940 in verschiedenen Revieren eingesetzt wurden. In Kiefernbeständen bei Dessau-Roßlau wurden von R. Berndt viele Nisthöhlen mit vergifteten Jungvögeln, z. T. auch Altvögeln, gefunden, was auch für das Revier Spitzberg zutraf, wo Oberforstmeister Kurt Wuttky wirtschaftlichen Vogelschutz betrieb. Plate betonte den Nutzen sonst allgemein verfehmter Vögel wie der Feldsperlinge bei der Bekämpfung von Forstschädlingen und der Krähen beim Kurzhalten von Maikäfern.

1941 kam Martin Herberg aus Leipzig, ein Lebensmittelhändler mit schon jahrzehntelanger Erfahrung im Vogelschutz und Kontakten zum Bund für Vogelschutz (Stuttgart), zunächst als Helfer an die Station. 1943 übernahm er im Alter von 60 Jahren vertretungsweise die Leitung ehrenamtlich, da Berndt im Kriegseinsatz war.



Historische Nistkastenausstellung in der Vogelschutzwarte Steckby (Foto: J. Seitz).

Mit Fragebögen wollte man 1937 etwas über die Eignung bestimmter Gebiete für Vogelschutzanlagen in Erfahrung bringen.



Jagdkritisches Gedicht von Martin Herberg.

5.1.6 Entwicklungen des Vogelschutzes in den DDR-Bezirken Magdeburg und Halle

a) Die rechtlichen Grundlagen des Vogelschutzes

Die wesentlichen rechtlichen Grundlagen für den Vogelschutz in der DDR waren die Jagdgesetze vom 25.11.1953¹⁰⁴ und vom 15.06.1984¹⁰⁵ sowie das Gesetz zur Erhaltung und Pflege der Natur (Naturschutzgesetz) vom 04.08.1954¹⁰⁶, die Naturschutzverordnung vom 14.05.1970 als erste Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz¹⁰⁷ und die dieser zugeordnete „Anordnung zum Schutze der wildwachsenden Pflanzen und nicht-jagdbaren wildlebenden Tiere vom 6.7.1970“ (Artenschutzverordnung) (Autorenkollektiv 1973, S. 417-423). Einzelheiten zu diesen Gesetzen wurden in weiteren Durchführungsverordnungen geregelt. Aspekte des Vogelschutzes wurden im Vorfeld auf der Dritten Zentralen Tagung für Ornithologie und Vogelschutz in Halberstadt im Mai 1953 diskutiert (siehe dazu MANSFELD 1953b). Die jagdlichen Belange waren zuvor nur unzureichend geregelt und das noch geltende Reichsnaturschutzgesetz von 1935 sowie die Naturschutzverordnung von 1936 wurden kaum beachtet. Die Förderung der Akzeptanz des Vogelschutzes war eines der Themen auf der genannten Tagung.

¹⁰⁴ GBL S. 1175-1178

¹⁰⁵ GBL S. 217-231

¹⁰⁶ GBL S. 695-698

¹⁰⁷ GBL II, S. 331-336, Autorenkollektiv 1973, S. 350-362

Die Jagdgesetzgebung

Im Jagdgesetz von 1953 wurde geregelt, dass die Jagd zur Nachtzeit verboten ist, wobei allerdings weitreichende Ausnahmen für Wasservögel, Schnepfen und Raufußhühner galten (§ 14c). In der wichtigen zweiten Durchführungsbestimmung zum Jagdgesetz vom 21.05.1954¹⁰⁸ wurden die jagdbaren Vögel und ihre jeweiligen Schonzeiten festgelegt. Gegenüber der Reichsjagdgesetzgebung von 1934/35 wurden über 100 Arten (v. a. Greifvögel, Eulen, Wasser- und Sumpfvögel) aus dem Jagdrecht herausgenommen und waren nunmehr geschützt (MANSFELD 1955c, 1959). Sie hatten allerdings zumeist schon zuvor eine ganzjährige Schonzeit genossen. Von den Greifvögeln waren nur noch Habicht und Sperber im Jagdrecht verblieben, hatten aber ebenso wie der Graureiher eine – wenn auch kurze – Schonzeit zur Brutzeit, wobei Ausnahmen in Schadensfällen zulässig waren. Letzteres galt auch für Mäuse- und Raufußbussarde, wenn sie an Geflügelhaltungen jagten. Von den Singvögeln waren nur noch Wacholderdrossel und Rotdrossel jagdbar. Bis zum 15. April war die Jagd auf die Waldschnepfe noch möglich. Für Auer- und Birkhühner, Rebhühner, Fasanen, Wildenten und Wildgänse waren Abschusspläne aufzustellen. Die Planzahlen durften nicht überschritten werden, außer bei Gänsen und Enten, bei denen diese Minimalzahlen darstellen sollten (siehe auch BOBACK 1955). Blässhühner und Haubentaucher besaßen keine Schonzeiten. Naturschutzgebiete sollten nicht in Jagdgebiete einbezogen werden. Einige Fortschritte beim Vogelschutz sind mit der 6. Durchführungsverordnung zum Jagdgesetz vom 23.12.1957¹⁰⁹ eingetreten. Auer- und Birkhühner, Rebhühner, Fasanen, Wildenten und Wildgänse durften nur noch im Rahmen eines genehmigten Abschussplanes erlegt werden. Brandgänse, Zwerg-, Mittel- und Gänseäger sowie Kolben- und Eiderenten waren nun geschützt. Weitere Fortschritte brachte die 8. Durchführungsverordnung zum Jagdgesetz vom 09.05.1962. Raufußhühner wurden ganz von der Jagd ausgeschlossen, die Frühjahrsjagd auf die Waldschnepfe wurde um zwei Wochen verkürzt (bis 31.03.) und der Haubentaucher erhielt erstmals eine Schonzeit (01.04.-30.06.). Die Schonzeit für Wildenten wurde verlängert (bis 31.08.). Mit einer Anweisung der Obersten Jagdbehörde vom 19.01.1965 wurde erstmals eine ganzjährige Jagdruhe für Habicht und Sperber angeordnet¹¹⁰. Allerdings gab es Ausnahmen in Schadensfällen. Das Jagd- und Fangverbot wurde mit Anweisung 2/69 vom 31.01.1969 noch einmal wiederholt und präzisiert¹¹¹. Der Fang von Habichten im Falle nachweisbarer größerer Schäden war nur mit Genehmigung der Kreisnaturschutzverwaltung gestattet. Für gefangene Habichte bestand eine Ablieferungspflicht an die Arbeitsgruppe Falknerei bei der Abteilung Forstwirtschaft des Rates des Bezirkes oder an einen Tiergarten. Abschüsse und Tellereisen waren verboten. Für Sperber gab es keine Ausnahmegenehmigungen. Damit gelang der Schutz von Habicht und Sperber etwas früher als in Westdeutschland, wo bei enormem Widerstand der einflussreichen Jagdlobby die beiden Arten etwa in Niedersachsen erst ab 1970 geschützt wurden (vgl. SEITZ 2012b). Darin zeigen sich die bedeutenden Erfolge des Greifvogelschutzes in der DDR,

¹⁰⁸ GBL S. 526-528

¹⁰⁹ GBL 1958, S. 8-12

¹¹⁰ Text abgedruckt in Falke 1965, S. 140

¹¹¹ Text abgedruckt in Natursch. Naturkd. Heimatf. Bez. Halle Magdeburg 1969, S. 91

die für ganz Deutschland vorbildlich sind. Aus Sachsen-Anhalt erfuhr der Greifvogelschutz gute wissenschaftliche Unterstützung durch die Untersuchungen Michael Stubbes und des Forstmannes Kurt Wuttky im Havel und benachbarten Wäldern.

Am 16.02.1966 wurde mit der Anweisung Nr. 2/66 der Obersten Jagdbehörde die Frühjahrsjagd auf die Waldschnepfe gestrichen (KLAFS 1966). Danach ging die jährliche Jagdstrecke beträchtlich zurück und wurde auf weniger als 1.000 Exemplare geschätzt (SIEFKE 1979). Bedeutsam für den Wasservogelschutz war die Direktive Nr. 6 vom 05.09.1969 des Staatlichen Forstkomitees der DDR über „Maßnahmen zum Schutz und zur Hege der Wasservögel in der DDR“ (KALBE 1977). Sie bot vor allem die Möglichkeit zur Ausweisung von Schutz- und Schongebieten, auch außerhalb bestehender Naturschutzgebiete, mit entsprechenden Bewirtschaftungsrichtlinien und der Einflussnahme bei der Gestaltung von Gewässern und Feuchtgebieten. Als Rückschritt ist jedoch anzusehen, dass die Rohrweihe bekämpft werden durfte, wenn ein zu hoher Bestand den Wasservogelbestand gefährdete (KLEBB 1976). Mit der Anweisung 13/70 vom 15.12.1970 war die ausnahmsweise Bejagung des Mäusebussards im Falle nachgewiesener Schäden unter Beteiligung des Kreisnaturschutzbeauftragten und Hinzuziehung erfahrener Falkner und Ornithologen in Fasanenbewirtschaftungsgebieten zulässig (KLEBB 1976, Verstöße S.6 unten). Als solche galten im Bezirk Halle die Kreise Aschersleben, Bernburg, Bitterfeld, Eisleben, Halle, Hettstedt, Hohenmölsen, Köthen, Merseburg, Saalkreis, Weißenfels und Zeitz. Es gehörte also ein recht hoher Anteil des Bezirksamtes dazu.

Wesentliche Fortschritte brachte das Jagdgesetz (Gesetz über das Jagdwesen der Deutschen Demokratischen Republik) von 1984. Von den Enten waren nur noch Stock-, Krick-, Tafel- und Reiherente jagdbar. Die Frühjahrsjagd auf die Waldschnepfe wurde – wie 1966 schon angeordnet – nun auch gesetzlich abgeschafft (Jagd nur bis 31.12.), die Bekassine wurde ganz aus der Jagd herausgenommen. Deren Jagdstrecke war ohnehin von geringer Bedeutung und wurde auf weniger als 500 Exemplare geschätzt (SIEFKE 1979). Für eine Reihe von Arten wie Graureiher und Haubentaucher wurden Jagdzeiten verkürzt bzw. erstmals eingeführt (Blässhuhn). Es wurden allerdings auch mehrere neue Arten als jagdbar aufgenommen, nämlich Silber-, Sturm- und Lachmöwe, Türkentaube und überraschenderweise der Kolkkrabe, dessen Bestand sich nach regionalem Aussterben gerade wieder erholt hatte, sowie ohne Jagdzeit der Höckerschwan. Ohne Schonzeiten verblieben nur noch Raben- und Nebelkrähe, Saatkrähe außerhalb von Brutkolonien, Elster und Eichelhäher. Im Rahmen der 3. Durchführungsbestimmung zum Jagdgesetz vom 28.01.1987 konnte endlich der ganzjährige Schutz der Saatkrähe erreicht werden. Neu aufgenommen wurde der Kormoran als jagdbare Art, ohne dass jedoch eine Jagdzeit festgelegt wurde. Der Höckerschwan wurde wieder gestrichen. Insgesamt waren 29 Vogelarten jagdbar, von denen für 24 eine Jagdzeit festgelegt war.

Im Bezirk Magdeburg war der Graureiher zeitweise ganzjährig geschützt (SEELIG 1986). Zusammen mit anderen Maßnahmen, wie der langjährigen ehrenamtlichen Horstbetreuung, konnte hier eine ganz erhebliche Steigerung des Brutbestandes von 1970 bis 1984 erreicht werden, nämlich um beinahe das Zehnfache, wobei die Bestände zum Anfang der Periode wohl deutlich unterschätzt worden waren. Es war von Vorteil, dass sich die

meisten Kolonien in diesem Bezirk abseits der Einzugsbereiche fischereiwirtschaftlich genutzter Gewässer befanden. Im Einzugsbereich von Fischintensivgewässern wurde eine Abwehr durch Abschüsse für vertretbar gehalten. Auch im deutlich weniger dicht besiedelten Bezirk Halle stieg der Bestand dieser Art zwischen 1960 und 1978 stark an, vor allem in der größten Kolonie im Kreis Merseburg (RUTSCHKE 1982). Jagdstrecken in den 1980er Jahren zeigen einen geringen Verfolgungsdruck in den sachsen-anhaltischen Bezirken. So wurden von 1982 bis 1986 nur 20 Graureiher erlegt (AHRENS 1989a), während die Gesamtstrecke in der DDR immerhin bei rund 1.000 Vögeln pro Jahr lag, wie es auch schon SIEFKE (1979) für den davorliegenden Zeitraum schätzte. In den 1950er und 1960er Jahren muss der Verfolgungsdruck noch wesentlich höher gewesen sein, da die Brutbestände niedrig lagen. Vereinzelt wurden in den 1980er Jahren auch noch Haubentaucher erlegt, so immerhin 12 im Bezirk Magdeburg im Jahr 1986 (AHRENS 1989a).

Die Naturschutzgesetzgebung

Das Naturschutzgesetz von 1954 enthält die Grundlagen für die Ausweisung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmälern und für einstweilige Sicherstellungen mit wesentlichen Regelungsinhalten. Die Gültigkeit des Reichsnaturschutzgesetzes wurde damit aufgehoben. Die zuvor ausgewiesenen Naturschutzgebiete wurden mit dem neuen Gesetz abgesichert. Die Schutzkategorie Naturdenkmäler wurde öfter dazu benutzt, Graureiherkolonien zu schützen (RUTSCHKE 1982). Wichtig war auch §4, der besagt, dass vom Aussterben bedrohte und sonst schutzbedürftige Tiere durch das Gesetz geschützt werden können. Nach Absatz 2 war es u.a. verboten, Eier, Puppen, Larven sowie Brut- oder Wohnstätten dieser Arten zu beschädigen, zu zerstören oder wegzunehmen. Welche Arten geschützt waren, ist der Anordnung zum Schutze der nichtjagdbaren wildlebenden Vögel vom 24.06.1955 zu entnehmen¹¹², und zwar als vom Aussterben bedrohte Vogelarten Adler (alle Arten der Gattung *Haliaeetus*, *Pandion*, *Aquila*, *Circaetus*), Schwarzstorch, Höckerschwan, Uhu, Großtrappe, Kranich und Kolkkrabe. Nicht geschützt waren allein Nebel- und Rabenkrähe, Eichelhäher, Elster, Feld- und Haussperling sowie Saatkrähen außerhalb der Brutkolonien. Zum Schutz der Brutstätten war nach der 1. Durchführungsbestimmung zum Naturschutzgesetz vom 15.02.1955¹¹³ u.a. das Beseitigen von Rohr- und Schilfbeständen in der Zeit vom 15.03. bis 30.09. sowie das Fällen von Bäumen, auf denen sich Horste von Greifvögeln befinden oder in denen Höhlenbrüter nisten, verboten. Der Schutz der Vögel erfuhr allerdings einige Einschränkungen. So konnte die Kreisnaturschutzverwaltung zur Vermeidung erheblicher wirtschaftlicher Schäden zeitlich befristet die Bekämpfung folgender Vogelarten gestatten: Dohle, Star, Gimpel, Grünfink, Bluthänfling, Amsel, Singdrossel, Saatkrähe (auch in Brutkolonien) und Eisvogel (nur an künstlichen Fischbrutteichen in der Zeit vom 01.08. bis 31.03., wenn deren anderweitige Abwehr nicht möglich war). Beim Gimpel handelt es sich um eine Erweiterung der entsprechenden Liste der Naturschutzverordnung von 1936. Dies geschah aufgrund von Berichten über das Verbeißen von Knospen der Obstbäume – ein wohl eher vermeintliches Pro-

¹¹² GBL II, S. 226-228, abgedruckt in Falke 1956, S. 32-34

¹¹³ GBL S. 165-166

blem (siehe dazu MANSFELD 1954, S. 48). Auch zur Vogelhaltung konnten geschützte Vogelarten gefangen werden, so von jedermann einzelne junge Dohlen, mit Fangerlaubnis der Bezirksnaturschutzverwaltung außerdem 28 weitere Arten, die bei Vogelhaltern beliebt waren. In der zum Landeskulturgesetz gehörenden Naturschutzverordnung vom 14.05.1970 gab es im § 14 Abs. 2 eine recht weitgehende Regelung, nach der es verboten war, Brut- und Wohnstätten (geschützter) Tiere „zu beschädigen, zu zerstören oder wegzunehmen sowie deren Lebensräume so zu verändern, daß der Fortbestand dieser Tierarten gefährdet ist“. Der zweite Teil dieses Satzes klingt eigentlich nach einem weitgehenden Lebensraumschutz; dies war jedoch so nicht gemeint bzw. wurde in der Praxis nicht so gesehen. Zu den geschützten Arten gehörten entsprechend der Anordnung zum Schutze von wildwachsenden Pflanzen und nichtjagdbaren wildlebenden Tieren vom 06.07.1970 wie zuvor alle Arten mit Ausnahme der Krähen und Sperlinge. In die Liste der vom Aussterben bedrohten Arten wurden Wanderfalke, Sperlingskauz und Blauracke aufgenommen, dagegen der Höckerschwan gestrichen. Aus der Liste der ausnahmsweise zu bekämpfenden Arten wurden Dohle, Gimpel, Bluthänfling, Singdrossel und Eisvogel entfernt GRÜN (1971) wies bei den neuen Schutzbestimmungen auf Konflikte mit der Landwirtschaft hin und meinte: „in der Praxis wird es nicht an Versuchen fehlen, sich über diese Bestimmungen hinwegzusetzen“. Es gelte in erster Linie, aufzuklären und zu helfen. Dazu führt er verschiedene nicht letale Abwehrmethoden auf. Auch die Liste der Arten, die zum Zweck der Haltung gefangen durften, wurde deutlich reduziert. Neu eingeführt wurde das Recht des Rates des Bezirkes, das Sammeln und den Handel mit den Eiern von Lach-, Sturm- und Silbermöwen bis zum 10.05. eines jeden Jahres zu genehmigen. Damit sollte sicher eine starke Vermehrung dieser Arten auch zum Schutz kleinerer schwächerer Arten wie der Seeschwalben verhindert werden. Mit der Ersten Durchführungsbestimmung zur Naturschutzverordnung (Artenschutzbestimmung) vom 01.10.1984¹¹⁴ wurde das Spektrum der vom Aussterben bedrohten Arten noch um Birk-, Auer- und Haselhuhn, Alpenstrandläufer, Zwergseeschwalbe sowie Steinkauz erweitert. Weitere 28 Arten wurden der neu eingeführten Kategorie „Geschützte gefährdete Arten“ und 12 der Kategorie „Geschützte seltene Arten“ zugeordnet. Alle anderen nichtjagdbaren Arten kamen in die ebenfalls neu eingeführte Kategorie „Geschützte kulturell und volkswirtschaftlich wertvolle Arten“. Der Wildvogelfang für den Käfig war nach § 9 immer noch „in beschränktem Umfang“ erlaubt, wobei Buchfinkenhalter ausdrücklich genannt wurden. Ferner wurden im § 8 Möglichkeiten geschaffen, Schutz-zonen um die Brutstätten gefährdeter Vögel einzurichten, was v. a. bei Horsten von Greifvögeln und Schwarzstorch relevant war. Bei der Ausweisung von Horstschutz-zonen für vom Aussterben bedrohte Vogelarten hatte der Rat des Bezirkes Magdeburg zuvor schon mit einer 16 Punkte umfassenden Anweisung 10/78 vom 08.02.1978 den Anfang gemacht. Ältere Schutzanweisungen aus den 1960er Jahren wurden damit außer Kraft gesetzt. Berücksichtigt wurde neben baumbrütenden Arten auch der Kranich. Die Betreuung der Horste bzw. Brutplätze war zuständigen Forstamtsmitarbeitern in Verbindung mit Naturschutz-helfern zu übertragen. Im Bezirk Halle begann die Festsetzung

von Horstschutz-zonen mit einer Anweisung vom 25.11.1982¹¹⁵. Die Größe der Horstschutz-zonen für vom Aussterben bedrohte Vogelarten betrug 100 m² um das Nest (Schutzzone I). Hierin durfte der Charakter des Gebietes nicht verändert und keine Landbewirtschaftung betrieben werden, jegliche Störung war zu unterlassen. Für baumbrütende Arten und den Kranich gab es eine Schutzzone II von 300 m², in der Bewirtschaftungsmaßnahmen nur außerhalb der Brutzeit vom 01.09. bis zum 31.12. eines jeden Jahres zulässig waren (siehe dazu WEGENER 1986).

Für den Wasservogelschutz bedeutend ist, dass die DDR am 31.07.1978 dem Internationalen Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung vom 02.02.1971 (Ramsar-Konvention) beigetreten ist. Das Abkommen wurde am 10.10.1978 verabschiedet und am 10.01.1979 im Gesetzblatt der DDR (Teil II, S. 29-31) veröffentlicht. In Sachsen-Anhalt wurden grenzübergreifend mit Brandenburg bzw. Thüringen die Feuchtgebiete internationaler Bedeutung „Untere Havel“ (2.750 ha im Bezirk Magdeburg) und „Stausee Berga-Kelbra“ (690 ha im Bezirk Halle) sowie als Feuchtgebiete nationaler Bedeutung „Untere Mittellelbe“ (4.650 ha) und „Mittlere Elbe“ (27.800 ha, davon 24.300 ha im Bezirk Halle) als Ramsar-Gebiete eingestuft (Beschreibung siehe WARTHOLD 1987, SCHWARZE 1985).

Verstöße gegen im Jagd- und Naturschutzrecht verankerte Schutzregelungen und der Einsatz chemischer Bekämpfungsmittel

Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen kamen insbesondere in den 1950er und 1960er Jahren nicht selten vor, wenn sie auch nur selten an die Öffentlichkeit gelangten. Sie betrafen insbesondere illegale Abschüsse und Fallenfänge von Greifvögeln. In diesem Zeitraum musste viel Aufklärung bei den Jägern geleistet werden (HILBIG 1983b). Die folgenden Beispiele aus Sachsen-Anhalt mögen die Verstöße beleuchten: 1956/57 kam es allein im Kreis Bernburg zum Abschuss von 72 als Habicht angesprochenen Greifvögeln (HILBIG 1983b), 1958 zum Abschuss eines Waldkauzes im Bezirk Halle, was zur Verurteilung des Täters führte (SCHIEMENZ 1959), zum Abschuss eines Baumfalcons im Kreis Tangerhütte zu Beginn der 1960er Jahre (LIPPERT 1966a), zum Fang von Wanderfalken durch Sporttaubenliebhaber mit speziellen Fanganlagen im Kreis Hettstedt 1980 (ORTLIEB 1984 mit Foto von der Beschlagnahme der Fanganlage). ULRICH & ZÖRNER (1986) schreiben, dass es im Kreis Wolmirstedt nur wenige Habichtbruten gebe und verweisen auf Nachstellungen bis in jüngste Zeit, als z. B. 1983 zwei Nester zerstört wurden. Vor allem Geflügelzüchter waren radikale Gegner des Greifvogelschutzes, selbst Mäusebussarde wurden oft illegal abgeschossen.

Die Schutzbestimmungen für die Brutplätze gefährdeter Arten gemäß § 4 des Naturschutzgesetzes von 1954 wurden bei Eingriffen durch Land- und Forstwirtschaft wohl allgemein wenig beachtet. STUBBE (1961) kritisierte dies bei der Forstwirtschaft. Als Beispiel nannte er das Buchenaltholz „Hohes Holz“, das ausgelichtet wurde und wo weiter abgeholzt werden sollte, obwohl dadurch ein größerer eigentlich geschützter Rotmilanbestand gefährdet wurde. Der letzte Brutplatz baumbrütender Wanderfalken im Bezirk Magdeburg wurde 1963 durch Abholzung zerstört (LIPPERT 1966b). Von 1961 bis 1969 wurden 30 Bruten der Großstrappe im Zerbster Land und der Magdeburger Börde

¹¹⁴ GBL S. 381-385

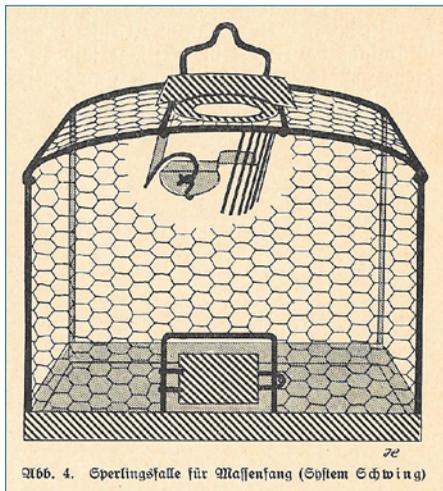
¹¹⁵ Beschluss Nr. 425-24/82



Diese illegale Falle für Wanderfalken wurde 1980 im Kreis Hettstedt entdeckt und beschlagnahmt (aus ORTLIEB 1984).

durch die Landwirtschaft gestört, ein Weibchen wurde bei der Mahd getötet (DORNBUSCH 1979a).

Durch das Versprühen von Pestiziden, vor allem DDT, die seit Mitte der 1960er Jahren in großem Umfang eingesetzt wurden, ergaben sich zudem in der Nachkriegszeit neue Gefahren für Greifvögel. Eier wurden dünnshellig, zerbrachen und Bruten gingen verloren. KOCH (1969) sah eine starke Gefährdung der Greifvögel durch Pestizide. KALLMAYER (1984) war sich der Gefahr bewusst, hoffte aber, dass sich die wiedergekehrten Wanderfalken im NSG Bodetal im Harz bis zum allgemeinen Verbot DDT-haltiger Insektizide hinüberretten würden. Der Einsatz dieser Pestizide wurde in der DDR erst 1988 endgültig verboten. DORNBUSCH (1966, 1970) führte verschiedene Untersuchungen zu Auswirkungen von Pestiziden auf die Kleinvogelwelt bei Steckby durch. Bei einem Flugzeugeinsatz mit HCH-DDT-Ölemulsionen gegen Maikäfer 1962 stellte er fest, dass in begifteten Wäldern 16,4 % der Bruten gegenüber 1 % in unbehandelten Wäldern Totalverlust erlitten. Ähnliches war 1959 nach einer Eichenwicklerbekämpfung im Nedlitzer Forst zu beobachten. Zuvor hatte bereits PIECHOCKI (1953a) über acht durch DDT



Sperlingsfalle nach Schwing. Aus THIEM (1938).

vergiftete Mauersegler 1952 in Halle berichtet. Das Thema Pestizide war nach G. Dornbusch (pers. Mitt.) in der DDR politisch sensibel. Das Gleiche gilt für Schwermetalle (R. Schönbrodt, pers. Mitt.).

b) Die Verfolgung von Sperlingen und Rabenvögeln

Eine systematische Bekämpfung von Sperlingen wurde auch noch in den 1950er Jahren zum Schutz des Getreideanbaus für notwendig erachtet. Die Bekämpfung fand gewöhnlich mit Fallen, v. a. der so genannten Schwingschen Sperlingsfalle statt (siehe z. B. THIEM 1938, MANSFELD 1950). MANSFELD (1948) propagierte eine Sperlingsbekämpfung im Winter durch Fang im Schlafnest. Im Jahr 1949 gingen aus allen Getreideanbaugebieten der DDR Meldungen über eine Sperlingsplage bei der Vogelschutzwarte Seebach ein. Aus Sachsen-Anhalt kamen die meisten Meldungen über starke Schäden (über 50 % Ernteverlust), wobei der Schaden in Harz und Drömling weniger zutage trat (MANSFELD 1950 mit ausführlicher Beschreibung der Schäden). Nachdem Mansfeld bereits seit 1928 an der thüringischen Vogelschutzwarte Seebach Versuche zur Sperlingsvergiftung angestellt und 1934 exemplarisch durchgeführt hatte, berichtete er von weiteren derartigen Versuchen auf der Dritten Zentralen Tagung für Ornithologie und Vogelschutz in Halberstadt 1953 (MANSFELD 1953, siehe auch MANSFELD 1955b). Kurt Bösenberg diskutierte auf der gleichen Tagung das Thema „Die Sperlingsvergiftung vom Standpunkt des Vogelschutzes“. Dabei erwähnt er erste Versuche im Frühjahr 1953 in der DDR mit einem in Niedersachsen entwickelten Verfahren, bei dem Weizen mit dem Gift Strychnin versetzt und grün gefärbt wurde (Grünkornmethode, siehe dazu auch SEITZ 2009). In den Jahren 1952 bis 1954 wurden 20.000 Sperlinge in Sachsen-Anhalt vergiftet (PIECHOCKI 1954), wobei im Winter 1953/54 das von der Vogelschutzwarte Seebach entwickelte Blaukorngift mit einem Anteil von 59 % verwendet wurde (MANSFELD 1955a). Zwei Drittel der getöteten Vögel stammten aus der Umgebung von Halle, die übrigen aus vier Dörfern im Kreis Haldensleben am nördlichen Rand der Magdeburger Börde. R. Piechocki nutzte diese toten Vögel für verschiedene Untersuchungen.

Viele andere Vogelarten fielen der Vergiftung ebenfalls zum Opfer, darunter allein 2.000 Goldammern, 64 Grünfinken, 48 Haubenlerchen, 36 Amseln, 31 Buchfinken, 26 Grauammern sowie 7 Greifvögel und 6 Eulen. Ferner wurden 406 Krähen, 284 Elstern und 2 Eichelhäher tot gefunden – aber das war ja durchaus erwünscht, da diese „singvogelfeindlich“ seien (MANSFELD 1955a). Eigentlich war die Vergiftung nach der Naturschutzverordnung vom 18.03.1936 (§ 15.2) gar nicht erlaubt, weshalb eine Sondergenehmigung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft eingeholt werden musste (BÖSENBERG 1953). Auch war auf dem 10. Internationalen Ornithologenkongress in Uppsala 1950 einstimmig beschlossen worden, „schädliche“ Vögel nicht mit Gift zu bekämpfen. So fehlte es nicht an kritischen Stimmen seitens der Ornithologen, was MANSFELD (1954) bedauerte. Er forderte Vogelschützer und alle Ornithologen auf, die Sperlingsvergiftungen durch Aufklärung der Bevölkerung und Kontrolle der sorgfältigen Durchführung zu unterstützen. Damit hatte er wohl wenig Erfolg. Nach der ersten Durchführungsverordnung vom 15.02.1955 zum Naturschutzgesetz von 1954 (§ 4 Abs. 3) war übrigens die Verwendung von Giftstoffen weiter verboten. Nach 1955 finden sich keine Berichte mehr von der Sperlingsvergift-



Auf dieser Tagung 1953 in Halberstadt wurde u. a. über eine Vergiftung von Sperlingen diskutiert.

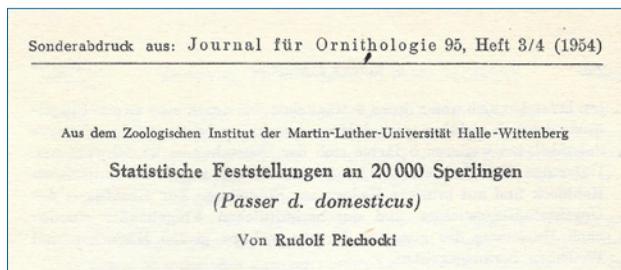
tion in der ornithologischen Literatur. Von allgemein positiven Ergebnissen eines solchen „Vogelschutzes“ berichtete Mansfeld jedoch auch später noch einmal (MANSFELD 1959). Die systematische Verfolgung der Sperlinge dauerte noch bis in die 1960er Jahre. Allerdings war es noch bis in die 1980er Jahre in Nistkastenrevieren üblich, die Population des Feldsperlings zu reduzieren. Diese Reduktionsmaßnahmen (Beseitigung der Nester und Eier bzw. Gelege) sollte „den Bestand anderer Höhlenbrüter günstiger gestalten“, schreiben BRIESEMEISTER & CLAUSING (1987) mit Bezug auf BALAT (1977). Als besondere Schutzmaßnahmen beispielsweise in Saatzuchtbetrieben wurden Sperlingsbekämpfungen auch Mitte der 1980er Jahre beantragt und genehmigt. Als Ergebnis derartiger Vergiftungsaktionen gelangten in den 1980er Jahren aus Gatersleben (seinerzeit: Zentralinstitut für Genetik und Kulturpflanzenforschung der Akademie der Wissenschaften der DDR) mehrere Serien mit Hunderten Haussperlingen in das Museum Heineanum, von denen eine umfangreiche Auswahl für die Sammlung präpariert wurde (B. Nicolai).

Rabenvögel, mit Ausnahme der Dohle, wurden während der gesamten Zeit der DDR bekämpft, was durch das Auslegen von Gifteiern und Abschuss geschah. Das Auslegen von Gifteiern wurde von Mansfeld massiv propagiert und 1953 eigens ein Flugblatt zur Krähenbekämpfung erstellt. „Die seit Kriegsende zunehmende Krähen- und Elsternplage“ habe angeblich zu schlimmen Räubereien am Niederwild und am Singvogelbestand und zu immer empfindlicheren Schäden in der Land-

wirtschaft geführt (MANSFELD 1954, 1955b). Im Winter 1953/54 erfolgte eine Großbekämpfung von Krähen und Elstern. Mansfeld hatte in Seebach künstliche Gifteier aus Glas mit einem synthetischen Eigelb, das gelben Phosphor enthielt, entwickelt. Diese und so genannte Schiereier – insgesamt 80.000 – wurden in verschiedenen Bezirken als Großversuch eingesetzt. Von zehn Versuchsstandorten liegen Berichte vor, wovon die Hälfte in Sachsen-Anhalt lag (Köthen, Hettstedt, Eisleben, Bernburg und Merseburg). Die Ergebnisse waren sehr heterogen. In Hettstedt brachten 800 Glaseier 172 tote Krähen und 58 tote Elstern, in Bernburg 150 Glaseier keine toten Krähen. An sonstigen toten Tieren wurden 11 Dohlen, 4 Eichelhäher, 2 Habichte, 4 Hunde, 12 Füchse und 2 Dachse gefunden, außerdem 1 Kolkkrabe bei Halberstadt (PIECHOCKI 1953b), was übrigens kein Einzelfall in der DDR war. Mansfeld sah darin erfreulich „wenig Verluste“. Beim Kolkkraben handelte es sich immerhin um eine nach dem Naturschutzgesetz von 1954 als vom Aussterben bedrohte Art. MANSFELD (1954) empfahl Vogelfreunden als „Vogelschutzarbeit im Februar und März“ das Auslegen von Gifteiern. Scharfe Kritik daran kam immer wieder von Ornithologen, allen voran Heinrich Dathe – damals am Leipziger Zoo tätig –, der von „Giftmord“ sprach und mit fünf schlagkräftigen Gründen die Krähenvergiftung ablehnte (DATHE 1951). Er kritisierte auch die negative Einstellung Mansfelds zur Saatkrähe, die er selbst als ausgesprochen nützlich ansah. Mansfeld blieb unbeirrt bei seiner Linie und propagierte auch noch Jahre später die Giftverwendung (MANSFELD 1959). Dabei berichtet er von einer neuen Möglichkeit der Saatkrähenbekämpfung, nämlich durch vergiftete Maiskörner. Das Auslegen von Gifteiern blieb noch lange ein Problem, gerade für Greifvögel (siehe z. B. KOCH 1969). Selbst 1988 musste noch darauf hingewiesen werden, dass Gift zur Krähenbekämpfung abzulehnen sei und endlich grundsätzlich verboten werden sollte (KOLBE & NEUMANN 1988). Ausgesprochen schlecht erging es der Saatkrähe. Von der Ausnahmeregelung, Saatkrähen bei Schäden auch zur Brutzeit stören und vernichten zu können, wurde reichlich Gebrauch gemacht, oft unter Einsatz der Feuerwehr (GENTZ 1962, RUTHENBERG 1991). Quecksilbervergiftung durch gebeiztes Saatgut spielte ebenfalls eine Rolle. Außerdem wurden bis 1987 Abschussgelder für Saatkrähen gezahlt. So ging die Brutpaarzahl der Saatkrähe zwischen 1960 und 1988 im Bezirk Halle um 20 % zurück, im Bezirk Magdeburg sogar um 76 % (RUTHENBERG 1991). Im Nachbarland Niedersachsen war nach der Unterschutzstellung im Jahr 1977 gerade die gegenteilige Entwicklung eingetreten (KRÜGER et al. 2020). Zwischen 1982 und 1987 wurden in der DDR jährlich



In diesem Beitrag preisen Mansfeld und Bösenberg die Sperlingsvergiftung als effiziente Maßnahme des „Vogelschutzes“ an.



R. Piechocki nutzte die vergifteten Sperlinge für verschiedene Untersuchungen und publizierte diese an hochrangiger Stelle im (seinerzeit westdeutschen) Journal für Ornithologie.

zwischen 45.000 und 68.000 Saatkrähen erlegt (AHRENS 1989b) – ein enormer Aderlass, auch wenn man davon ausgehen kann, dass viele davon Durchzügler oder Wintergäste waren. Auch von den anderen Rabenvogelarten gab es im gleichen Zeitraum hohe jährliche Jagdstrecken: Rabenkrähen (sicher Raben- und Nebelkrähen) zwischen 77.000 und 94.000, Elstern um 23.000 und Eichelhäher um 40.000. Sogar bis 1.650 Kolkraben wurden (vorwiegend zur Abwehr an Geflügelhaltungen) erlegt. KOLBE & NEUMANN (1988) sahen unter ökologischen Gesichtspunkten gute Gründe für einen völligen Schutz aller Rabenvogel.

c) Im Vogelschutz aktive Vereinigungen und Institutionen

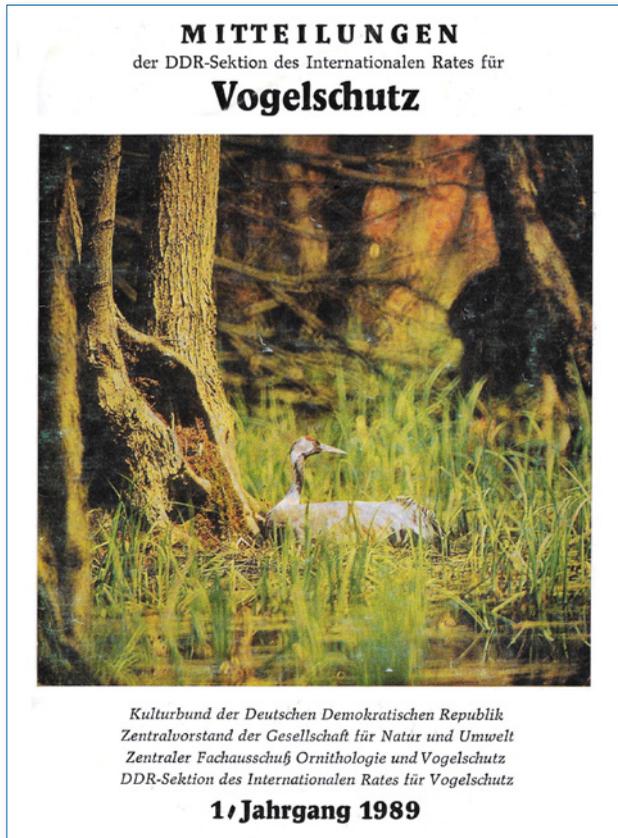
Bestehende Vereinigungen wie der Landesbund für Vogelschutz Sachsen-Anhalt in Halle, der nach dem Krieg unter Leitung von Liesbeth Wolf durchaus noch einige Aktivitäten entfaltet hatte (SCHÖNBRODT 2011), und die ornithologischen Vereine in Köthen, Dessau und Naumburg verloren aufgrund der politischen Verhältnisse ihre Selbständigkeit und gingen um 1950 im Kulturbund auf. Hier bildeten sich auf Kreisebene Fachgruppen (FG) und auf Bezirksebene Bezirksfachausschüsse (seit 1950) meist unter dem Namen „Ornithologie und Vogelschutz“. Sie widmeten sich vor allem der faunistischen Erforschung ihrer Kreise, veranstalteten Exkursionen und Vorträge und betätigten sich im Vogelschutz, insbesondere durch Aufhängung von Nistkästen und die Betreuung von Vogelschutzgehölzen (siehe

dazu auch HILBIG 1983a, SCHÖNBRODT 2011). Über die Köthener Gruppe berichtet ROCHLITZER (1966) von vielen aktiven Mitarbeitern, die fast alle auch Naturschutzhelfer waren. Besondere Aufmerksamkeit galt dem Einsatz für gefährdete Arten wie Großstrappe, Schreiadler und Schwarzstorch. In Dessau konzentrierte sich die FG Ornithologie und Vogelschutz auf die faunistische Arbeit. 1982 brachte R. Apel 15 Nistkästen für Gänsesäger und Schellenten an, in denen mehrere Waldkauzbruten stattfanden (KOLBE et al. 2012).

Auch einige Kreisnaturschutzbeauftragte wie der langjährig tätige Bruno Weber aus Haldensleben, der gleichzeitig Vorsitzender der Fachgruppe „Ornithologie und Vogelschutz“ im Kreis Haldensleben war, gingen aus der ornithologischen Arbeit hervor. Seine ehrenamtliche Arbeit wurde bereits nach 15-jähriger Tätigkeit als Kreisnaturschutzbeauftragter mit einer Medaille „Für ausgezeichnete Leistungen“ geehrt¹¹⁶. Bruno Weber engagierte sich ebenso wie der spätere Leipziger Zoodirektor Heinrich Dathe in der Nachkriegszeit und R. Brennecke für den Vogelschutz im Drömling, wobei der dortige Wiesenvogelbestand im Fokus stand (siehe SEELIG et al. 1996, SCHLIMME 1998). Besonders im Vogelschutz auf Bezirksebene engagiert waren Klaus-Jürgen Seelig (Magdeburg) und Robert Schönbrodt (Halle), letzterer auch als Leiter aller naturschutzrelevanten Fachgruppen in der 1980 gegründeten Gesellschaft für Natur und Umwelt (GNU) innerhalb des Kulturbundes. Im Vogelschutz besonders aktive Kreisnaturschutzbeauftragte im Bezirk Magdeburg waren außerdem Günther Stachowiak (Kreis Kalbe-Milde), Helmut Koenig (Kreis Halberstadt) und Kurt Maas (Kreis Osterburg), im Bezirk Halle Werner Klebb (Kreis Weißenfels) und Eckhard Schwarze (Kreis Roßlau), ferner Winfried Schulze (Kreis Sangerhausen) und Herbert Kühnel (Kreis Köthen). Als Bezirksnaturschutzbeauftragter setzte sich Joachim Müller (Staßfurt/Magdeburg) immer wieder für den Vogelschutz ein. Von besonderer Bedeutung für den Vogelschutz in der Nachkriegszeit war das Wirken von Alfred Hinsche, dem langjährigen Leiter der FG Ornithologie und Vogelschutz Dessau und Kreisnaturschutzbeauftragten sowie Vorsitzenden des Bezirksfachausschusses für Ornithologie Halle von 1963 bis 1970 (KOLBE et al. 2012, SCHMIDT 2020).

Die 1978 gegründete Bezirksarbeitsgruppe (BAG) Artenschutz beim Bezirk Halle zur Unterstützung der Bezirksnaturschutzarbeit beschäftigte sich z. B. mit Nisthilfen für Steinkäuze¹¹⁷, der Sicherung eines Brachvogelbrutgebietes und erarbeitete Vorschläge und Bewirtschaftungsrichtlinien für Brachvogel- und Uferschnepfen-Schongebiete¹¹⁸. Sie erfasste alljährlich den Brutbestand von elf Vogelarten, die nach den Artenschutzverordnungen von 1970 und 1984 als vom Aussterben bedroht klassifiziert wurden¹¹⁹. Die Ergebnisse für den Zeitraum von 1978 bis 1986 wurden publiziert (ZUPPKE 1987).

Dem Brachvogel galt im Bezirk Magdeburg die besondere Aufmerksamkeit der dort 1977 gegründeten BAG. 1980 wurde ein Infoblatt „Schützt den Brachvogel“ gedruckt (HEIDECHE et al. 1988), das sich an Landwirte, Naturschutzbeauftragte, Jäger



In diesem ersten und einzigen Bericht der DDR-Sektion des Internationalen Rates für Vogelschutz findet sich auch ein Beitrag über Abschlussszahlen von Rabenvögeln in den 1980er Jahren.

¹¹⁶ Natursch. Naturkd. Heimatf. Bez. Halle Magdeburg 1965, S. 60

¹¹⁷ Natursch. Naturkd. Heimatf. Bez. Halle Magdeburg 19 (2): V.

¹¹⁸ Natursch. Naturkd. Heimatf. Bez. Halle Magdeburg 19 (1): III

¹¹⁹ unter Anleitung des Arbeitskreises zum Schutz vom Aussterben bedrohter Tiere (AKSAT) am ILN

Rat des Bezirkes Magdeburg
Abt. Forstwirtschaft
- Naturschutz -

Schützt den
BRACHVOGEL



Der Brachvogel ist ein Charaktervogel unserer Wiesen- und Moorlandschaft. Strukturwandel und Grünlandintensivierung führten zum Verlust von geeigneten Lebensräumen für diesen standorttreuen Schnepfenvogel und zu starkem Bestandsrückgang. Mit nur 85 Brutpaaren zählt der Brachvogel im Bezirk Magdeburg zu den stark gefährdeten Brutvogelarten. Die Erhaltung seiner Lebensstätten und die Gewährleistung der Fortpflanzung sollten zum Anliegen aller Naturfreunde und jedes in der Grünlandbewirtschaftung tätigen Bürgers werden.

Hierzu sind in enger Zusammenarbeit zwischen Landwirten, Naturschutzbeauftragten, Jägern und Ornithologen:

- alle Brutplätze zu ermitteln
- die Brutplätze als Grünland zu erhalten (kein Umbruch) und durch zweckmäßige, auf die Belange des Brachvogels abgestimmte Pflege als Schutzzonen-Schläge im Grünland zu entwickeln
- auf den Schlägen mit Brachvogelbrut (Schutzzonen) sind Beregnung und Begüllung zur Brutzeit vom 15.3. bis 15.6. zu vermeiden
- alle meliorativen Maßnahmen, die zur Grundwasserabsenkung führen können, mit dem Kreisnaturschutzbeauftragten abzustimmen
- mit Ausnahme des Agrarfluges alle Frühjahrspflegearbeiten des Grünlandes bis zum Lugebeginn des Brachvogels abzuschließen, je nach Witterung möglichst bis zum 15. März
- Neststandorte zu ermitteln und Mahd und Beweidung bis zum Schlupf der Brut zurückzustellen
- freigelegte und auch anscheinend verlassene Gelege am Fundort zu sichern. Der Neststandort ist in ausreichendem Abstand zu kennzeichnen und dem zuständigen Naturschutzbeauftragten oder der Biologischen Station Steckby (Tel. Steutz 297) zu melden. Diese werden nach Überprüfung die Gelege gegebenenfalls einer künstlichen Bebrütung zuführen.

Liebe Bürger, helfen Sie mit bei der Durchsetzung der genannten landeskulturellen Maßnahmen. Sie tragen damit zur Erhaltung der Artenmännigfaltigkeit unserer Heimat bei, uns allen zum Nutzen und Ihnen selbst zur Freude.

Anschrift des zuständigen Naturschutzbeauftragten:

Druck-Nr.: 28/80 IV-14-13/0523-EO-400

Dem Brachvogel galt im Bezirk Magdeburg besondere Aufmerksamkeit, für die Art wurden neun Schongebiete eingerichtet.

und Ornithologen wandte. Es wurden neun Schongebiete für Wiesenbrüter eingerichtet, davon zwei im Drömling und zwei im Großen Bruch und eines am Kalbischen Werder. Sogar zwei 1976 und 1982 gegründete Jugendgruppen am Museum Heineanum halfen mit beim Wiesenvogelschutz im Großen Bruch wie auch bei anderen Projekten (GÜNTHER 1985)¹²⁰. Von der BAG Magdeburg wurden 1979 Handlungsrichtlinien für Großstrappen-Schongebiete herausgegeben. Auch der Schutz der Brutvorkommen von Korn- und Wiesenweihe stand auf dem Programm der BAG, in der es für bedrohte Arten Artbetreuer gab. Jährliche Bestandserfassungen wurden für gefährdete Brutvogelarten seit 1977 durchgeführt und Jahresberichte zusammengestellt, die u. a. dem Rat des Bezirkes als Grundlage für Naturschutzmaßnahmen wie die Festsetzung von Horstschutzzonen und die Planung von Naturschutzgebieten weitergeleitet wurden. Ab 1985 wurden die Kartierung gefährdeter Arten durch das Museum Heineanum (B. Nicolai) organisiert und von der BAG auch Schutzprogramme erarbeitet. Im Rahmen der BAG gab es in den 1980er Jahren im Nordharzvorland besondere Schutzbemühungen um die Vorkommen von Korn- und Wiesenweihen (ORTLIEB 1984, GÜNTHER 1990). Kritik wurde von Greifvogelschützern an offenbar immer noch vorhandenen konservativen Singvogelfreunden wegen ihrer negativen Einstellung zum Sperber geübt.

In einem Rückblick auf den Natur- und Vogelschutz der DDR berichtet RUTSCHKE (1990), dass der Kampf der Natur- und Vogelschützer oft lautstark gewesen sei, aber weitgehend unter Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgte. Ein Hemmschuh für die Arbeit war nach seiner Ansicht eine auf Höchsttertrag ausgerichtete Landwirtschaft¹²¹. Er hat wohl nicht geahnt, dass sich dieses Problem nach der politischen Wende noch massiv verschärfen sollte.

¹²⁰ Auf die oft bedeutsame Jugendarbeit seitens der Fachgruppen kann an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden.

¹²¹ Dabei hat die Melioration eine entscheidende Rolle gespielt.

Die fachlich gut begründeten Schutzmaßnahmen für die Großtrappe im Bezirk Magdeburg hatten keinen dauerhaften Erfolg.

Rat des Bezirkes Magdeburg
Abt. Forstwirtschaft
Magdeburg, 1979
Reg.-Nr. 5/79

- Mitteilungen der Bezirksarbeitsgruppe Artenschutz 2/79 -
Behandlungsrichtlinie für Großstrappen-Schongebiete

Die Großtrappe (*Otis tarda*) ist in der DDR als vom Aussterben bedroht gesetzlich geschützt (Landeskulturgesetz v. 14. 4. 1970, GBl. I S. 67, und Folgebestimmungen). Durch industriemässige Produktionsmethoden in der Landwirtschaft veränderte Lebensbedingungen der nur landschaftliche Nutzfleischen bestellenden Art erfordern spezielle Förderungsmaßnahmen in Großstrappen-Schongebieten:

1. Die Pflanzproduktion in Schongebieten ist auf Getreideproduktion mit einem Rapsanteil von 150 ha zu spezialisieren.
2. Neben Wintergetreide und Wintertrappe ist der Anbau von Luzerne, Klee und Kartoffeln in der Fruchtfolge zu gewährleisten.
3. Der Weizenfruchtanbau von Raps und Marktmais als Winterkultur ist zu fördern, um die Winterbrüche zu reduzieren. Bei hoher Schneelage ist das Freischleppen bzw. Freilegen geeigneter Jungställen auf Raps erforderlich.
4. IAP und AOC haben den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln durch gezielte Prognosen auf ein Minimum zu beschränken unter Berücksichtigung folgender Festlegungen:
 - Keine Anwendung akut giftiger Pflanzenschutzmittel.
 - Keine Anwendung von Wofatop gegen Rapsengelwürler, Erdulen und Mistläuse, dafür Linden-Präparate.
 - Keine Anwendung von Redolit und Agrosan, dafür Regione.
 - Keine Saatgutbeizung mit Methylquecksilber-Präparaten.
 - Kein oberflächiges Ausbringen von Giftweizen und Giftmais.
 - Toxaphen- bzw. Camphochlor-Anwendung nur zur Rapsblütenbehandlung.
5. Regelmäßige Beregnung, wie Wasser- und Gülleausbringung, ist dauerhaft auf zwei Drittel des Schongebietes zu beschränken.
6. Frühjahrspflegearbeiten auf Grünland (Walzen, Schleppen, Mähen) und Grünlandbruch zum Getreideanbau sind bis 15. April abzuschließen. Bei Grünlandbruch sind traditionelle Salzplätze als Wiese zu belassen. Feldgraswirtschaft bzw. Saatgrasland, Dauerweide und Vertoppelung sind zu unterlassen.

- 2 -

7. Von 15. April bis 30. Juni sind die Zahl der maschinellen landwirtschaftlichen Arbeitsgänge, die Anwenden des Wirtschaftfluges und der Einsatz chemischer Unkrautbekämpfungsmittel auf ein Mindestmaß zu beschränken. Arbeiten zur Nachzeit, besonders Mäharbeiten, sind in dieser Zeit zu unterlassen.
8. Bei festgestellten Brutkonzentrationen in der Mahd anstehenden Futterflößen sind Möglichkeiten einer zeitigen Zurückstellung oder Absetzung der Mahd mit Nutzungsänderung wahrzunehmen.
9. Traditionelle Salzplätze sind mit ihren Landmarken (z. B. Einzelbaum, Hecke, historischer Grenzstein) in ihrem Landschaftscharakter zu erhalten und zu pflegen.
10. Alle Wegebau- und Meliorationsmaßnahmen, Gehölzpflanzungen und -rodungen, Fransen-, Energie-, Verkehr- und Baumbelege sind in Schongebieten zu unterlassen und in Ausnahmefällen mit dem staatlichen Naturschutzorgan des zuständigen Rates des Bezirkes abzustimmen. In Gebiet vorhandene ausgebaute Wirtschaftswege sind für den öffentlichen Verkehr zu sperren.
11. In jedem Pflanzproduktionsbetrieb, der ein Schongebiet bewirtschaftet, ist ein interessierter Landwirt zum Naturschutzbeauftragten für die Betreuung des Schongebietes zu qualifizieren, der mit seinem Betrieb und dem staatlichen Naturschutzorgan eng zusammenarbeitet sowie entsprechenden Belegungen der Belegschaft durchzuführen.
12. Gefundene Gelege verletzte und tote Großtrappen sind in jedem Fall sofort per Telefon bzw. Telegramm an die zuständige staatliche Naturguts-Einrichtung zu melden. Die Mitteilung muß mindestens die genaue Fundortangabe und die Anschrift eines verantwortlichen Ortskundigen enthalten.

IV-14-13/447-79-200

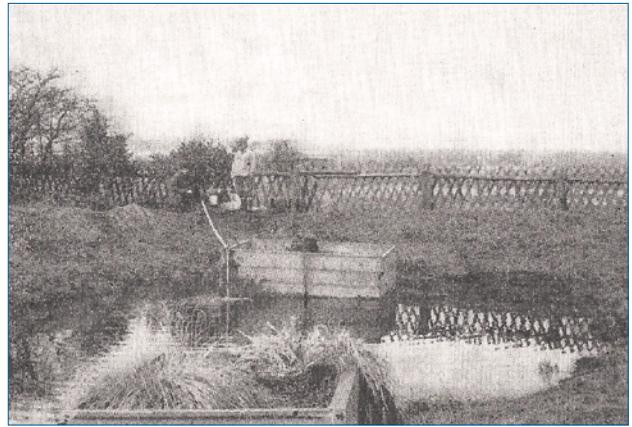
Was die für den Vogelschutz wichtigen Institutionen betrifft, so sind hier das Institut für Landschaftsforschung und Naturschutz Halle (ILN), der Storchenhof in Loburg und vor allem die Vogelschutzstation in Steckby zu nennen.

Das Institut für Landschaftsforschung und Naturschutz (ILN)

Die Gründung des ILN als Forschungs- und Beratungseinrichtung für den Naturschutz bewirkte Prof. Hans Stubbe als Präsident der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften im Jahr 1953. Zum Leiter wurde Prof. H. Meusel berufen, dem 1963 Prof. L. Bauer nachfolgte. Halle entwickelte sich damit zum Standort für die gesamte Naturschutzforschung in der DDR (zur Geschichte des ILN siehe REICHHOFF & WEGENER 2011). Es war das erste Naturschutzforschungsinstitut auf deutschem Boden. Innerhalb des Institutes gab es eine Arbeitsgruppe Halle mit Zuständigkeit für die Bezirke Halle und Magdeburg, die auch die Schriftenreihe „Naturschutz und Naturkundliche Heimatforschung in den Bezirken Halle und Magdeburg“ herausgab. Sie wurde von 1963 bis 1968 von H. Weinitschke geleitet, der von 1974 bis 1991 als Institutsdirektor tätig war. 1982 fand die Arbeitsgruppe Halle (seit 1970 unter der Leitung von P. Hentschel) eine neue Bleibe in Dessau und benannte sich in AG Dessau um. Dem ILN war auch der Arbeitskreis zum Schutz vom Aussterben bedrohter Tiere (AKSAT) angegliedert. Die Aufgaben des ILN waren in § 13 des Naturschutzgesetzes von 1954 und in § 7 der Naturschutzverordnung von 1970 gesetzlich festgelegt. Intensive Kontakte wurden mit dem Ausland gepflegt. Allgemeine Forschungen galten der Entwicklung eines Systems von Naturschutzgebieten in der DDR. Dies war für den Vogelschutz allerdings von geringerer Relevanz (R. Schönbrodt, pers. Mitt.). Zu den für den Vogelschutz wichtigen Themen gehörten Forschungsarbeiten über Schutzmaßnahmen für Grünlandvogelarten und für die Großtrappe. Nach der Artenschutzbestimmung von 1984 oblag es dem ILN auch, gemeinsam mit den Räten der Bezirke Artenschutzprogramme für gefährdete Arten zu entwickeln. Solche lagen für Schwarzstorch, Kranich, Alpenstrandläufer, Uhu, Fischadler, Zwergseeschwalbe, Auerhuhn, Großer Brachvogel, Uferschnepfe, Rotschenkel, Baumfalke, Bekassine, Trauerseeschwalbe und Sandregenpfeifer vor. 1989 legte ein Autorenkollektiv ein Manuskript mit 40 Artenschutzprogrammen vor, dessen für 1990 geplante Veröffentlichung aufgrund der politischen Wende nicht mehr verwirklicht werden konnte. Das ILN wurde 1991 aufgelöst, wertvolles Forschungsmaterial des Institutes blieb in späteren Jahren unbeachtet (REICHHOFF & WEGENER 2011).

Der Storchenhof in Loburg

Der Storchenhof in Loburg geht auf eine Privatinitiative von Christoph Kaatz, Mitarbeiter am Akademieinstitut für Geflügelzucht in Loburg-Rottenau, zurück (KOLBE et al. 2012). Er begründete die Fachgruppe Naturschutz und Ornithologie in Loburg/Rottenau. Diese Gruppe beschäftigte sich bereits seit Mitte der 1960er Jahre mit dem Storchenschutz und errichtete in den 1970er Jahren Nestunterlagen für Weißstörche in der Altmark. Zunächst in Eigeninitiative begann 1977 der Aufbau einer Pflegestation für verletzte Störche in Loburg. 1979 konnte der Storchenhof Loburg als „Beitrag zum 30. Jahrestag des Bestehens der DDR“ eingeweiht werden (KAATZ 1980). Kaatz betrieb die Station ehrenamtlich bis 1987. In allen Kreisen mit Storchenvor-



Teichanlage auf dem Storchenhof in Loburg (aus KAATZ 1980).

kommen gab es Weißstorchbetreuer, die mit dem Storchenhof zusammenarbeiteten. Nachdem die Arbeit ehrenamtlich nicht mehr zu bewältigen war, wurde der Storchenhof eine Einrichtung der Stadt Loburg mit Kaatz als Direktor. Aus diesen Anfängen ist inzwischen eine überregional bedeutende Station für die Storchforschung entstanden.

d) Die Entwicklung der Vogelschutzstation Steckby zur zentralen Arbeitsstelle für den Vogelschutz in Sachsen-Anhalt

Die Ära Martin Herberg

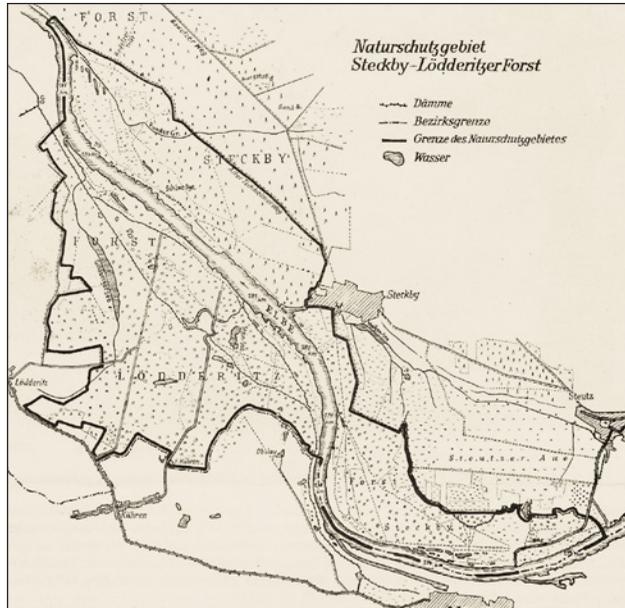
Unmittelbar nach dem Krieg war es schwer, die Arbeit der Station aufrechtzuerhalten. Der Krieg hatte erhebliche Schäden auch am Nistkastenbestand verursacht, es herrschte eine Gefährdung durch Minen, Räume wurden in der Nachkriegszeit beschlagnahmt und es fehlte an Geld (HERBERG 1955). Zudem konnte Herberg von seinem Wohnort Leipzig aufgrund der unterbrochenen Verkehrsverbindungen zunächst gar nicht nach Steckby gelangen, was erstmals wieder im Februar 1946 möglich war. Herberg machte sich aber zügig an den Wiederaufbau. Alle Arbeit ging aber nur stockend vorwärts. R. Berndt kehrte 1947 aus der Kriegsgefangenschaft heim, ging aber in seine braunschweigische Heimat zurück, wo er eine neue Vogelschutzstation aufbaute und langjährige großflächige Nistkastenaktionen in Wäldern nach dem Steckbyer Vorbild durchführte. So fiel die Stationsleitung mit Wirkung zum 01.01.1948 an Martin Herberg. Finanzielle Zuweisungen kamen bis 1948 nach wie vor vom Bund für Vogelschutz, was aufgrund der politischen Verhältnisse danach nicht mehr möglich war. 1949 kamen Mittel vom Landesbund für Vogelschutz Sachsen-Anhalt und aus staatlichen Quellen. 1950 wurden die von der Station betreuten Waldgebiete zu Beispielsrevieren für den Vogelschutz in Sachsen-Anhalt erklärt und der Forstverwaltung zugeordnet. Mehrfach war die Station von der Schließung bedroht. Nur durch die unermüdete Arbeit Herbergs mit Helfern konnte sie gesichert werden (WUTTKY 1984). Hingen 1945 noch 2.600 Nistkästen in den Kiefernforsten, so waren es 1952 1.073 und 1959 wieder 2.000 (HERBERG 1959). Auch die Öffentlichkeitsarbeit wurde wieder aufgenommen. Am 01.06.1953 wurde die Station an die von Berlepsch gegründete Vogelschutzwarte im thüringischen Seebach angegliedert, die wiederum der Deutschen Akademie für Landwirtschaftswissenschaften (DAL) unterstand. Von Seebach kamen die Vorgaben. Schwerpunkt der Arbeit der Station war weiterhin die biologische Schädlingsbekämpfung durch Ansied-

lung von Höhlenbrütern im Wald als Langzeitversuch. Herberg sah die Ergebnisse positiv, v.a. in Kiefernmonokulturen bei der Bekämpfung des Kiefernspanners (HERBERG 1955, 1960, 1963), räumte aber ein, dass sich nicht alle Berechnungen und Erwartungen der biologischen Schädlingsbekämpfung erfüllt hätten. Er empfahl, dass alle staatlichen Forstbehörden in der gesamten DDR mindestens 100 Nistkästen in Schwerpunktabteilungen einsetzen sollten. Den Aufwand für den Nistkasteneinsatz könne man dann reduzieren, wenn durch waldbauliche Maßnahmen Strauchbrüter bessere Lebensbedingungen erhielten (HERBERG 1963). Bruten des Feldsperlings in den Nistkästen unterband er, da er eine Überhandnahme (und damit wohl auch Ärger mit der Landwirtschaft) befürchtete. Eine Besonderheit unter den Nistkastenbewohnern war der Wiedehopf, der in geringer Zahl mit bis zu 6 Paaren in speziell für ihn eingerichteten Kästen brütete (zur Bestandsentwicklung, Brutbiologie und Nahrung siehe DORNBUSCH 1968).

Bedeutende Aktivitäten entwickelte die Station bei der Sicherung ihrer Betreuungsgebiete für den Naturschutz. 1955 konnten zwei Teilgebiete mit zusammen 2.113 ha im Steckby-Lödderitzer Forst einstweilig als Naturschutzgebiet sichergestellt werden. Die endgültige Ausweisung des NSG erfolgte 1961. Kleine Flächen von zunächst 5 ha konnten für eine natürliche Waldentwicklung reserviert werden. Herberg hatte aber noch viel weitergehende Vorstellungen, die er in einem 14-seitigen Manuskript „Vorschlag zur Errichtung eines Mitteldeutschen Naturschutzparks an der Elbe von Dessau bis Barby“ vom Dezember 1956 niederlegte¹²². Er stellte sich vor, dass im August 1957, wenn viele deutsche Ornithologen aus Ost und West zur Gedenkfeier des 100. Todesjahres von Johann Friedrich Naumann nach Köthen kommen würden, das von ihm vorgeschlagene Gebiet zum Naturschutzpark erklärt werden könnte. Für das Jahr 1957 spreche auch der 100. Geburtstag Max Behrs, dessen Verdienste ebenfalls gewürdigt werden könnten. In dieser Angelegenheit korrespondierte er mit Hermann Hähnle, der ihn ermunterte, nicht aufzugeben. Mit seinen Vorstellungen war Herberg seiner Zeit (allzu) weit voraus, denn ein ähnliches Konzept konnte erst über 20 Jahre später verwirklicht werden. Im Alter von 79 Jahren ging Herberg 1962 in den Ruhestand.

Die Ära Max Dornbusch bis 1989

Mit Max Dornbusch kam 1962 ein junger Forstmann aus der Uckermark als Leiter an die Vogelschutzstation. Mit großem Elan machte er sich an seine neue Aufgabe. Er fand anfangs ziemlich primitive räumliche Verhältnisse vor (G. Dornbusch, pers. Mitt.). Schon in seinem ersten Jahr nahm er Untersuchungen der Großtrappenpopulation im Zerbster Ackerland auf. 1963 konnte ein Stationsgebäude eingerichtet werden (KABELITZ 1965). Es besaß einen ca. 50 m² großen Ausstellungsraum. Am 01.01.1964 wurde die bisher mit Vorgaben aus Seebach arbeitende Steckbyer Station eine selbständige Vogelschutzzei- nrichtung an der Biologischen Zentralanstalt der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften in Berlin mit Zuständigkeiten für die Bezirke Halle, Magdeburg und Potsdam. Die Station erhielt nun eigene Forschungsaufträge und es wurde ein Fünfjahrplan (1964-1969) für Forschungen zur Biologischen Schädlingsbekämpfung entwickelt. Am Anfang standen Untersuchungen zur Vogelbesiedlung im Kiefernjungwuchs. Als



Über 2.000 ha des Steckby-Lödderitzer Forstes konnten 1955 einstweilig als Naturschutzgebiet sichergestellt werden (aus HERBERG 1959).

die Redaktion der Zeitschrift „Der Falke“ 1964 zu Besuch war, zeigte man sich angetan von dem Fleiß und der Freude an der Arbeit in der Station (KABELITZ 1965). Die Untersuchungen im Kiefernjungwuchs nutzte Dornbusch für seine Dissertation, deren bedeutendste Ergebnisse er zunächst im „Falken“ 1971 vorstellte und worüber er 1972 eine größere Arbeit in den „Beiträgen zur Vogelkunde“ publizierte. Er zeigte auf, dass man im artenarmen, vom Fitis dominierten Kiefernjungwuchs mit einer Gesamtartendichte von etwa 25 BP/10 ha beim Einsatz von 4 Nistkästen/ha die Siedlungsdichte auf 66,5 BP/10 ha steigern und eine weit größere Artenvielfalt, auch im Winter, erreichen kann. Im Winter wurden die Nistkästen insbesondere von Wintergoldhähnchen genutzt. Nahrungsuntersuchungen zeigten, dass Kohlmeisen und Trauerschnäpper die wichtigsten Forstschäd- lingsvertilger waren. Ein zentrales Ergebnis war aber auch, dass aufgrund der ökologischen Komplexität „eine als zielgerichtete Forstschutzmaßnahme einzusetzende Vogelhege mit voraussagbarem Erfolg nach dem derzeitigen Stand der Kenntnisse nicht möglich ist“. Infolgedessen leitete Dornbusch schrittweise einen Para- digmenwechsel ein. Die Bekämpfung der Feldsperlinge stellte er schon Mitte der 1960er Jahre ein (G. Dornbusch, pers. Mitt.). Später formulierte er den Sinn der Nistkastenaktionen so: „Die Untersuchungen bestätigen die walddhygienische Bedeutung eines arten- und individuenreichen Vogelbestandes. Auch wenn sich diese als begrenzt erwies, sind doch die populationsdynamischen Ergebnisse der langfristigen Versuchsreihe von Bedeutung“ (DORN- BUSCH 1991b). Daher wurde der Versuch mit durchschnittlich 2.000 vorwiegend in Kiefernforsten unter Kontrolle gehaltenen Nistkästen im Sinne eines Monitorings unverändert fortgeführt.

Der Artenschutz rückte in der Arbeit der Station mehr in den Vordergrund. Dornbusch wurde 1965 Mitglied im AKSAT, sicher wegen seines Einsatzes für die Großtrappe. 1970 erfolgte eine Neustrukturierung. Die Einrichtung wurde in „Biologische

¹²² Mskr. im Archiv der Vogelschutzstation Steckby

Station“ umbenannt und dem ILN angegliedert. Die Betreuung und Anleitung des AKSAT wurde zum 01.01.1976 von der Station in der Person Dornbuschs übernommen. Dieser war damit zu einem der führenden Vogelschützer für die gesamte DDR aufgestiegen. Zuvor hatte er schon von 1969 bis 1976 das Amt als Vorsitzender des Bezirksfachausschusses für Ornithologie im Bezirk Magdeburg inne.

Seine Bemühungen um den Artenschutz galten v.a. bedrohten Großvögeln wie Schwarz- und Weißstorch (DORNBUSCH 1979b), aber auch der Ansiedlung von Wanderfalken im Harz (siehe dazu viele Details, darunter ein erreichtes Kletterverbot am Brutfelsen im Bodetal und die Arbeit vieler ehrenamtlicher Helfer bei KALLMEYER 1984). Besonderes Augenmerk besaß aber weiterhin die Großtrappe. Für diese Art wurden 1971 von der Obersten Naturschutzbehörde der DDR Schutz- und Hegemaßnahmen erlassen sowie 1974 Behandlungsrichtlinien für Großtrappenschongebiete (DORNBUSCH 1977). Bis 1976 wurden für 60 % der Großtrappenpopulation 25 Schongebiete durch Beschlüsse der Räte der Kreise ausgewiesen. Ferner sollte der Bestand durch Aufzucht und Freilassung von Jungvögeln aus gestörten Gelegen gestützt werden. In Steckby wurde 1972 eine Versuchsanlage für die Aufzucht eingerichtet, obwohl diese als schwierig galt. Von 1973 bis 1976 konnten 89 Großtrappen im Zerbster Ackerland ausgewildert werden, bis 1981 waren es insgesamt 190 (DORNBUSCH & DORNBUSCH 2007). Eigens für diese Arbeiten stellte man noch zwei Naturschutzwarde über die Forstverwaltung ein (WEGENER 1998)¹²³. Im Bezirk Magdeburg wurden weitere Naturschutzwarde auf Betreiben von K.- J. Seelig in einer Naturschutzstation am Schollener See für den Elbe-Havel-Winkel sowie im Harz eingestellt. Trotz aller Bemühungen war der Großtrappenschutz im Zerbster Ackerland auf Dauer nicht von Erfolg gekrönt. Der Bestand ging langfristig zurück und erlosch schließlich Anfang der 1990er Jahre.

Ab 1970 gerieten Forschungsarbeiten im NSG Steckby-Lödderitzer Forst stärker in den Blickpunkt. Viele seltene und gefährdete Vogelarten lebten hier, wie Rohrdommel, Graureiher in einer Kolonie von 200 Paaren, Schwarzstorch, Weißstorch in großer Zahl, Kranich, Tüpfelsumpfhuhn, Wachtelkönig, Flussregenpfeifer, Waldschnepfe, Bekassine und Ziegenmelker (DORNBUSCH 1991b, HERBERG 1959). Im Winter hielten sich neben vielen Wasservögeln bis zu 15 Seeadler im Gebiet auf. 1965 wurden vom Bezirk Magdeburg Richtlinien für die Pflege und Bewirtschaftung des NSG erlassen, die u. a. ein vollständiges Vogeljagdverbot beinhalteten¹²⁴, was aber zuweilen durch Bejagung vom Boot aus unterlaufen wurde. Als besonderer Erfolg ist zu bewerten, dass das Gebiet am 24.11.1979 von der UNESCO als Biosphärenreservat anerkannt wurde. Es war das erste in Deutschland überhaupt. Zuvor hatte man noch das NSG Elbe-Saale-Winkel eingegliedert. Am 10.12.1981 folgte eine bedeutende Erweiterung des NSG auf nunmehr rund 3.500 ha, wobei 400 ha als Totalreservat ausgewiesen wurden. Die ursprünglichen Planungen für das Schutzgebiet hatten zu einer Auseinandersetzung mit der Forstverwaltung geführt, die eine massive Reduzierung

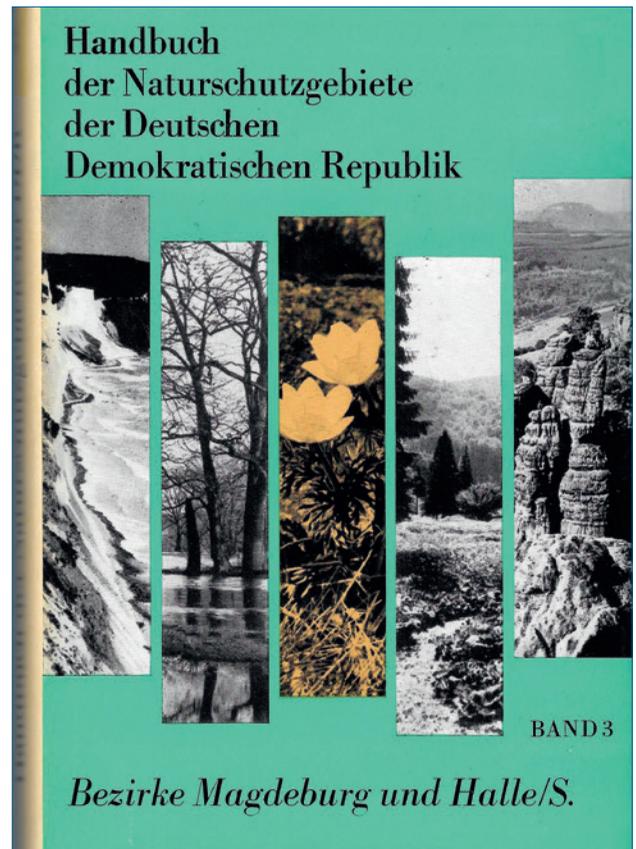
gefordert hatte und einen Prüfer nach Steckby sandte (G. Dornbusch, pers. Mitt.). Jedoch gelang es Dornbusch, den Prüfer von der Notwendigkeit eines großen Totalreservates auch für die Forschung zu überzeugen, so dass es bei der Ausweisung nur zu geringen flächenmäßigen Reduzierungen kam. Am 17.05.1987 wurde das Gebiet vom Internationalen Rat für Vogelschutz gemeinsam mit dem angrenzenden 5.700 ha großen Großtrappen-Schongebiet Zerbster Ackerland in die Liste der „Important Bird Areas“ aufgenommen. Am 29.01.1988 erfolgte die Erweiterung des Gebietes zum Biosphärenreservat „Mittlere Elbe“ unter Einschluss der 17.500 ha großen Dessau-Wörlitzer Kulturlandschaft (DORNBUSCH 1991a). Das ist eine wahre Erfolgsgeschichte für den Flächenschutz in Sachsen-Anhalt und darüber hinaus.

e) Für den Vogelschutz bedeutende Unterschutzstellungen

Da die allgemeinen Entwicklungen des Naturschutzes nicht im Fokus dieses Kapitels stehen (siehe dazu auch MÜLLER et al. 1997), sei hier nur summarisch über für den Vogelschutz wichtige Flächensicherungen (ohne den schon erwähnten Steckby-Lödderitzer Forst) berichtet. Auf der Basis des Naturschutzgesetzes von 1954 wurden zahlreiche Gebiete durch Anordnungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft als Zentrale Naturschutzverwaltung vom 30.03.1961 und des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der DDR vom 11.09.1967 in zwei Tranchen als Naturschutzgebiete ausgewiesen, nachdem

¹²³ Die Räte der Bezirke hatten keine Möglichkeiten, die Naturschutzverwaltung personell aufzustocken. Die Forstverwaltungen boten eher solche Möglichkeiten.

¹²⁴ abgedruckt in Natursch. Naturkd. Heimatf. Bez. Halle Magdeburg 3 (1): 55-59



In diesem Buch werden erstmals alle Naturschutzgebiete in Sachsen-Anhalt ausführlich dargestellt (BAUER 1973).

die meisten davon schon zuvor einstweilig sichergestellt worden waren. Bis zum 01.01.1970 waren im Gebiet des heutigen Landes Sachsen-Anhalt 126 Naturschutzgebiete mit 14.890 ha ausgewiesen worden (MÜLLER et al. 1997). Nach dem Inkrafttreten des Landeskulturgesetzes und der Naturschutzverordnung 1970 ging die Zuständigkeit für die Ausweisung von Naturschutzgebieten auf die Bezirkstage über. In den 1970er und 1980er Jahren gelang die Ausweisung einer Anzahl weiterer Gebiete in den Bezirken Magdeburg und Halle, darunter wesentlich größerer Gebiete als noch in den 1960er Jahren und auch einiger Totalreservate (v.a. Wälder ohne forstliche Nutzung). Über die Entstehungsgeschichte und die dabei üblichen Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen finden sich wohl durch die politischen Rahmenbedingungen verursacht in der einschlägigen Fachliteratur kaum Spuren. Sicher ist aber, dass die Ornithologen mit den von ihnen ehrenamtlich erhobenen und oft auch u.a. in den zahlreichen Kreisavifaunen veröffentlichten Daten eine wichtige Zuarbeit geleistet haben. Am 01.01.1990 gab es im Gebiet des heutigen Sachsen-Anhalts 127 NSG mit 21.089 ha, was gut 1 % der Landesfläche entspricht. Die durchschnittliche Flächengröße konnte gegenüber 1970 von 118 auf 166 ha gesteigert werden, insbesondere durch die Vergrößerung bestehender Schutzgebiete.

Die für den Vogelschutz besonders wichtigen Gebiete liegen vor allem entlang der Elbe und den Unterläufen ihrer Nebenflüsse (Alte Elbe bei Bösewig [1983, 359 ha], Alte Elbe zwischen Kannenberg und Berge [1978, 300 ha], Stremel/Untere Havel (1967, 362 ha), Auwald bei Plötzkau [1961, 1983, 131 ha], Bucher Brack-Bölsdorfer Haken bei Jerichow [1978, 1981, 1.008 ha], Garbe bei Aulosen/Altmark [1967, 192 ha], Krägen-Riss bei Wörlitz [1961, 1983, 213 ha], Kreuzhorst/Magdeburg [1961, 282 ha mit Graureiherkolonie], Saalberghau bei Dessau [1961, 1983, 384 ha], Saarenbruch bei Klieken [1961, 1983, 176 ha] und Untere Mulde bei Dessau [1961, 1983, 1.137 ha]. Ferner waren wichtige Stillgewässer dabei wie Cösitzer Teich bei Köthen (1967, 1983, 38 ha), Gerlebogker Teiche bei Bernburg (1967, 65 ha), Lausiger Teiche und Ausreißer-Teich bei Wittenberg (1939, 55 ha), Neolith-Teich bei Aken (1967, 101 ha), Schelldorfer See (1967, 175 ha.) und Schollener See/Untere Havel (1967, 427 ha) sowie Moorlandschaften, wie Breitenroder-Oebisfelder Drömling (1989, 432 ha,

Totalreservat), Großes Bruch bei Wulferstedt (1981, 786 ha) und Wulfener Bruchwiesen bei Köthen (1983, 313 ha). Außerdem befanden sich darunter ältere Wälder mit hohen Beständen an Greifvögeln und an Naturhöhlenbrütern, etwa Albrechtshaus im Harz (1961, 1985, 64 ha), Bergholz im Saalkreis (1961, 1983, 79 ha), Kollenbeyer Holz (1961, 35 ha, Graureiherkolonie), Herrenberg und Vorberg im Huy (1961, 1985, 235 ha) und Jederitzer Holz, Untere Havel (1961, 1985, 322 ha).

Manche Schutzgebiete konnten allerdings ihren Schutzzweck kaum erfüllen. Als Beispiel dafür gelten die Wulfener Bruchwiesen bei Köthen, wo die Landwirtschaft massiv – auch noch nach der politischen Wende – gegen die Schutzbestimmungen verstieß, was Wasserhaltung, Düngung und Mahdtermine betraf (ROCHLITZER 2000). Der Bestand der Wiesenvögel ging daraufhin stark zurück. Welches Potenzial für den Vogelschutz, insbesondere Wasser- und Watvögel, Grünlandniederungen bei Wiedervernässungen bieten können, zeigten z.B. Hochwasserereignisse im Großen Bruch bei Oschersleben 1961 (HAENSEL et al. 1964), wo sogar der Nachtreiher zur Brut schritt, oder am ehemaligen Salzigem See im Mai 1969 (KANT 1970).

Kritik an Meliorationen, die in der Regel einen äußerst negativen Einfluss auf Wasser- und Watvögel haben, gelangte nur selten an die Öffentlichkeit. Dies geschah aber bei der Einpolderung und Entwässerung in dem sehr wichtigen Gebiet der Unteren Havel (KALBE 1977). Man forderte die Zulassung wenigstens kurzer Überschwemmungen im März/April in den neuen Poldern.

Danksagung

Mein Dank gilt den Mitarbeitern der Staatsarchive in Magdeburg, Dessau und Wernigerode und mehreren Einzelpersonen für die Zurverfügungstellung von Abbildungsmaterial. Ebenso gilt mein Dank den Autoren bzw. Herausgebern verschiedener Publikationen für ihre Bereitschaft, Abbildungsmaterial daraus nutzen zu dürfen.

Für wertvolle Hinweise danke ich Gunthard Dornbusch, Gerhard Hildebrandt, Reinhard Schipke, Klaus-Jürgen Seelig, Robert Schönbrodt und Dirk Tolkmitt.

Für eine gründliche Hilfe bei der Korrekturlesung danke ich Thomas Kuppel.